Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 2 7.

Nummer 1 bis Nummer 34.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1827.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
20. Januar	20. Februar	Verordnung der Landes-Regierung, die Beigebung eines Taufzeugnisses des in eines der Zuchthäuser einzuliefernden Sträflings oder des in eine Irren-Anstalt einzuliefernden Gemüthskranken betr.	1	1
23. —	30. Januar	Verordnung des Consistorii, die Beerdigung der an epidemischen Krankheiten und an den natürlichen Blattern Verstorbenen betreffend . . .	2	2
30. —	6. Februar	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Einimpfung der Schutzpocken betreffend . .	3	3—4
2. Februar	13. —	Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii, die Zusendung von literarischen Erzeugnissen oder Kunstwerken an des gnädigst regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht betreffend . . .	4	4
— —	6. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Reinigung der Chausseen und Landstraßen vom Schnee betreffend	5	5
19. —	27. —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die §§. 2 und 9 des Erlasses vom 23. Januar 1822 wegen der Straßen- und Wege-Polizei eingeschärft werden	6	6

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
19. Februar	6. März	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Errichtung einer Klempner- und Flaschner-Innung betr.	7	7
22. —	27. Februar	Verordnung der Cammer, wodurch die wegen des Ausweichens auf den Chausseen und Landstraßen erlassenen Vorschriften eingeschärft werden .	8	8
26. —	13. März	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch den inländischen Fleischhauern das gemeinschaftliche Schlachten mit ausländischen Fleischhauern gänzlich untersagt wird	9	9
13. März	27. —	Bekanntmachung des Consistorii, wodurch den Theologie Studirenden zur besondern Pflicht gemacht wird, wenigstens in den ersten beiden Semestern noch philologische Collegia zu hören . .	10	10
26. —	10. April	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Einrichtung des Schutzpocken-Impfinstituts für das Herzogthum Altenburg betreffend . . .	11	11—15
31. —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch den Familienvätern, Herrschaften und Hausbesitzern zur Pflicht gemacht wird, die Blatterkranken sofort bei ihrer Erbgerichts-Obrigkeit anzuzeigen	12	16
12. April	8. Mai	Bekanntmachung der Landes-Regierung, eine Abänderung des in Betreff der Einschränkung des Tanzens in den Wirthshäusern erlassenen Mandats vom 29. September 1809 enthaltend . .	13	17
14. —	17. April	Bekanntmachung der Landes-Regierung, wodurch das unterm 28. März 1821 wegen des Ausnehmens von jungen Vögeln und Vogeleiern und des Mitnehmens der Hunde in Feld und Holz erlassene Verbot eingeschärft wird	14	18
18. —	1. Mai	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die mit der Königlich Sächsischen Landes-Regierung zu Dresden wegen der an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Länder in fremden Gebieten Statt findenden Lehns- und Jurisdictions-Verhältnisse getroffene Uebereinkunft betreffend .	15	18—20
24. —	— —	Verordnung des Consistorii, die Aufzeichnung der noch nicht geimpften Schulkinder betreffend .	16	21

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1827.

1. Verordnung der Landes-Regierung,

die Beigebung eines Taufzeugnisses des in eines der Zuchthäuser einzuliefernden Sträflings oder des in eine Irren-Anstalt einzuliefernden Gemüthskranken betreffend,

vom 20sten Januar 1827.

Es ist von Herzogl. Landes-Regierung in mehrerer Hinsicht für nöthig befunden worden: daß bei den in Untersuchung kommenden Individuen, zur sichern Bestimmung des Alters derselben, jedesmal, so weit solches thunlich ist, ein Taufzeugniß zu den Untersuchungs-Acten gebracht und dieses, wenn der Angeschuldigte als Sträfling in eines der Zucht- und Correctionshäuser hiesiger Lande eingeliefert wird, selbigem mit beigegeben werde, welche Einrichtung auch in Bezug auf die in die Irrenhäuser eingebracht werdenden Gemüthskranken für die Folge zu beobachten ist.

Es werden daher sämmtliche Behörden hiesiger Lande hiermit angewiesen, von jetzt an in allen Untersuchungen wegen schwererer Vergehungen, auf welche nach den Gesetzen eine Zuchthausstrafe gesetzt ist, die Beibringung der Taufzeugnisse von den in Untersuchung gerathenen Individuen, in so weit solches thunlich ist, zu den Untersuchungs-Acten zu bewirken, und bei nach Befinden Statt findender Einlieferung eines Sträflings in das leuchtenburgische oder hiesige Zuchthaus dieses Taufzeugniß dem Sträfling mit beizugeben, nicht weniger auch solches in allen Fällen, wo ein Gemüthskranker ihres Gerichtsbezirks in eine oder die andere öffentliche Irren-Anstalt eingeliefert werden muß, genau zu beobachten.

Sign. Altenburg, den 20. Januar 1827.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

2. Verordnung des Consistorii,

die Beerdigung der an epidemischen Krankheiten und an den natürlichen Blattern Verstorbenen betreffend,

vom 23sten Januar 1827.

Nach der Bekanntmachung der Herzogl. Medicinal=Commission vom 5. d. (im Amts= und Nachrichtsblatte dieses Jahres Nr. 2, 5, 12), und nach einer beim Herzogl. Consistorium eingegangenen Anzeige, sind in hiesiger Stadt und in mehrern Orten der hiesigen Lande Personen an den natürlichen Blattern erkrankt und gestorben.

Da nun durch die Ausstellung und öffentliche Beerdigung der an den Blattern Verstorbenen diese Krankheit leicht epidemisch werden kann; so wird die unter dem 21. Junius 1814 vom Herzogl. Consistorium erlassene Verordnung:

> „daß die Leichname der an epidemischen Krankheiten Verstorbenen ohne alle öffentliche Ausstellung Früh oder Abends in der Stille begraben werden müssen, daß jedoch von denen, die nicht ganz arm sind, die Stolgebühren nach jeden Orts Gewohnheit zu entrichten sind, und daß auch auf Verlangen eine Leichen= oder Gedächtnißpredigt an einem der nächsten Tage nach dem Begräbniß gehalten werden kann,"

auch auf die an den natürlichen Blattern Verstorbenen erstreckt und mit der Bemerkung andurch eingeschärft, daß, äußerm Vernehmen nach, auch von der Herzogl. Landes=Regierung hier dieser Angelegenheit wegen des Nächsten das Nöthige verfügt werden wird.

Die sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Herzogthums werden daher angewiesen, sich, bei Vermeidung ernster Ahndung, hiernach zu achten und die öffentliche Beerdigung der an den natürlichen Blattern Verstorbenen in keinem Fall zu gestatten.

Altenburg, den 23. Januar 1827.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

3. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Einimpfung der Schutzpocken betreffend,

vom 30sten Januar 1827.

Die in mehreren Städten und Dörfern des Herzogthumes und neuerlich auch in hiesiger Residenzstadt sich gezeigt habenden natürlichen Pocken veranlassen Herzogl. Landes-Regierung um so mehr zu nachstehender Bekanntmachung und resp. Verfügung, als die bald zu gewartende Rückkehr der mildern Jahreszeit der gegründeten Besorgniß Raum gibt, daß die weitere Verbreitung der Seuche dadurch sehr werde begünstigt werden.

Eine mehr als fünf und zwanzigjährige, fast in allen Theilen der Erde gemachte und sich gleich gebliebene Erfahrung hat es bethätigt, daß die Schutzpocken da, wo sie ihren gehörigen Verlauf genommen, mittelst einer sehr unbedeutenden und durchaus gefahrlosen Hautkrankheit den Impfling auf eine Art gegen die natürlichen Pocken sichern, deren äußerst seltene Gegenfälle höchstens etwa der ebenfalls zuweilen gemachten Erfahrung gleich kommen, daß dasselbe Individuum zu zweien Malen von den natürlichen Pocken befallen wird.

Dem hieraus unmittelbar hervorgehenden Pflichtgebot: „Sich selbst und die „Seinigen durch eine der wohlthätigsten und für das Menschengeschlecht wichtigsten „Entdeckungen des Jahrhunderts vor einer Krankheit zu sichern, welche vorher so „mannichfache namenlose Leiden und Zerrüttungen des Familienglückes verbreitete,“ will man, in der ungezweifelten Voraussetzung der allgemeinen Anerkennung dessen, was Vernunft und Pflicht gebieten, eine bestimmte Anweisung: Alle und Jede, welche dermalen weder vaccinirt worden sind, noch die natürlichen Blattern bereits überstanden haben, mit den Schutzpocken einimpfen zu lassen, zwar nicht hinzufügen, dagegen aber diejenigen, welche in dem alten Vorurtheile gleichwohl beharren sollten, unter Verweisung auf die von hiesiger Medicinal-Commission im zweiten Stücke des diesjährigen Amts- und Nachrichtsblattes geschehene Bekanntmachung, darauf aufmerksam machen, daß Personen und Familien, in deren Wohnungen die natürlichen Pocken ausbrechen, auf geschehene Anzeige, welche jedem Arzte zur unversäumlichen Pflicht gemacht wird, derartigen polizeilichen Verfügungen und Beschränkungen sofort werden unterworfen werden, welche durch Isolirung ihrer Wohnungen und Personen von der bürgerlichen Gesellschaft für ihre Nahrung und Geschäfte eben so gewiß den allerempfindlichsten Nachtheil herbeiführen müssen, als sie zur Sicherstellung des Gesammt-

wohles gegen die Gefahr aus der Beschränktheit der Ansichten und dem Eigensinne von Einzelnen unerläßlich sind.

Altenburg, den 30. Januar 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

4. Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii, die Zusendung von literarischen Erzeugnissen oder Kunstwerken an des gnädigst regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht betreffend,

vom 2ten Februar 1827.

Da neuerlich der Fall häufig vorgekommen ist, daß Se. Herzogliche Durchlaucht zu Sachsen-Altenburg, unser gnädigster Herr, durch Zusendungen von literarischen Erzeugnissen oder Kunstwerken, ohne vorherige Bestellung und ohne wegen der Dedication eingeholte Erlaubniß, behelligt werden; so haben Höchstdieselben, zu Vermeidung der daraus entstehenden Inconvenienzen, die Entschließung gefaßt, die schon vor mehreren Jahren öffentlich gegebene Erklärung zu erneuern:

1) daß Se. Durchlaucht Sich durch dergleichen unbestellte Zusendungen in der Verwendung Ihrer Mittel zu Unterstützung der Künste und Wissenschaften nach eigener Auswahl nicht beengen lassen können, auf solche daher von nun an keine Rücksicht nehmen, sondern die übersendeten literarischen und Kunstproducte geradezu zurückgehen lassen werden;
2) daß Jeder, der Sr. Durchlaucht eine Schrift oder ein Kunstwerk zu widmen besondere Veranlassung hat, gehalten ist, sich zuvor durch schriftliche Eingabe bei dem unterzeichneten Geheimen Ministerium um die höchste Erlaubniß dazu zu bewerben.

Auf höchsten Befehl wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 2. Februar 1827.

Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.

von Trützschler. C. v. Braun.

5. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Reinigung der Chausseen und Landstraßen vom Schnee betreffend,

vom 2ten Februar 1827.

Es ist zu vernehmen gewesen, daß die Chausseen und mehrere gleitsbare Wege, besonders Hohlwege, noch nicht allenthalben ausreichend vom Schnee gereinigt und völlig fahrbar gemacht worden seyen, daß daher vorzüglich mit schwerem Geschirr an manchen Stellen entweder gar nicht, oder doch nur mit äußerster Anstrengung durchzukommen, und daß bei der zur Zeit nothdürftig bewirkten Auswerfung des Schnees gar nicht auf stellenweise anzulegende Ausweicheplätze Bedacht genommen worden sey.

Da nun die sofortige und ungesäumte Herstellung der Straßen und deren allenthalben ausreichende Reinigung von Schnee, so daß sie für jede Art von Fuhrwerk brauchbar sind, dringend nöthig ist; so werden von Herzogl. Landes-Regierung, mit Bezugnahme auf den §. 2 und 9 des Erlasses vom 23. Januar 1822 wegen der Straßen- und Wege-Polizei, alle Justizämter, Magistrate und Ortsobrigkeiten hiermit angewiesen, ohne Anstand durch die Communen, unter Anleitung der Straßenbau-Beamten und Gleitspersonen und mit thätiger Beihülfe der angestellten Straßenarbeiter, für die allenthalben fahrbare Herstellung der Chausseen und gleitsbaren Wege ernstlich zu sorgen, wie denn nicht weniger auch die mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Personen allenthalben genau zu invigiliren haben, ob die gegenwärtig anbefohlne Herstellung der Straßen erfolgt sey, entgegengesetzten Falles dieselben sofortige Anzeige zu machen haben, damit gegen die hierunter Säumigen geschärfte Maßregeln genommen werden.

Altenburg, den 2. Februar 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

6. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die §§. 2 und 9 des Erlasses vom 23. Januar 1822 wegen der Straßen- und Wege-Polizei eingeschärft werden,

vom 19ten Februar 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung hat neuerdings vernehmen müssen, daß der unterm 2. d. M. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet von mehreren Gemeinden die nöthige Räumung der an ihren Fluren dahin laufenden Strecken der öffentlichen Straßen vom Schnee, auf diesfalls an sie erlassene Verfügung, dennoch nicht erfolgt sey. Herzogl. Landes-Regierung sieht Sich daher veranlaßt, mit Bezugnahme auf die §§. 2 und 9 des Erlasses vom 23. Januar 1822 wegen der Straßen- und Wege-Polizei, sämmtliche Behörden hiesiger Lande hiermit auf das ernstlichste anzuweisen: durch die Communen, an deren Fluren die öffentlichen Straßen weglaufen, in solchen Fällen, wo die Handanlegung der gewöhnlichen Straßenarbeiter dazu unausreichend ist, zu deren Unterstützung die Räumung der Straßen von Schnee, nach Anleitung der Straßenbau-Beamten und Gleitspersonen, ohne Verzug und binnen 24 Stunden, bei ernstlicher Ahndung und eigner Verantwortlichkeit, besorgen zu lassen, im eintretenden Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß die Fahrbarmachung und Räumung der verschneieten Straßenstrecken von angestellten Arbeitern, auf Kosten der Säumigen, neben einer außerdem, wegen Renitenz, annoch eintretenden willkürlichen Strafe, werde angeordnet werden.

Wornach sich zu achten.

Sign. Altenburg, den 19. Februar 1827.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

7. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Errichtung einer Klempner- und Flaschner-Innung betreffend,

vom 19ten Februar 1827.

Es haben Serenissimus Clementissimus, auf erstatteten unterthänigsten Bericht Höchstihrer Landes-Regierung, dem Gesuche der Klempner und Flaschner um Erlaubniß zu Errichtung einer sich auf das ganze Land erstreckenden Innung zu willfahren geruht und den gefertigten Innungsbrief Höchsteigenhändig vollzogen, dabei aber, mittelst höchsten Rescripts vom 9. d. M., gnädigst anbefohlen:

1) daß fremden, nicht zur Innung gehörigen Personen das Herumtragen und Feilbieten von Klempner- und Flaschnerwaaren in Häusern auch an den Jahrmärkten, wo ihnen jedoch das Feilhalten derselben an bestimmten Plätzen gestattet bleibt, untersagt werde;
2) daß dem Eisenhändler Steudemann hier für seine Person der Handel mit gefalzten blechernen Ofenröhren und blechernen Ofenthüren nach wie vor gestattet bleibe, und
3) daß eben so den bereits jetzt mit dem Kunst-, Galanterie- und Quincaillerie-Handel Concessionirten, oder künftig zu concessionirenden Personen durch den 19ten dieser neuen Innungsartikel kein Eintrag geschehen solle.

Es wird daher solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Altenburg, den 19. Februar 1827.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

8. Verordnung der Cammer,

wodurch die wegen des Ausweichens auf den Chausseen und Landstraßen erlassenen Vorschriften eingeschärft werden,

vom 22sten Februar 1827.

Da zur Anzeige gekommen, daß zum öftern Fuhrleute auf den Chausseen und Landstraßen sich in Hinsicht des Ausweichens gegen die deshalb erlassenen Vorschriften unfolgsam beweisen, und dadurch Veranlassung zu Excessen geben: so haben alle Chausseegeld-Einnehmer, Gleits-Inspectoren und herrschaftlichen Straßenmänner die Fuhrleute auf die dieserhalb in dem Chaussee-Reglement enthaltene Vorschrift aufmerksam zu machen und alle Fuhrleute, welche dessen ungeachtet dem entgegen kommenden oder nachfolgenden Fuhrwerk, auf gegebenes Zeichen, nicht auf die Hälfte des Gleises ausweichen, sofort zur Erlegung der bestimmten Strafe anzuhalten, oder im Weigerungsfalle durch Gensd'armes oder die Ortsobrigkeit arretiren und wegen ihrer Ungebührniß in Strafe nehmen zu lassen.

Altenburg, am 22. Februar 1827.

Herzogl. Sächs. Cammer daselbst.

9. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch den inländischen Fleischhauern das gemeinschaftliche Schlachten mit ausländischen Fleischhauern gänzlich untersagt wird,

vom 26sten Februar 1827.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß inländische Fleischhauer mit ausländischen gemeinschaftlich schlachten und vermöge dieser Gemeinschaft zwar einen Theil des im Lande geschlachteten versteuerten Fleisches ins Ausland, dagegen aber wieder, gleichsam als Ersatz dafür, das im Auslande geschlachtete Fleisch, ohne davon die gesetzliche Steuer zu entrichten, hereinschaffen, dadurch aber die Fleischsteuer gar sehr bevortheilen.

Nachdem nun hierunter nicht nachzusehen stehet; als wird hiermit verordnet:

daß die inländischen Fleischhauer, bei Vermeidung, daß sie außerdem als Fleischsteuer-Defraudanten werden angesehen und als solche nach §. 17 des höchsten Mandats vom 6. August 1810 außer der nachzuzahlenden Fleischsteuer noch mit dem zehnfachen Betrag der letzteren, und zwar so, daß hierbei durchaus keine Entschuldigung, sie habe Namen, wie sie wolle, Statt haben und auch selbst die ungeforderte Nachzahlung nicht befreien soll, bestraft werden, das gemeinschaftliche Schlachten mit ausländischen Fleischhauern gänzlich zu unterlassen, oder, ohne Berücksichtigung des ins Ausland geschafften Fleisches, jedes Pfund des aus dem Ausland hereinzuschaffenden Fleisches gesetzmäßig zu versteuern haben sollen,

welches hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Sign. Altenburg, den 26. Februar 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

10. Bekanntmachung des Consistorii,

wodurch den Theologie Studirenden zur besondern Pflicht gemacht wird, wenigstens in den ersten beiden Semestern noch philologische Collegia zu hören,

vom 13ten März 1827.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen rc., der unterzeichneten Stelle bei Gelegenheit der Mittheilung des Plans von dem auf der Universität Jena bestehenden philologischen Seminar zu erkennen gegeben,

wie Höchstdenenselben bei der Wichtigkeit klassischer Bildung für Studirende zu nicht geringem Wohlgefallen gereichen werde, wenn die zu Jena studirenden Landeskinder, wenn dieselben auch sich der Philologie ausschließlich nicht widmen, sich um die Theilnahme an jenem Institut bewerben und durch fleißigen Antheil an demselben ihre Sprachstudien zu vervollkommnen bestreben würden,

sowohl dabei zu befehligen geruht haben, künftig die zu Jena studirenden Landeskinder dazu zu ermuntern; als werden auch letztere im Verfolg dieses höchsten Anbefehlnisses zur Theilnahme an solchem philologischen Institut nicht nur ermuntert, sondern auch, und hauptsächlich den Theologie Studirenden, auf welcher Universität selbige auch studiren, zur besondern Pflicht gemacht, in den beiden ersten Semestern wenigstens noch philologische Collegia zu hören und die Befolgung dieser Anordnung bei ihren künftigen Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen pro Candidatura durch akademische Zeugnisse gebührend nachzuweisen.

Sign. Altenburg, am 13. März 1827.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

11. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Einrichtung des Schutzpocken-Impfinstituts für das Herzogthum Altenburg betreffend,

vom 26sten März 1827.

Nachdem von Herzogl. Landes-Regierung die Genehmigung des von hiesiger Medizinal-Commission bei selbiger eingereichten und zweckmäßig befundenen Regulativs eines anzuordnenden Schutzpocken-Impfinstituts in hiesigem Herzogthum erfolgt und selbiges mit dem 1. Mai laufenden Jahres in Wirkung treten zu lassen, beschlossen worden ist; so wird sothanes Reglement, wie es nachstehend zu befinden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben diejenigen, denen es zunächst angehet, sich hiernach zu achten, wie denn auch Jedermann nach Befinden hiervon die ihm nöthige Notiz zu nehmen und resp. sich darnach zu richten, unvergessen seyn wird.

Altenburg, den 26. März 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Regulativ,

das Schutzpocken-Impfinstitut betreffend.

§. 1.

Zweck des Instituts.

Das vom 1. Mai d. J. an eingerichtete Schutzpocken-Impfinstitut für das Herzogthum Altenburg hat zum besondern Zweck:

1) das Vertrauen zu der Schutzpockenimpfung, als erprobtem Sicherungsmittel gegen die Pockenkrankheit und deren Verheerungen, zu befestigen, zu verbreiten und, wo möglich, allgemein zu machen;

2) die Benutzung derselben möglichst zu erleichtern;

3) zu verhüten, daß die Impfungen nicht rücksichtslos geschehen und die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln verabsäumt werden, unter denen allein dieselben ihre Schutzkraft bewähren;

4) Uebersichten zu erhalten, ob und in wiefern dem Ausbruch von wirklichen Pockenepidemien an einzelnen Orten durch zufällig dahin gelangte Pockenkranke oder Ansteckungsstoff noch nicht völlig vorgebeugt sey.

§. 2.

Obere Leitung des Instituts, und Bildung einer Centralstelle dafür.

Das Schutzpockenimpf-Institut ist, nachdem solches landesherrliche Genehmigung erhalten, und als ein Landesinstitut autorisiret worden ist, unter Leitung der Herzoglichen Medizinal-Commission gestellt, welche, unter fortgehender Cognition von Allem, was darauf Bezug hat, einem ihrer Mitglieder die besondern diesfalls erforderlichen Geschäfte und Obliegenheiten überträgt, der dadurch zu den übrigen Individuen, die zu Erreichung der gedachten Zwecke zusammen wirken, eine centrale Stellung erhält.

§. 3.

Bewirkung der Schutzpockenimpfung durch eigne Impfärzte und Impfchirurgen.

Alle im Lande approbirten Aerzte und alle Chirurgen erster Classe sind zur Schutzpockenimpfung befugt, Chirurgen der zweiten Classe aber nur dann, wenn sie davon, daß sie mit Allem was bei diesem Geschäft wahrzunehmen und zu berücksichtigen ist, hinlänglich bekannt sind, ausreichende Proben abgelegt haben. Jeder Arzt und Chirurg, der von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat aber solches (in den auswärtigen

Aemtern durch den Physicus) der Medizinal-Commission anzuzeigen, damit er in das Verzeichniß von Impfärzten und Impfchirurgen des Landes eingetragen werde.

§. 4.

Instruirung der Impfärzte und Impfchirurgen.

Jeder auf diese Weise in das Institut eintretende und für dasselbe thätige Impfarzt und Impfchirurg erhält von der Medizinal-Commission aus eine Instruction über das, was wesentlich in dieser Beziehung wahrzunehmen ist, besonders um dabei nach gleichmäßigen Grundsätzen und Formen zu verfahren, und um von den vorgenommenen Impfungen auch übereinstimmende Resultate zu erhalten. Sollten indessen einzelne Impfärzte und Impfchirurgen durch eigne Erfahrung und davon gewonnene Ueberzeugung zu etwas abweichenden Ansichten von Einem und dem Andern in der erhaltenen Instruction Ausgesprochenen gelangen, so haben solche ihre Bemerkungen deshalb der Medizinal-Commission anzuzeigen, damit nach Befinden dieselben für fernere Instruirung der sämmtlichen Theilnehmer des Instituts benutzt werden können.

§. 5.

Führung und Einsendung von Impftabellen zum Behuf von Generalübersichten über den Fortgang der Schutzpockenimpfung.

Jeder Impfarzt und Impfchirurg hält sich, nach Anleitung der ihm zugegangenen Instruction, ein Tagebuch, in welchem er alle vorgenommenen Impfungen sorgfältig bemerkt. Aus diesem trägt er dann das Wesentlichste in die ihm zu diesem Behuf von der Centralstelle des Instituts aus (in den auswärtigen Aemtern durch den Amtsphysicus), zugegangenen vorbereiteten Impftabellen ein, und sendet solche vierteljährig (direct oder auf demselben angedeuteten Wege) an die Medizinal-Commission ein. Aus diesen eingegangenen einzelnen Berichten wird dann von der Medizinal-Commission eine jährliche Generaltabelle gefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Fürsorge für stets zu erhaltenden guten Lymphstoff.

Von Seiten der Centralstelle des Instituts wird Sorge getragen, daß durch Veranstaltung und Begünstigung successiver Impfungen das ganze Jahr hindurch immer frischer Lymphstoff erhalten bleibe. In den übrigen Städten des Landes sind die Physiker, unter Mitwirkung der dasigen Impfärzte und Impfchirurgen, ebenfalls dahin bemüht, daß, so lange als möglich, immer von Arm zu Arm geimpft werden könne. Unmittelbar von ihnen, oder auch überhaupt von der Centralstelle aus, werden dann alle Impfärzte und Impfchirurgen, nach eintretendem Bedürfniß und auf Verlangen, immer mit frischem und sicherem Lymphstoff versehen werden können.

Zwischen der Centralstelle und den auswärtigen Physikern ist eine beständige Communication in der Hinsicht zu unterhalten, daß etwan ausgegangener Lymphstoff zu jeder Zeit unverzüglich wieder erlangt werden könne.

§. 7.

Beachtung des Fortgangs und der wirklichen Ausbildung der geimpften Schutzpocken, als ein wesentliches Erforderniß des Impfgeschäfts.

Zu einer jeden Schutzpockenimpfung ist wesentlich erforderlich, daß sich der Impfarzt oder Impfchirurg, nach etwan 8 Tagen von der Impfung an, durch den Augenschein überzeuge, daß der Impfstoff nicht nur gehörig gefaßt, sondern auch auf der Impfstelle diejenigen Erscheinungen bewirkt habe, von denen sich auch ein dadurch erlangter wirklicher Schutz gegen die Pockenkrankheit erwarten läßt.

Es hat also jeder Impfarzt oder Impfchirurg den Impfling im Fortgang der Ausbildung der Schutzpocken wenigstens noch einmal und zwar in der gedachten Zeit zu besichtigen, und es kann bei Unterbleiben dieser Besichtigung keine Impfung in Hinsicht auf ihren Zweck als wirklich bewirkt erachtet werden.

§. 8.

Ausstellung von Impfscheinen.

In Folge dieser Untersuchung und der dadurch erhaltenen Ueberzeugung von der wirklich ertheilten Sicherung gegen die Pockenkrankheit haben die Impfärzte und Impfchirurgen den Impflingen, oder deren nächsten Angehörigen, Impfscheine auszustellen, wofür sie die Schema's ebenfalls von der Centralstelle des Instituts aus erhalten.

§. 9.

Vergütungen der Impfärzte und Impfchirurgen, wegen vorgenommener Impfungen.

Jeder Impfarzt und Impfchirurg hat in Fällen, wo Impflinge oder deren Angehörige nicht nach eigenen Bestimmungen demselben wegen gehabter Bemühung ihre Erkenntlichkeit bezeigen, für jede Impfung, mit Einschluß der nöthigen Besichtigung und des auszustellenden Impfscheins, mehr nicht als — 8 Gr. — zu fordern, sind aber mehrere Personen in Einer Familie zu gleicher Zeit geimpft worden, für jedes zweite und folgende nur — 4 Gr. — zu rechnen, jedoch mit Ausschluß der Wegegebühren bei Auswärtigen.

§. 10.

Gemeinimpfungen.

Außerdem übernehmen eigne dazu ausersehene Impfärzte, nach vorhergetroffener Uebereinkunft der Medizinal-Commission mit ihnen, an voraus bekannt gemachten

Tagen und Stunden in ihrem Hause, oder, besonders auf dem Lande, in eigen dazu eingeräumten Localen, Gemeinimpfungen, von denen auch Unbegüterte für sich und ihre Kinder Vortheil ziehen können. In allen Parochien des Landes wird jährlich wenigstens Eine solche Gemeinimpfung Statt haben.

§. 11.

Nachimpfungen von bereits früher Geimpften, wie solche zubetrachten.

In allen Fällen, wo gegen frühere Impfungen ein Zweifel eintritt, daß sie gehörig bewirkt worden seien, oder ihre Schutzkraft bewähren möchten, und einzelne Individuen entweder aus eignem Mißtrauen der früher Geimpften und deren Angehörigen, oder von den Impfärzten und Impfchirurgen dazu aufgefordert, sich einer Nachimpfung oder Probeimpfung unterwerfen, werden diese einer andern Schutzpockenimpfung gleichgestellt erachtet, in die Impftabelle, wiewohl mit Bemerkung, daß solches Nachimpfungen seien, eingetragen, und die Bemühungen dabei dem Impfarzt und Impfchirurgen auf gleiche Weise wie jene honorirt. Dagegen ist, wenn der Impfstoff bei einem neu Geimpften nicht fassen sollte und die Impfung um deswillen in einigen Tagen erneuert werden sollte, wie auch in wiederholten Fällen, dafür von den Impfärzten und Impfchirurgen keine besondere Vergütung in Anspruch zu nehmen.

§. 12.

Maaßregeln im Falle daß die Pockenkrankheit an einem Orte ausbricht.

Wenn an einem Orte die Pockenkrankheit ausbrechen sollte, so sind unverzüglich durch die Medizinal-Commission, oder den Physicus des Bezirks, Gemeinimpfungen zu veranstalten, und sind dann, unter Mitwirkung der polizeilichen Behörden, Verzeichnisse von allen durch Unterlassung der Schutzpockenimpfung und wegen noch nicht früher überstandener Pockenkrankheit der Ansteckung noch Fähigen aufzunehmen und haben dann sowohl die angestellten Aerzte, als auch die polizeilichen Behörden, soweit solches ohne Zwangsmaßregeln geschehen kann, darauf hinzuwirken, daß die Impfungen so viel wie möglich allgemein benutzt werden. So lange aber noch der Ansteckung Unterworfene an einem solchen Ort sich befinden, ist polizeilich dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaft der Pockenkranken mit Andern so viel nur möglich aufgehoben bleibe.

12. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch den Familienvätern, Herrschaften und Hausbesitzern zur Pflicht gemacht wird, die Blatterkranken sofort bei ihrer Erbgerichts-Obrigkeit anzuzeigen,

vom 31sten März 1827.

Herzogl. Landes-Regierung ist zu Ihrem gerechten Mißfallen officiell zur Kenntniß gebracht worden, daß den wohlmeinenden Anordnungen in Nr. 6 des Amts- und Nachrichtsblattes gegen Verbreitung der natürlichen Pocken nicht allenthalben pflichtmäßig nachgegangen, sondern durch Verheimlichung von Blatterkranken die durch jene Anordnungen bezweckte Unterdrückung nicht nur nicht befördert, vielmehr Veranlassung zu mehrerer Verbreitung der Blatterseuche gegeben worden. Man sieht Sich daher veranlaßt, jene erwähnten Anordnungen gegenwärtig nicht nur auf das ernstlichste einzuschärfen, sondern auch allen Familienvätern, Herrschaften und Hausbesitzern nochmals hiermit zur strengsten Pflicht zu machen, wenn in ihren Familien, bei Kindern, Gesinde oder Einmiethlingen, sich Blatterkranke befinden, bei einer sie außerdem unausbleiblich betreffenden, richterlich zu ermessenden Gefängnißstrafe, sofort bei ihrer Erbgerichts-Obrigkeit Anzeige davon zu machen, wie denn auch alle Aerzte und Chirurgen nochmals ihrer hierunter habenden Pflichten eben so ernstlich erinnert werden.

Altenburg, den 31. März 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

13. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

eine Abänderung des in Betreff der Einschränkung des Tanzens in den Wirthshäusern erlassenen Mandats vom 29. September 1809 enthaltend,

vom 12ten April 1827.

Es haben Serenissimus Clementissimus, auf diesfallsigen unterthänigst berichtlichen Antrag, unter Aufrechthaltung des Gesetzes im Allgemeinen, eine Abänderung des §. 7 und 4 des Mandats vom 29. September 1809 in Betreff der Einschränkung des Tanzens in den Wirthshäusern in der Maße eintreten zu lassen gnädigst geruht:

daß der unbefugten Tanz haltende Wirth im ersten Contraventionsfalle mit zehn Thalern Geldstrafe, oder, im Falle der Unvermögenheit, solche zu bezahlen, mit einer achttägigen Gefängnißstrafe, neben einer mit drei Thalern dem Denuncianten zu verabreichenden Belohnung, im ersten und zweiten Wiederholungsfalle mit zwanzig Thalern an Gelde, oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe belegt, im noch ferneren Contraventionsfalle aber mit Verlust seines Privilegii für seine Person bestraft werde;

auch

daß eine Abänderung des §. 4 jenes Gesetzes dahin Statt finden solle, daß bei jedem übrigens erlaubten Tanzvergnügen die Zeit des Schlusses zu Mitternacht festgesetzt werde.

Dieser höchsten, mittelst Rescripts vom 23. v. M. erfolgten Eröffnung gemäß wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Behörden, so wie alle mit polizeilicher Aufsicht beauftragte Personen, dahin ein sorgsames Auge zu richten, daß dieser höchsten Willensmeinung allenthalben stracklich nachgegangen werde.

Altenburg, den 12. April 1827.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

14. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

wodurch das unterm 28. März 1821 wegen des Ausnehmens von jungen Vögeln und Vogeleiern und des Mitnehmens der Hunde in Feld und Holz erlassene Verbot eingeschärft wird,

vom 14ten April 1827.

Da in neuerer Zeit mehrfältige Contraventionen gegen die unterm 28. März 1821 erlassene Verordnung, wodurch die Verbote wegen des Ausnehmens von jungen Vögeln und Vogeleiern und das Mitnehmen der Hunde in Feld und Holz eingeschärft werden, zu bemerken gewesen sind; so wird diese Verordnung andurch nochmals eingeschärft.

Altenburg, den 14. April 1827.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

---

15. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die mit der Königl. Sächsischen Landes-Regierung zu Dresden wegen der an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Länder in fremden Gebieten Statt findenden Lehns- und Jurisdictions-Verhältnisse getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 18ten April 1827.

Nachdem unter höchster Genehmigung mit der Königl. Sächsischen Landes-Regierung zu Dresden wegen der an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Länder in fremden Gebieten Statt findenden Lehns- und Jurisdictions-Verhältnisse eine Uebereinkunft getroffen und darüber die nachstehende Declaration, d. d. Dresden, den 29. und Altenburg, den 7. März 1827, ausgestellt worden ist; so haben sich hiernach Alle, die es angeht, zu achten, und insonderheit die treffenden Unter-Obrigkeiten zur Ableistung der Erbhuldigungspflicht spätestens binnen vier Wochen sich schriftlich anzumelden.

Dat. Altenburg, den 18. April 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Declaration.

Es haben sich die Königlich Sächsische Landes-Regierung zu Dresden und die Herzoglich Sächsische Landes-Regierung zu Altenburg, nach hierzu erhaltener allerhöchster und höchster landesherrlicher Autorisation, über nachstehende Punkte vereiniget.

Herzoglich Sächsischer Seits entsagt man nicht nur der in Folge des Patents vom 29. September 1809 reclamirten Lehnherrlichkeit über die bei den Königl. Sächs. Rittergütern Wolftitz, Wolkenburg, Frankenhausen, Sahlis und Rüdigsdorf verliehene Erbgerichtsbarkeit, Lehn-, Zins-, Trift- und andern Gerechtsame über mehrere im altenburgischen Territorio befindliche Unterthanen und Grundstücke, sondern auch für alle andere Fälle der Lehnherrlichkeit über einzelne zu einem Haupt-Gute des Königl. Sächs. Gebiets gehörige, aber im Altenburgischen auszuübende Gerechtsame, an Gerichten, Zinsen, Lehnen, Triften und wie sie sonst Namen haben mögen, insofern nur dergleichen Objecte sich wirklich sub nexu feudali vasallitico befinden, auch als für sich bestehende Berechtigungen nicht anzusehen, oder mit einem im Altenburgischen gelegenen Grundbesitze nicht verbunden sind.

Dagegen entsagt man Königl. Sächsischer Seits für alle vorkommende Fälle der Lehnherrlichkeit, welche zufolge Patents vom 9. August 1809 über einzelne zu einem Altenburgischen Haupt-Gute gehörige, jedoch im Königl. Sächs. Territorio befindliche Gerechtsame an Gerichten, Zinsen, Lehnen, Triften und wie sie sonst Namen haben mögen, in Anspruch genommen werden könnte, insofern nur dergleichen Objecte sich wirklich sub nexu feudali vasallitico befinden, auch als für sich bestehende Berechtigungen nicht anzusehen, oder mit einem im Königreiche Sachsen gelegenen Grundbesitze nicht verbunden sind.

Es wird jedoch dieser gegenseitigen Entsagung, was insonderheit die einer Behörde des Königlich-Sächsischen oder des Herzoglich-Sächsischen Gebiets zustehende Gerichtsbarkeit über Grundstücke und Unterthanen des unstreitigen andern Gebietes anbelangt, die ausdrückliche Bedingung beigefügt, daß die Gerichts-Unterthanen dieser auswärtigen Behörden zwar da, wo es bis jetzt hergebracht gewesen, auch ferner noch gegenseitig in die betreffende Gerichtsstelle citirt werden können, und daselbst Recht zu nehmen verbunden sind, die Gerichtsbarkeit selbst aber jedenfalls nach den Gesetzen des Landes, in welchem sich die der fraglichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke oder Unterthanen befinden, ausgeübt werde; es sollen auch die bei Ausübung einer

3*

solchen Gerichtsbarkeit vorkommenden Appellationen nur an die competente Behörde des Landes, in welchem sich die fraglichen Unterthanen und Grundstücke befinden, gerichtet werden können und bei dieser Behörde zur Cognition kommen.

Die bei einer zu einem Haupt-Gute des Königlich Sächsischen, oder des Altenburgischen Gebiets befindlichen Gerichtsstelle, welcher Unterthanen, oder Grundstücke des andern Landes unterworfen sind, angestellten Justitiarien sollen in allen dazu geeigneten Fällen an diejenige Landesherrschaft, deren Hoheit die Unterthanen oder Grundstücke unterworfen sind, die Erbhuldigung zu leisten haben, wiewohl nur dergestallt, daß diese Erbhuldigung nicht Namens der Gerichte des betreffenden Haupt-Gutes selbst, sondern Namens derjenigen Gerichte geleistet werde, welche für die im andern Territorio befindlichen, der Gerichtsbarkeit des Haupt-Gutes mit unterworfenen Unterthanen und Grundstücke bestellt sind.

In eben diesem Namen sollen auch die an die obere Behörde des Landes, wo die Unterthanen und Grundstücke befindlich sind, in vorkommenden Fällen zu erstattenden Berichte abgefaßt werden.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die in dieser Vereinigung beabsichtigte Purification der in den gegenseitigen Staaten ausgeübt werdenden Jurisdictions-Verhältnisse auf die beiderseits zustehenden Domanial- und Steuer-Verhältnisse nicht zu beziehen sey, sondern selbige allenthalben unverändert bleiben.

Ueber vorstehende Vereinigung ist gegenwärtige Declaration gegen eine gleichlautende Erklärung der Herzogl. Sächs. Landes-Regierung zu Altenburg, (der Königl. Sächs. Landes-Regierung zu Dresden) ausgestellt und in Folge höchster Genehmigung vollzogen worden.

Dresden, den 29. März 1827.
Altenburg, den 7. März 1827.

(L. S.) Königl. Sächsische Landes-Regierung.
(L. S.) Herzogl. Sachsen-Altenb. Landes-Regierung.

16. Verordnung des Consistorii,

die Aufzeichnung der noch nicht geimpften Schulkinder betreffend,

vom 24sten April 1827.

Die Pfarrer und Schullehrer des hiesigen Herzogthums, zeither schon, wie voraus-zusehen ist, aus eigenem Antriebe durch Belehrung und Ermahnung für die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung wirkend, werden durch das eigene Institut, welches für dieses bewährte Sicherungsmittel gegen die Pockenkrankheit und deren Verheerung mit dem 1. Mai d. J. in das Leben tritt, die Erreichung dessen heilsamen Zwecks möglichst zu befördern sich noch dringender aufgefordert fühlen.

Das Herzogl. Consistorium macht indeß dabei, auf Veranlassung der hiesigen Medizinal-Commission, den Schullehrern noch besonders zur unversäumlichen Pflicht, für jetzt alle diejenigen Kinder, welchen sie Unterricht ertheilen, welche aber noch nicht geimpft sind, aufzuzeichnen und dies Verzeichniß den betreffenden Amtsphysicis auf deren Veranlassung mitzutheilen, zu diesem Behufe aber auch ferner das Verzeichniß der nicht geimpften Schulkinder, dessen Zuverlässigkeit durch die zu nehmende Einsicht der nunmehr von den Impfärzten und Impfchirurgen auszustellenden Impfscheine künftig gewinnt, fortzusetzen.

Altenburg, den 24. April 1827.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

17. Verordnung der Cammer,

das Abfahren des an mehrern Stellen des Pleißen-Flußbettes befindlichen Kießes und Sandes betreffend,

vom 4ten Mai 1827.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß Privatpersonen und Gemeinden des hiesigen Amtsbezirks sich erlauben, den an mehreren Stellen des Pleißen-Flußbettes befindlichen Kies und Sand nach willkürlichem Ermessen, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse an und für sich, und zum Schaden der in der Nähe vorhandenen Bauten, abzugraben und wegzufahren; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

> daß solches, ohne besondere Erlaubniß Herzogl. Sächs. Cammer und ohne vorherige Anzeige bei dem Herzogl. Bauamte, an nachbenannten Orten, als: bei den Mockern'schen, Münsaer und Trebener Brücken, bei den Paditzer, Cotterltzer, Wilchwitzer, Schelchwitzer und Windischleubaer Stegen, so wie in den Pleißenfurthen unter der Remsaer Mühle, bei Windischleuba und hinter dem Dorfe Serbitz,

keineswegs geschehen darf, und Jedermann verwarnt, sich hiernach, bei Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung, zu achten.

Altenburg, am 4. Mai 1827.

Herzogl. Sächs. Cammer daselbst.

18. Verordnung der Landes-Regierung,

die Einsendung der über die Veränderungen im Brandversicherungs-Cataster zu erstattenden Berichte betreffend,

vom 5ten Mai 1827.

Nachdem zufolge eines beim gegenwärtig gehalten werdenden Ausschußtage unter höchster landesherrlicher Genehmigung gefaßten Beschlusses der versammelten getreuen Stände die Berichte über die Veränderungen im Brandversicherungs-Cataster in Zukunft nicht mehr nur ein Mal des Jahres, am letzten December, sondern zwei Mal, am letzten Junius und letzten December jedes Jahres, an Herzogl. Landes-Regierung erstattet werden sollen, mit welcher veränderten Berichtserstattung denn sogleich mit dem letzten Junius dieses Jahres der Anfang zu machen ist; als wird solches zur Nachachtung sämmtlicher Unter-Obrigkeiten des hiesigen Landes andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 5. Mai 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

19. Verordnung der Landes-Regierung,

die Berechnung der Collateral-Gelder-Abgabe von vasallischen Erbschaften betreffend,

vom 14ten Mai 1827.

Demnach in Folge der am Deputationstage 1825 gethanen landschaftlichen Erklärungen die höchste Entschließung gefaßt worden ist, die wegen Entrichtung der Collateral-Gelder-Abgabe von vasallischen Erbschaften unterm 16. Januar 1822 erlassene öffentliche Bekanntmachung dahin näher zu bestimmen:

daß in Zukunft bei Berechnung der Collateral-Gelder-Abgabe von vasallischen Erbschaften anstatt der Lehns-Taxe der letzte Kauf-Preis der Rittergüter zum Maßstabe ihres Werthes angenommen und von der hiernach eruirten Gesammt-Activ-Masse der Betrag der Lehns- und übrigen Passiv-Schulden abgezogen werden sollen;

als wird solches in Gemäßheit höchster Entschließung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 14. Mai 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

20. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Ablieferung der Leichname an das anatomische Theater zu Jena betr.,

vom 14ten Mai 1827.

Da des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht auf den von Herzogl. Landes-Regierung erstatteten pflichtschuldigsten Bericht über das Gesuch des akademischen Senats zu Jena um geeignete Anordnung zur Abhülfe des in neuerer Zeit fühlbarer gewordenen Mangels an Leichnamen beim anatomischen Institute daselbst Sich gnädigst bewogen gefunden haben, in theilweiser Erneuerung der bereits unterm 7. März 1793 erlassenen höchsten Verordnung zu bestimmen, daß

1) die Leichname von Hingerichteten, so wie von Sträflingen, die auf Lebenszeit zum Zuchthause verurtheilt und daselbst gestorben sind, aus den Aemtern Eisenberg, Roda, Cahla und Ronneburg,

2) eben so die Leichname von Selbstmördern, welche im Gefängnisse aus Furcht vor der Strafe ihrem Leben ein Ende machen, und

3) von Selbstmördern im Allgemeinen, sofern von den Hinterbliebenen kein ärztliches, oder sonst glaubhaftes Zeugniß einer Geisteszerrüttung beigebracht werden kann,

an das anatomische Theater zu Jena abgegeben werden sollen; so wird solches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, am 14. Mai 1827.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe das.

21. Verordnung der Landes-Regierung,

den Verkauf des Bieres in Flaschen von Seiten der Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande betreffend,

vom 30sten Mai 1827.

Es ist zu vernehmen gewesen, daß bei dem Verkaufe des Bieres in Flaschen vornämlich durch Schenkwirthe auf dem Lande hier und da zur Ungebühr kleinere Flaschen geführt und dadurch die Schenkgäste ungehörig verkürzt worden.

Um nun diesen Unregelmäßigkeiten künftig vorzubeugen, und um das Publicum nicht ferner der Willkühr der Gast- und Schenkwirthe auszusetzen, wird in Ansehung des Verkaufs des Bieres in Flaschen, in Gemäßheit eines ähnlichen Erlasses der hiesigen Polizei-Commission vom 1. Mai und 1. October 1821, andurch für die Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande festgesetzt:

> daß jede Bouteille Bier künftig eine richtige Kanne enthalten müsse, auch der Preis des untergährigen Bieres in Flaschen nicht über 4 Pfennige theurer, als der jedesmalige Kannenpreis an der Stange ist, seyn dürfe, und daß in Ansehung des Verkaufspreises des obergährigen Bieres man sich nach der im Amtsblatte namentlich angezeigt werdenden Bestimmung zu richten habe, bei Strafe eines alten Schocks, oder 20 Gr. im Contraventionsfalle.

Es haben daher alle Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande sich hiernach genau zu achten, wie denn alle mit der polizeilichen Aufsicht beauftragte Personen hierauf ein genaues Augenmerk zu richten und die Contraventionsfälle bei den Behörden anzuzeigen haben.

Altenburg, den 30. Mai 1827.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe das.

22. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Errichtung eines Militär-Collegiums betr., vom 1sten Junius 1827.

Se. Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog zu Sachsen-Altenburg, haben Sich bewogen gefunden, die Besorgung der Militär-Verwaltung einem eigenen Collegium anzuvertrauen. Zu dessen Mitgliedern haben Höchstdieselben dermalen berufen:

Se. Durchlaucht, den Herrn Erbprinzen Joseph, Herzog zu Sachsen, als Präsidenten,

den Herrn Hofmarschall, Oberst und General-Adjutant v. Münchhausen, als ersten Beisitzer und Dirigenten, mit der Obliegenheit, in allen Fällen, welche das Präsidium sich nicht besonders vorbehält, dieses zu vertreten,

den Herrn Geheimen Legationsrath Wüstemann, als Beisitzer, vermöge commissarischen Auftrags, und

den Hauptmann Hempel, gleichfalls als Beisitzer.

Letzterer wird dabei die Kriegs-Casse führen und vorerst die Stelle des Quartiermeisters beim Linien-Bataillon, den Jägern und der Reserve mit versehen, dagegen das Auditoriat bei diesen Corps abgeben.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben hiernächst das Militär-Collegium mit einer Dienstvorschrift zu versehen geruht, welche durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung sowohl der verschiedenen Behörden, als des Publicums gebracht wird.

Das Geschäftslocal des Militär-Collegiums befindet sich auf dem Residenz-Schlosse, unweit der Schloßwacht, und es sind in demselben täglich, in den Stunden von 11 bis 1 Uhr Mittags, die an das genannte Collegium gerichteten Eingaben abzugeben.

Altenburg, den 1. Junius 1827.

Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.
von Trützschler.

Auszug

aus der Instruction für das Militär-Collegium.

Der Geschäftskreis Unsers Militär-Collegiums bezieht sich auf die Bildung und Ergänzung Unsers Militärs und auf dessen Unterhaltung.

Da es Unsere Absicht ist, es dermalen in Ansehung der Aufstellung Unsers Bundes-Contingents bei den Grundsätzen bewenden zu lassen, welche von weiland Unsers, in Gott ruhenden Herrn Vetters, Herzogs Friedrich zu Sachsen Gotha und Altenburg Liebden in dem Regulativ vom 11. Octbr. 1822 über das Bundes-Contingent, ausgesprochen sind, insoweit sie auf Unser Herzogthum Altenburg Anwendung finden können, so hat sich das Militär-Collegium dieses Regulativ, sowie die sonst vorhandnen gesetzlichen Normen über die Militär-Stellung und Unterhaltung zur Vorschrift in seinem Geschäftsbereich dienen zu lassen, indem es überhaupt Unsere Absicht ist, daß bis zu erlangter sicherer Erfahrung die gegenwärtig bestehenden Anordnungen und Reglements genau aufrecht erhalten werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß Abweichungen davon nur mit Unserer Zustimmung erfolgen können, weshalb das Militär-Collegium in solchen Fällen, wo ihm eine Modification zweckmäßig scheint, gutachtlichen Bericht an Uns erstatten wird.

I.

Es bewendet in Ansehung der Conscription bei der bisherigen Einrichtung wornach dieselbe, der Hauptsache nach, von Unserer Regierung besorgt wird. Damit jedoch Unser Militär-Collegium über die Annahme und Entlassung der Soldaten, so wie den jedesmaligen Stand des Militärs in genauer Kunde bleibe, so wird von jetzt an folgende Einrichtung Statt finden:

Die Conscription, die Handhabung der sich darauf beziehenden Gesetze, die Ausloosung der Conscribirten, die Entscheidung über deren Einstellung oder Befreiung von der Militärpflicht, bleiben auch ferner der Regierung übertragen, und zwar wird die Aushebung bis auf weitere Verfügung in der bisherigen Maaße vom Floßoberaufseher von Schwarzenfels und dem Hauptmann Hempel, mit Zuziehung des Bataillonsarztes, besorgt. Sobald die Einstellungslisten nach Prüfung und Entscheidung der etwaigen Reklamationen geschlossen sind, werden solche dem Militär-Collegium übergeben, und

von letzterm, auf die jedesmalige Anzeige des Bataillons-Commandos, die zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Bataillons erforderliche Mannschaft, nach der Reihefolge der Loosnummern einberufen.

II.

Dem Militär-Collegium liegt dann weiter ob, die Assentirung der freiwillig zugehenden Rekruten so wie der Stellvertreter.

III.

Die Stellvertretungen werden vor dem Militär-Collegium verhandelt.

IV.

Bei demselben sind genaue Werbeprotokolle von allen Waffengattungen zu halten, und eben so alle, selbst die gesetzlich begründeten Verabschiedungen (namentlich solche wegen verstrichener Dienstzeit, augenfälliger Untauglichkeit,) zu assentiren. — Es hat dem Commandeur der Reserve die zu derselben zu versetzende Mannschaft mittelst Listen zu überweisen.

V.

Abschiedsgesuche bereits eingestellter Soldaten, so wie Militärbefreiungsgesuche von Conscribirten, welche erst nach dem Schluß der Conscriptionslisten (§. 1.) angebracht werden, gehören in den Geschäftsbereich des Militär-Colleginms, welches sie selbst erledigt, wenn Fälle eintreten, die nach §. 18. des Regulativs vom 11. Octbr. 1822. Militärbefreiung begründen, außerdem aber Bericht an Uns erstattet.

VI.

Alle Pensionsgesuche werden beim Militär-Collegium angebracht, und von demselben entweder zurückgewiesen, oder nach den Umständen Uns mittelst Berichts vorgetragen, sie mögen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine oder deren Wittwen und Waisen betreffen.

VII.

Ferner liegt dem Militär-Collegium ob: die Aufrechthaltung des ihm zugefertigten Militär-Etats, für welche es Uns und der Landschaft verantwortlich bleibt. Es können daher Veränderungen in dem Militärwesen, welche Einfluß auf die Militär-Oekonomie haben, vom Commando nur nach vorgängiger Vernehmung mit dem Militär-Collegium erfolgen.

VIII.

Das Militär-Collegium hat die Controle der verschiedenen Commandeurs wegen genauer Beobachtung aller Vorschriften, in Bezug auf die Militär-Oekonomie, vornehmlich mittelst sorgfältiger Prüfung und Vergleichung der bei demselben einzureichenden Rapports, Zahlungslisten und Wacht-Tableaux.

IX.

Die Anschaffung des Bedarfs an Montirungs- und Armatur-Stücken für das gesammte Militär wird vom Militär-Collegium besorgt. Bei dem Abschluß der Accorde über das Montirungs-Material tritt auch ferner die Concurrenz der gewählten beiden ständischen Abgeordneten ein; und das Militär-Collegium hat, so viel nur immer thunlich, die Bedürfnisse von inländischen Gewerken fertigen zu lassen.

X.

Hiernächst liegt im Geschäftskreis des Militär-Collegiums der Abschluß der Accorde über das Commißbrod,

XI.

die Musterung des Militärs, wenn eine solche für nöthig erachtet und anbefohlen wird,

XII.

die Besorgung des Depositen-Wesens, hinsichtlich der Cautionsgelder oder Urkunden der Stellvertreter,

XIII.

die Oberaufsicht über das Militär-Hospital, und Anschaffung und Erhaltung der dahin gehörigen Inventarienstücke und sonstigen Utensilien; die gleiche Aufsicht über die Caserne, wenn eine solche hergestellt wird,

XIV.

die Anschaffung und Abgabe der Munition,

XV.

die Verwaltung und Verrechnung der, die Kriegskasse bildenden Fonds.

XVIII.

Bei der Militärkasse findet irgend ein Creditnehmen nicht Statt. Da die etatsmäßigen Erfordernisse durch die ausgesetzten Fonds gedeckt sind, so kann nur in außer-

ordentlichen Fällen eine Erhöhung einzelner Ausgabeposten Statt finden. Von solchen ist daher, sobald der Gesammtbetrag der Fonds nicht ausreicht, sofortige Anzeige an Uns zu erstatten. Ausstellung von später zahlbaren Anweisungen und von Schuldscheinen findet in keinem Falle Statt.

XXI.

Sämmtliche Zahlungsanweisungen sind mit Bemerkung der geschehenen Prüfung in materieller und formeller Hinsicht, von allen, in der Residenz anwesenden Gliedern des Militär-Collegiums mit Ausnahme des Präsidiums, durch deren Signatur zu autorisiren.

Monatlich ist das Journal der Kriegskasse abzuschließen, der baare Geldvorrath damit zu vergleichen und das Resultat an Uns einzuberichten.

Die Hauptrechnung ist jährlich bei Uns zu übergeben, worauf Wir sie den getreuen Ständen vorlegen lassen werden. Sie enthält eine Zusammenstellung des wirklichen und des etatsmäßigen Betrags der einzelnen Sätze und in dem begleitenden Berichte ist Rechenschaft über allenfallsige Abweichungen zu geben.

Die füglicherweise nicht im Militär-Collegium zu besorgenden Revisions-Arbeiten werden von der Obersteuer-Kanzlei als Offizial-Arbeit erledigt.

XXII.

Der Geschäftsgang ist durchaus collegialisch. Der Chef, oder in dessen Auftrag das erste Mitglied des Collegiums vertheilt die eingehenden Nummern zum Vortrage unter die Beisitzer desselben. Es finden regelmäßige Sitzungen Statt, in denen die zur Schlußfassung vorliegenden Gegenstände gemeinschaftlich erörtert und nach Stimmenmehrheit entschieden werden. Jedem überstimmten Mitglied steht es frei, seine abweichende Meinung mit Gründen zu den Akten zu geben und auf sie bei der Signatur des Concepts der von der Mehrheit gefaßten Resolution zu verweisen; auch, wenn es die Zeit gestattet, bei wichtigern Gegenständen, auf Berichtserstattung an Uns Behufs höchster Entscheidung anzutragen. —

XXIII.

Die Concepte der Erlasse werden von sämmtlichen beim Vortrage zugegen gewesenen Mitgliedern signirt, das Mundum vom Chef, oder, in dessen Auftrage dem ersten Beisitzer vollzogen.

XXIV.

Eilige Gegenstände können, wenn sie vor der gewöhnlichen nächsten Sitzung erledigt werden müssen, in außerordentlichen Sitzungen, an welchen die, in der Residenz

anwesenden Mitglieder Theil zu nehmen haben, erledigt werden. Nur Gegenstände mindern Belanges können auch außer den Sitzungen durch schriftliche Circulation und Stimmengebung unter sämmtlichen Mitgliedern erörtert werden, wenn sie besondere Eile erheischen.

XXV.

Das Militär-Collegium hat die Rechte eines Landes-Collegiums, communicirt mit den übrigen Landes-Collegien und rescribirt in Gegenständen seines Geschäftsbereichs an alle Unterbehörden in Unserm Namen.

XXVI.

Die von den andern, gleichstehenden Behörden zu erlassende Mittheilungen, so wie die Berichte der Unterbehörden und alle Eingaben, werden an „das Militär-Collegium", ohne Rücksicht auf dessen Mitglieder, gerichtet.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Dienstvorschrift eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, den 1. Junius 1827.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

v. Trützschler.

Gesetz = Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1827.

---

23. Erneuertes Mahlsteuer = Regulativ,

vom 1sten Junius 1827.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc.

Dasjenige Mandat, welches bei Einführung der Mahlsteuer unterm 31. October 1814 erlassen worden, ist späterhin durch die Mandate vom 28. August 1815 und 28. November 1817 ingleichen durch mehrere nachher von Unserer Landes = Regierung hier ergangenen Circular = Verordnungen weiter bestimmet, erläutert und abgeändert, dadurch aber die klare Ansicht der Mahlsteuer = Gesetzgebung erschweret worden. Um diese Schwierigkeit zu heben, haben Wir, nach vorhergegangener Revision der Mahlsteuer = Gesetze, das nachstehende Regulativ, welches von und mit dem 1. Januar 1828 in gesetzliche Kraft treten und in volle Wirksamkeit gesetzet werden soll, entwerfen und darein alle diejenigen Vorschriften bringen lassen, welche von nun an bei der Abentrichtung und Erhebung dieser Steuer gültig bleiben, dergestalt daß allen deshalb vorhandenen ältern Verordnungen alle gesetzliche

Kraft hiermit benommen seyn, und nur dasjenige, was in diesem neuen Regulativ verordnet worden, in den Mahlsteuer-Angelegenheiten zur alleinigen Richtschnur dienen soll.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über die Einrichtung der Mahlsteuer und deren Abentrichtung.

Cap. I.

Die Mahlsteuer und deren Erlegung überhaupt betreffend.

§. 1.

Die Mahlsteuer ist von allem und jedem zum Mahlen und Schroten in in- oder ausländische Mühlen gebrachten Getraide und Malz aller Art, es mögen die Fabricate daraus bestehen, woraus sie wollen, zu entrichten und zwar nach Altenburgischen Gemäß mit

Sechs Groschen von einem Scheffel Waitzen, und

Drei Groschen von einem Scheffel jeder andern Getraide-Frucht und Malz, welche zum Mahlen, Schroten, oder zur Verfertigung anderer Fabricate, als Graupen, Grütze und dergleichen, auf die Mühle gebracht wird.

§. 2.

Zu den Getraide-Früchten soll auch das in einigen Gegenden hiesiger Lande, unter den Namen, Gemang, erbauet werdende vermischte Getraide, an Korn, Gerste und Waitzen unter einander, gerechnet und dasselbe eben so, wie Korn, mit

Drei Groschen von einem Scheffel

versteuert werden. Wenn aber dem Waitzen, um solchen für Gemangkorn ausgeben zu können, nur einige Körner Korn oder Gerste beigemischt worden sind, so soll von

solchem Gemang-Getraide, bei welchem der Waitzen die ungleich größere Quantität ausmachet, die Mahlsteuer so, wie vom Waitzen, mit

Sechs Groschen von jedem Scheffel entrichtet werden.

§. 3.

Da bei der auf einen Scheffel ausgeworfenen Mahlsteuer, der Altenburgische Scheffel zum Grunde geleget worden, so sind nach der Verschiedenheit der im hiesigen Herzogthume in Gebrauch seyenden diversen Getraide-Maße zu entrichten:

Von einem Scheffel		dessen cubischer Gehalt beträgt Cubik-Zoll	an Waitzen	an jeder andern Frucht.
Altenburgisches	Maß	10908.	6 Gr. — pf.	3 Gr. — pf.
Glauchisches	=	12466⅔.	6 = 8 =	3 = 4 =
Waldenburgisches	=	13635.	7 = 4 =	3 = 8 =
Ronneburgisches	=	8352.	4 = 8 =	2 = 4 =
Dresdner	=	8352.	4 = 8 =	2 = 4 =
Cahlaisches	=	12528.	6 = 8 =	3 = 4 =
Orlamündaisches	=	10944.	6 = — =	3 = — =
Rodaisches	=	13032.	7 = 4 =	3 = 8 =
Jenaisches	=	12132.	6 = 8 =	3 = 4 =
Rudolstädter	=	14400.	8 = — =	4 = — =
Eisenberger	=	17136.	9 = 4 =	4 = 8 =
Geraisches	=	7470.	4 = — =	2 = — =
Camburgisches	=	12852.	7 = 4 =	3 = 8 =
Weimarisches	=	5454.	3 = 4 =	1 = 8 =

§. 4.

Die Mahlsteuer wird, gleich andern öffentlichen Gefällen, in cassemäßigen Conventions-Münzsorten entrichtet, wobei Königl. Sächs. und Gothaische $\frac{1}{24}$. und dergleichen Kupfergeld, erstere die $\frac{1}{24}$. nach dem durch das Mandat vom 9. April 1821 §. 12. reducirten Werth, beide aber nur bei kleinen Sätzen und zur Ausgleichung anzunehmen sind.

§. 5.

Von der Erlegung der Mahlsteuer ist Niemand, als die ausländischen Mahlgäste, frei, bei Unsern sämmtlichen Landesunterthanen des Herzogthums Altenburg aber findet gar keine Befreiung Statt.

Es sind daher dieser Steuer sowohl alle Rittergüter in den hiesigen Landen, als auch Unsere Cammer- und Schatull-Güter unterworfen und Wir selbst fügen die gnädigste Erklärung bei, daß weder Unsere Hofhaltung, noch auch die Hofhaltungen der zu Unsern Herzoglichen Familien gehörenden Glieder, wenn diese sich im letztern aufhalten, von der Abgabe der Mahlsteuer ausgenommen seyn sollen.

§. 6.

Die Abentrichtung der Mahlsteuer geschiehet ohne alle Ausnahme
vor der Abführung des Getraides in die Mühle,
es mag die Abführung nun durch den Contribuenten selbst, oder durch seine Leute und Geschirr, oder durch das Treibe-Vieh oder das Geschirr des Müllers besorget werden, und zwar in dem Wohnorte des Mahlsteuer-Contribuenten, in den Städten an den daselbst wohnenden Stadt-Mahlsteuer-Einnehmer, auf dem Lande an die zur Erhebung, als Subcollectoren, angestellten Einnehmer, welche dagegen den Contribuenten gedruckte und gestempelte, die Art und den Betrag des Getraide-Quanti, welches sie vergeben haben, enthaltende **Mahlsteuer-Zettel** ausstellen.

Die unterlassene Abentrichtung der Mahlsteuer vor der Abführung des Getraides in die Mühle wird mit der Confiscation des ganzen Getraide-Quanti, welches nicht vermahlsteuert worden, bestrafet.

§. 7.

Die Abentrichtung der Mahlsteuer an einen Einnehmer außer dem Wohnorte des Contribuenten bleibt in der Regel durchaus und bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler — —, für jeden Scheffel, verboten und es finden nur folgende beide Ausnahmen Statt, nämlich: 1) wenn der Contribuent das Getraide in der Marktstadt des Amtsbezirks, in welchem er wohnet, erkaufet und bei dem Transport des erkauften Getraides an seinen Wohnort die Mühle passiret, oder zu passiren hat, in welcher er mahlen lassen will, und 2) wenn ein Einwohner aus einem Grenzorte des einen Amtsbezirks in der Marktstadt des angrenzenden Amtsbezirks hiesigen Herzogthums Getraide erkauft, zum Beispiele, wenn von Bewohnern der über Schmölln hinauf nach Ronneburg zu liegenden Dorfschaften des Altenburgischen Amtsbezirks in der Stadt Ronneburg Getraide erkauft wird, und der Käufer es sogleich beim Transport in einer ihm bequem gelegenen Mühle dieses Amtsbezirks mahlen lassen will; in welchen beiden Fällen dem Contribuenten die Entrichtung der Mahlsteuer an den Einnehmer in der Marktstadt, in welcher das Getraide erkaufet worden und in dem zweiten Falle auch das Mahlenlassen dieses Getraides in einer Mühle des Amtsbezirks in dessen Marktstadt das Getraide erkaufet worden ist, verstattet wird.

§. 8.

Der Mahlsteuer-Zettel muß ohne alle Ausnahme gedruckt und gestempelt seyn. Geschriebene Mahlsteuer-Zettel bleiben unter allen Umständen verboten. Jeder Contribuent, welcher einen geschriebenen Mahlsteuer-Zettel annimmt und damit belegen will, wird daher, wenn bei der Ausstellung und Annahme eines solchen Zettels eine Defraudation der Mahlsteuer beabsichtiget worden und der Annehmer dieses Zettels überführt werden kann, Antheil daran genommen zu haben, mit der Strafe der Confiscation des Getraide-Quanti beleget und hat seines Theils Kosten zu gelten; ist dieses aber nicht der Fall und hat der Contribuent die Mahlsteuer wirklich erleget, mithin sich blos einer Contravention gegen die Vorschrift des Gesetzes schuldig gemacht, so ist derselbe nicht nur in die Geltung seines Theils Untersuchungs-Kosten, sondern auch in eine dem Denuncianten zu entrichtende Gebühr von 12 Gr. zu verurtheilen.

§. 9.

Es wird aber auch jeder Mahlsteuer-Einnehmer, welcher einen geschriebenen Zettel ausstellet, mit einer Geldstrafe von Fünf Thaler für jeden einzeinen ausgestellten geschriebenen Zettel, um deßwillen beleget, weil es einzig und allein seine eigene Schuld ist, wenn er sich nicht zu rechter Zeit mit gedruckten und gestempelten Zetteln versiehet, geschriebene Zettel aber unmittelbar auf Unordnung im Rechnungswesen und zu besorglichen Defraudationen führen.

§. 10.

Die kleinsten Getraide-Quanta, welche bei diesen Einnehmern vergeben werden, sind auf

Einen Achtel Scheffel

bestimmt und hiernach die Mahlsteuer-Zettel eingerichtet worden, auf kleinere Quantitäten sind solche um deßwillen nicht angefertiget worden, weil die dann ausfallenden kleinen Bruch-Pfennige nicht bezahlt werden können.

Der Ankauf von Mehl unter ⅛ Scheffel wird an den Mehlhändler, welcher in größern Quantitäten gegen Erlegung der Mahlsteuer mahlen lässet, oder an den Kleinhandel des inländischen Müllers verwiesen, über welchen letztern unten §. 56. das Nähere verordnet wird.

§. 11.

Der Mahlsteuer-Zettel ist das alleinige Document, welches die Abentrichtung der Mahlsteuer nachweiset und beleget. An allen Orten also, an welchen nach der Abentrichtung der Mahlsteuer gefragt werden kann, muß dieser Zettel vorhanden seyn.

Die Nachfrage kann geschehen beim Transport der Frucht von der Wohnung des Contribuenten, oder dem Orte der Absendung in die Mühle, auf welche er ausgestellet ist, bei deren Ankunft in der Mühle, bei dem Verweilen derselben in der Mühle, und beim Rücktransport des Fabricats aus der Mühle in die Wohnung des Contribuenten und zwar durch die hierzu beauftragten Mahlsteuer-Visitatoren, die Gensdarmen und die Gerichtsdiener.

Der Abgang des Zettels aber da, wo nach ihm gefraget werden kann, veranlasset die Vermuthung, es sey das Getraide nicht versteuert, und die Mahlsteuer defraudiret worden. Dasselbe wird daher angehalten, in gerichtlichen Verwahrsam gebracht, die Untersuchung eingeleitet und, wenn auch bei dem Fortgang derselben sich die richtige Vermahlsteuerung ergeben sollte, so hat doch der Contribuent seiner Unachtsamkeit es zuzuschreiben, wenn er, außer den Denunciations-Gebühren, welche auf 16 Groschen bestimmt werden, auch die, durch die Untersuchung veranlasseten Gerichtskosten zu tragen hat.

Cap. II.

Von dem Mahlen der Inländer auf inländischen Mühlen.

A.) Vorschriften beim Transport des Getraides auf die inländische Mühle.

§. 12.

Da derjenige inländische Mahlgast, welcher Getraide ohne Mahlsteuer-Zettel auf die inländische Mühle bringet, der in dem vorigen §. geordneten Disposition unterlieget, hiernächst der Müller verpflichtet ist (siehe unten §. 49.) bei der Ankunft des Getraides auf der Mühle sofort nach dem Zettel zu fragen, bei dessen Abgang dasselbe aber in besondere Verwahrung zu nehmen hat, um es dem Visitator, oder dem Gensdarmen, welche die Mühle zu visitiren haben, zum Behuf der Denunciation, als unversteuertes Getraide, zu bezeichnen; so werden alle diejenigen, welche ihr Getraide unmittelbar selbst, und durch die Ihrigen auf die Mühle bringen, oder durch ihr Geschirr, durch ihr Gesinde an Knechten und Mägden, durch gedungene Lohnarbeiter oder Lohnfuhren dahin schaffen lassen, darauf sehen, daß sie diese Mahlsteuer-Zettel selbst zu ihrer Legitimation bei sich führen, oder denjenigen, die sie zum Transport in der erwähnten Maße beauftragt haben, zu gleicher Legitimation behändigen, indem der Eigenthümer des Getraides für die Beauftragten zu haften hat.

§. 13.

Es hat hiernächst der Mahlgast sein Getraide auf diejenige Mühle zu bringen, auf welche er sich den Zettel hat stellen lassen, indem der Müller das Getraide, wenn

der Zettel nicht auf seine Mühle gestellet ist, nach §. 49. nicht annehmen darf, und wenn er dasselbe annehmen und zur Verarbeitung auf die Mühle bringen lassen sollte, bestrafet wird, wie denn auch der Mahlgast die zu bezahlenden Denunciations- und Untersuchungs-Kosten zu seinem Antheil mit zu gelten hat.

§. 14.

Wenn der Transport des Getraides in die Mühle und des Fabricats zurück durch das Geschirr, oder das Treibe-Vieh des Müllers geschiehet, dann hat der Eigenthümer den Mahlsteuer-Zettel an die Fahrbursche, oder den Treiber des Müllers, beim Abholen der Frucht, zugleich mit dem Getraide, zu übergeben. Die Verantwortlichkeit der Annahme desselben, ohne Behändigung des Mahlsteuer-Zettels und die weitere Verbindlichkeit, für die Legitimation auf den Hin- und Rückwege zu sorgen, gehet dann sofort auf den Müller über.

Könnte indessen der Müller dem Eigenthümer der Frucht nachweisen, daß er den Mahlsteuer-Zettel an den Treiber, oder Fahrburschen, der beschehenen Aufforderung desselben ungeachtet, nicht zugleich mit dem Getraide übergeben habe, dann wird der Eigenthümer, auch wenn er die Vermahlsteuerung beleget, eben so bestrafet, wie oben §. 11. bestimmt worden.

(Siehe unten §. 50. das Nähere für den Müller.)

§. 15.

Qualität und Quantität der Frucht, welche auf die Mühle geschaffet wird, muß mit dem, was laut des Mahlsteuer-Zettels versteuert worden, vollkommen übereinstimmen, das heißet, wenn der Mahlsteuer-Zettel einen Scheffel Waitzen besaget, so muß auch ein Scheffel Waitzen auf die Mühle geschaffet werden. Wenn daher in Hinsicht auf die Qualität des versteuerten Getraides eine Verschiedenheit mit dem Mahlsteuer-Zettel bei der Nachfrage sich ergeben sollte, dann wird

entweder statt des versteuerten Waitzen — Frucht,

oder statt der versteuerten Frucht — Waitzen,

in die Mühle gebracht, in beiden Fällen wird die von dem Contribuenten durch die Verwechselung zu Schulden gebrachte Nachlässigkeit mit 12 Gr. für einen Scheffel bestrafet, sollte aber in dem letztern Fall bei der Untersuchung sich ergeben, daß die Verwechselung absichtlich geschehen sey, um einen Theil der Mahlsteuer zu defraudiren, dann unterlieget derjenige Theil, welcher nicht zur Vermahlsteuerung gekommen ist, der Confiscation. Wird z. B. auf einem nach dem Mahlsteuer-Zettel versteuerten einen Scheffel Frucht, ein Scheffel Waitzen in die Mühle geschaffet, dann hat der

Contribuent nur die Hälfte des Waitzens vergeben, die andere Hälfte aber nicht, und diese wird confisciret.

§. 16.

Was aber die Quantität des versteuerten Getraides anlanget, so muß vorerst der Betrag desselben, welcher nach dem Mahlsteuer-Zettel versteuert worden, ohne alle Ausnahme auf einmal in die Mühle geschaffet werden. Z. B. wenn der Zettel auf einen Scheffel lautet — einer, — lautet er auf zehn Scheffel — zehen Scheffel. Mehrere Transporte sind durchaus unzulässig. Der Contribuent, dessen eigener Beurtheilung es unterlieget, wie viel er auf einmal transportiren kann, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn das Getraide wegen Nicht-Uebereinstimmung der transportiret werdenden Frucht mit dem Zettel, angehalten, in gerichtliche Verwahrung gebracht, und eine Untersuchung eingeleitet wird, deren Kosten, die Denunciations-Gebühren à 16 Gr. mit eingeschlossen, er zu tragen hat.

§. 17.

Dann muß aber auch die Quantität des, laut des Zettels wirklich versteuerten Quanti, mit der Quantität des Getraides, welches auf diesen Zettel wirklich in die Mühle geschaffet wird, zusammentreffen, es sind daher die Müller zur Nachmessung des Getraides in Gegenwart des Ueberbringers verpflichtet, und muß diese Nachmessung in dem Fall unfehlbar bewirket werden, wo dem geübten Auge des Müllers auf den ersten Anblick eine Differenz zwischen dem wirklich in die Mühle gebrachten, und dem nach dem Mahlsteuer-Zettel versteuerten Getraide-Quanto bemerkbar wird. Jedes Uebermaß unterlieget, als unversteuertes Getraide, der Confiscation.

§. 18.

Ein bei der Vermessung vorgefundenes Uebermaß wird indessen nicht auf den Fall erstrecket, wenn solches blos dadurch entstanden ist, daß das Getraide vor der Abführung in die Mühle zugerichtet, oder gequellet worden ist.

In diesem Falle wird verstattet, daß bei demjenigen Waitzen und Korn, welcher, oder welches zugerichtet und gequellet in die Mühle geschaffet wird, ein Achtheil, bei dem zum Schroten dahingeschafften, aus Gerste zugerichteten Malze aber, ein Viertel, des nach dem Mahlsteuer-Zettel in seinem natürlichen Zustande versteuerten Frucht-Quanti gesetzlich, als dasjenige Uebermaß, welches durch die Zurichtung oder Aufquellung veranlasset worden, angenommen werden soll. Es haben jedoch Visitatoren und Gensdarmen, insonderheit beim Korn, welches, wenn es nicht sehr alt und ausgedorret ist, nur selten gequellet zu werden pflegt, genaue Aufsicht zu

führen, daß hierunter kein Unterschleif geschehe, und diese gesetzliche Bestimmung zu Defraudationen gemißbrauchet werde.

§. 19.

Bei der Ankunft des Getraides in der Mühle ist der Mahlsteuer-Zettel alsbald an den Müller abzugeben, auch in dessen Händen so lange zu lassen, bis das Fabricat daraus gefertiget und zum Rücktransport geeignet ist.

B.) Vorschriften beim Aufenthalt des Getraides in einer inländischen Mühle.

§. 20.

Die Gültigkeit eines Mahlsteuer-Zettels wird hiermit auf 10 Tage, vom Tage der Ausstellung desselben an gerechnet, bestimmt, innerhalb derselben, und längstens am Ende des 10ten Tages muß das darauf zu fertigende Fabricat an seinen Eigenthümer zurückgebracht seyn.

Sollte demohngeachtet der Fall eintreten, daß innerhalb dieser 10 Tage das Fabricat wegen Wassermangel, oder anderer Hindernisse, nicht zubereitet und zurückgeschaffet werden könnte, dann ist die Prolongation des Zettels (das ist, die Verlängerung der Zeit seiner Gültigkeit) erforderlich.

Diese Prolongation wird hiermit dem Mahlsteuer-Visitator dergestalt übertragen, daß er nach vorheriger Untersuchung der eingetretenen Umstände, welche die Fabrication behindert haben und nach deren erkannter Richtigkeit, die Gültigkeit der Zettel, jedoch höchstens auf anderweite 10 Tage verlängern kann, die er nach den vorwaltenden Verhältnissen entweder zugleich auf einmal, oder in mehreren Abtheilungen ertheilet.

In den inländischen Mühlen sorget für diese Verlängerung einzig und allein der Müller. Er hat dem Visitator, unter dessen Visitations-Sprengel seine Mühle belegen ist, die, einer Prolongation bedürfenden Mahlsteuer-Zettel bei der, dem Visitator obliegenden wöchentlichen Untersuchung seiner Mühle, vorzulegen, worauf derselbe auf der Rückseite des Zettels die Prolongation in den Worten:

prolongirt bis zum ten 18

zu notiren hat. Auch ist der Visitator verbunden, bei jeder wöchentlichen Mühlen-Visitation darnach zu fragen, ob Zettel, die der Verlängerung bedürfen, vorhanden sind.

Die Gensdarmen haben bei der ihnen obliegenden Mühlen-Visitation sowohl, als beim Rücktransport des Fabricats, genau darauf zu sehen, daß diese Prolongation auf den sie bedürfenden Zetteln notiret worden. Fehlet dieselbe darauf, dann hat,

wenn der Defect in der Mühle entdecket wird, der Visitator, wenn der Müller ihm die nicht geschehene wöchentliche Visitation, oder den Umstand nachweiset, daß er der beschehenen Vorlegung des zu prolongirenden Zettels ungeachtet, die Verlängerung desselben darauf nicht notiret habe, die unterlassene Prolongation mit 6 Gr. von jedem einzelnen Zettel zu büßen, kann aber der Müller diese Nachweisung nicht herstellen, dann hat der Müller die nemliche Strafe zu bezahlen.

Wird aber auf einen verstandenen und nicht prolongirten Zettel das Fabricat aus der Mühle zurücktransportiret, dann hat derjenige, der dasselbe zurückschaffet, entweder der Eigenthümer, der es selbst zurückschaffet, oder schaffen lässet, oder der Müller, der den Rücktransport durch sein Treibe-Vieh oder Geschirr besorgen lässet, das Doppelte der vorbemerkten Strafe, somit 12 Gr. für jeden verstandenen und nicht prolongirten Zettel zu erlegen.

§. 21.

Die gedruckten und gestempelten, auf der Vorderseite von dem Mahlsteuer-Einnehmer ausgefüllten Mahlsteuer-Zettel enthalten auf der Rückseite die gedruckten Worte:

Zurück aus drüben genannter Mühle
den ten 18
Früh Uhr
Nachmittags Uhr.

Der Müller, in dessen Mühle das Getraide-Fabricat zubereitet worden, hat ehe und bevor dasselbe aus der Mühle abgeführt wird, die angegebenen Worte mit dem Jahr, Monat, Tag und Stunde des Abgangs aus seiner Mühle durch Hineinsetzung der nöthigen Zahlen und des Monats zu ergänzen und das Früh, oder Nachmittags, je nachdem das eine oder das andere unnöthig wird, zu durchstreichen, darzu aber Dinte und nie Bleistift zu gebrauchen.

§. 22.

Wenn, wie es oft zu geschehen pflegt, die Consumenten ihren Bedarf an Getraide-Fabricaten, an Mehl, Malz, Schrot, Graupen und dergleichen, unmittelbar von dem Müller, aus dessen Vorräthen an Getraide, oder Mehlfabricaten, erhandeln, so kann in der Regel zwar in diesem Fall, weil kein Getraide in die Mühle geschaffet wird, auch keine Nachfrage nach dem Mahlsteuer-Zettel auf dem Wege in die Mühle Statt finden; allein demohngeachtet sollen die Consumenten von denjenigen Getraide-Fabricaten, die sie von den Müllern unmittelbar zu erkaufen gedenken, die Mahlsteuer an den Mahlsteuer-Einnehmer ihres Wohnorts, wie bereits §. 6. verord-

net worden, und zwar vor der Abholung des Fabricats aus der Mühle, bis mit ½ Scheffel, als den kleinsten Quantis worüber Mahlsteuer-Zettel vorhanden sind, herab, eben so entrichten, als wenn sie die Frucht darzu mit in die Mühle nähmen und es kann ihnen der Müller nicht eher das verlangte Fabricat verabfolgen lassen, als bis sie durch den, dem Müller zu behändigenden Mahlsteuer-Zettel nachgewiesen haben, daß sie die Mahlsteuer davon an den Mahlsteuer-Einnehmer ihres Wohnorts entrichtet haben.

Im Contraventionsfall treffen den Consumenten die oben §. 11. enthaltenen Nachtheile und wegen des Müllers siehe das Weitere unten §. 54.

§. 23.

Es hat aber in diesem Falle derjenige Mahlsteuer-Contribuent, welcher das Fabricat, auf welches er den Mahlsteuer-Zettel löset, unmittelbar in der Mühle zu erhandeln gedenket, ohne das Getraide darzu mit dahin zu bringen, diese Absicht dem Mahlsteuer-Einnehmer seines Wohnorts, von welchem er den Mahlsteuer-Zettel zu erholen hat, bekannt zu machen. Dieses Fabricat ist hierauf nach Anleitung §. 13. nur auf derjenigen Mühle zu erholen, auf welche der Contribuent sich hat den Zettel stellen lassen. Um deßwillen kann aber leicht der Fall eintreten, daß das Fabricat, welches der Contribuent erkaufen will, gerade auf dieser Mühle nicht vorräthig, sohin nicht zu erlangen ist, — ein Umstand, welcher vorzüglich den ärmern Theil der Contribuenten belastet.

Um solchen zu beseitigen, wird dem Contribuenten verstattet — wenn das zu erhandelnde Fabricat nicht über einen halben Scheffel ansteiget, — in den Mahlsteuer-Zettel zwei bis höchstens drei Mühlen, in welchen er den Ankauf zu machen hoffen darf, eintragen zu lassen, und es wird dem Mahlsteuer-Einnehmer nicht nur erlaubt, hier den Zettel auf 2 bis 3 Mühlen auszustellen, sondern er hat überhaupt in jedem Falle, wo das Fabricat auf einer Mühle erkaufet werden soll, dem Contribuenten neben dem Mahlsteuer-Zettel noch ein besonderes Certificat unter der nämlichen Nummer und dem nämlichen Datum zuzustellen.

Den Mahlsteuer-Zettel bekömmt der Contribuent nach seiner Abfertigung in der Mühle, wenn derselbe zuvor auf der Rückseite nach §. 21. von dem Müller gehörig ausgefüllet worden, zurück, das Certificat aber bleibt in den Händen des Müllers und es wird dessen künftige Anwendung unten §. 56. litt. f. weiter bezeichnet.

Mit dergleichen Certificaten werden die Mahlsteuer-Einnehmer ausreichend versehen werden.

C.) Vorschriften beim Rücktransport des Fabricats aus der inländischen Mühle in die Wohnung ihres Eigenthümers.

§. 24.

Alle diejenigen Frucht-Eigenthümer, welche Fabricate aus einer inländischen Mühle selbst zurückschaffen, oder durch ihr Gesinde, Geschirr, gedungene Lohnarbeiter, oder Lohnfuhren zurückschaffen lassen, haben dafür zu sorgen, daß sie ihren Mahlsteuer-Zettel in allen Fällen auf die §. 21. bemerkte Art von dem Müller auf der Rückseite bezeichnet und in besondern Fällen der nach §. 20. nothwendig gewordenen Prolongation, prolongiret, zur Legitimation beim Rücktransport bei sich haben. Fehlet die Bezeichnung des Müllers auf der Rückseite, so verfallen sie in eine Strafe von 6 Gr. für jeden auf der Rückseite nicht ausgefüllten Zettel, und bei fehlender Prolongation in die §. 20. bestimmte Strafe.

Sollte ihnen aber der Mahlsteuer-Zettel beim Rückbringen des Fabricats, es mag dasselbe aus dem in die Mühle gebrachten Getraide bereitet, oder in derselben erkaufet worden seyn, gänzlich fehlen, dann wird vorausgesetzt, es sey die Mahlsteuer defraudiret worden, und es findet dann das nämliche Verfahren Statt, welches oben §. 11. festgesetzet worden ist.

§. 25.

Geschiehet der Rücktransport des Fabricats durch das Treibe-Vieh, oder das Geschirr des Müllers, dann hat derselbe den Mahlsteuer-Zettel auf der Rückseite in der vorgeschriebenen Maße ausgefüllet und resp. prolongiret, jederzeit an den Treiber, oder Fahrburschen, zur Legitimation auf dem Rückwege und endlich bei der Ablieferung des Fabricats an den Eigenthümer, zur Abgabe an denselben, mitzugeben, im Fall der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift aber die nämliche Strafe zu erwarten, die im 23. §. auf die unterlassene Ausfüllung der Rückseite des Zettels und resp. der Prolongation, oder auf dessen gänzlichen Mangel gesetzet worden.

§. 26.

Das Fabricat aus dem vermahlsteuerten Getraide muß aus der Mühle ebenfalls auf einmal zurückgeschaffet werden und hierbei die Qualität und Quantität desselben mit dem, was der Mahlsteuer-Zettel besaget, eben so übereinstimmen, wie solches beim Transport des Getraides in die Mühle in den §. 15. 16. 17. vorgeschrieben worden ist, und finden hierbei im Nicht-Uebereinstimmungsfall die dort festgesetzten Strafen Statt.

Da indessen die Erfahrung gelehret hat, daß bei denjenigen Mahlgästen, welche den Transport des Getraides in die Mühle, und die Rückschaffung des Fabricats aus

derselben selbst besorgen, dann und wann die Nothwendigkeit den Fall herbeigeführt hat, wo sie zu dringlichem Bedarf nur einen Theil des Fabricats auf das in die Mühle gebrachte Getraide-Quantum wieder haben mit zurücknehmen können, weil entweder durch Wassermangel, oder durch überhäufte Arbeit der Müller behindert gewesen ist, das ganze versteuerte Getraide-Quantum sogleich abzumahlen, in diesem Fall aber immer einem Theile des Getraides der Beweis der geschehenen Vermahlsteuerung entzogen wird, entweder dem Müller, wenn derselbe den Mahlsteuer-Zettel auf die ganze Quantität zurückgiebt, auf den Theil des in der Mühle zurückgebliebenen Getraides, oder wenn dieser den Zettel zurückbehält, dem transportirenden Mahlgast auf den Theil des Fabricats, welchen er zurückschaffet, überdem für denjenigen, welcher den Zettel auf das ganze vermahlsteuerte Getraide in den Händen behält, immer die Beschwerde verbleibet, die entstandene Differenz zwischen dem Mahlsteuer-Zettel und dem Getraide, oder dem Fabricat nachzuweisen, so soll in diesem einzigen Fall der Nothwendigkeit der theilweise Rücktransport des Fabricats aus der Mühle verstattet werden. Es behält aber der Müller den Mahlsteuer-Zettel über das ganze versteuerte Getraide bis zur völligen Abführung des Fabricats aus dem Getraide-Reste in den Händen. Er bemerket die theilweise geschehene Zurückgabe des Fabricats auf der Rückseite des Zettels und stellet dem Mahlgast eine Beglaubigung über denjenigen Theil des Fabricats auf den ganzen Mahlsteuer-Zettel aus, welchen er darauf an den Mahlgast abschläglich zum Rücktransport abgegeben hat.

Diese Beglaubigung muß den Ort, Jahr, Monat und Tag, unter welchem der Mahlsteuer-Zettel ausgestellt ist, das Getraide-Quantum, welches darauf vermahlsteuert worden, die Nummer des Zettels, das darauf zurückgegebene Fabricat und die Zeit, wenn dasselbe zurückgegeben worden, enthalten, und es werden den Müllern im bedürfenden Falle von den Mahlsteuer-Einnehmern ihres Orts auf ihr Anmelden dergleichen gedruckte Beglaubigungen, in welchen sie die bemerkten Nachrichten mit Dinte auszufüllen haben, behändiget werden.

Der Mangel einer solchen Beglaubigung zur Legitimation beim Rücktransport aus der Mühle veranlasset die Vermuthung, es sey das Getraide, dessen Fabricat eben zurückgeschaffet wird, nicht vermahlsteuert worden, und es findet denn das oben §. 11. beschriebene Verfahren Statt.

Der Mahlgast hat indessen diese Beglaubigung aufzubewahren und bei der Abholung des Fabricats aus dem in der Mühle zurückgebliebenen Getraide-Quanto mit dahin zu nehmen, um beim Zurückschaffen dieses Restes die nun zwischen dem auch auf der Rückseite ausgefüllten Mahlsteuer-Zettel entstandene Differenz zwischen dem Betrag des versteuerten Getraides und des Restes des Fabricats zu belegen.

D.) Roßmühlen, Hand-Handschrot- und Grützmühlen betreffend.

§. 27.

Da hiernächst sich ergeben hat, daß sich an mehreren Orten hiesiger Lande sowohl Roßmühlen, als Hand-Handschrot- und Grützmühlen befinden, die von ihren Besitzern theils bloß zu ihrem eigenen öconomischen Bedarf benutzet, theils von andern um Lohn gebrauchet werden, so wird zwar der Gebrauch solcher Mühlen keinesweges untersaget, allein es muß deren Eigenthümer, sobald er in ihren Besitz gekommen, oder eine solche Mühle angeschaffet und hergestellet hat, dieses bei Unserm Obersteuer-Collegio bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thaler anzeigen, welches alsdann die nöthigen Verfügungen darauf erlassen wird.

Es verstehet übrigens sich dann von selbst, daß die Mahlsteuer von demjenigen Getraide, welches zur Fabrication auf dieselben gebracht wird, gehörig entrichtet worden, und zwar wenn dasselbe den Besitzern solcher Mühlen zustehet, ehe und bevor sie dasselbe aufschütten, wenn es aber von andern dahin gebracht wird, vor der Abführung desselben nach der Mühle und es finden hierbei alle diejenigen Einrichtungen Statt, welche bei andern Mühlen in dem Vorhergehenden mit mehreren bestimmet worden.

Im übrigen sind die Besitzer solcher Mühlen eben so wie andere Müller zu behandeln. Es sind ihnen diejenigen Dispositionen dieses Regulativs, welche die Müller besonders angehen, bekannt zu machen, sie auch darauf zu verpflichten.

Sollte demohngeachtet sich ergeben, daß sie unversteuertes Getraide auf ihre Mühlen brächten, sie demnach solche zur Defraudation mißbrauchten, dann haben sie außer derjenigen Strafe, welche auf diesen Fall der Müller von jedem einzelnen Scheffel zu erleiden hat, noch zu erwarten, daß diese Handmühlen angehänget, verschlossen und das Schloß mit Siegel beleget werde, so daß die Mühle nicht eher gebrauchet werden kann, bis die Resignation des Schlosses erfolget, das Schloß aufgeschlossen und losgehänget worden ist.

Der competente Erbrichter, bei welchem die Untersuchung erfolget ist, hat die nöthigen Vorrichtungen hierzu treffen zu lassen, dem Mahlsteuer-Einnehmer des Orts den Schlüssel zu übergeben und ihm die Anhängung, Verschließung und Obsignation des Schlosses zu übertragen.

Bei jeglichem künftigen Gebrauch der Mühle hat der benannte Einnehmer, nachdem vorher die Mahlsteuer gehörig entrichtet worden, die Resignation und Oeffnung des Schlosses zu bewirken, dadurch die Mühle zum Gebrauch herzustellen, alsbald aber auch dieselbe, nachdem das versteuerte Getraide abgemahlen worden, wieder anzuhängen, zu verschließen und zu versiegeln.

Die Kosten zu einer solchen Vorrichtung haben die Eigenthümer der Mühle aus eigenen Mitteln zu gelten, nicht weniger dem Mahlsteuer-Einnehmer des Orts jeden Gang, den er der Ob- und Resignation, Verschließens und Aufschließens der Mühle halber zu thun hat, mit 4 Gr. zuvergüten.

Hiernächst werden den Visitatoren und Gensdarmen die Besitzer solcher Mühlen bezeichnet werden, die sie alsdann eben so wie andere Mühlen zu visitiren haben.

Cap. III.

Von dem Mahlen der Inländer auf ausländischen Mühlen.

§. 28.

Localität und andere eintretende besondere Verhältnisse können veranlassen, daß Landes-Unterthanen sich in der Nothwendigkeit befinden, entweder für immer, oder nur zu gewissen Zeiten ihr Getraide in ausländischen Mühlen mahlen, schroten und zu andern Fabricaten zubereiten, oder ihren Bedarf an Mehl, Malz, Schrot und andern Fabricaten in solchen erkaufen zu müssen. Ob nun wohl dieses auch fernerhin verstattet bleibet, so kann es doch nie anders geschehen, als wenn sie vor der Abführung des Getraides aus ihrer Wohnung in die ausländische Mühle einen Erlaubnißschein von dem Mahlsteuer-Einnehmer ihres Wohnorts erholet haben, bei welcher Erholung sodann auch die Mahlsteuer zugleich an den benannten Orts-Einnehmer gegen solche Mahlsteuer-Zettel mit zu entrichten ist, welche diese Erlaubniß enthalten.

Die Unterlassung des Erholens dieser Erlaubnißscheine und somit die verabsäumte Versteuerung des in die ausländische Mühle gebracht werdenden Getraides wird mit der Confiscation des ganzen unvermahlsteuert gebliebenen Getraide-Quanti bestrafet.

§. 29.

Es sind aber diese Mahlsteuer-Zettel mit Erlaubnißscheinen den Mahlsteuer-Zetteln auf inländische Mühlen völlig gleich gestellet und es findet daher hierbei mit wenigen Abänderungen alles dasjenige Statt, was wegen der letztern verordnet worden, namentlich das, was

§. 6. und 7. über die Zeit der Abentrichtung der Mahlsteuer und den Ort und Einnehmer, an welchen sie zu entrichten ist;

§. 8. wegen der Anordnung, daß nur gedruckte und gestempelte Mahlsteuer-Zettel gültig, geschriebene durchaus verboten und ungültig sind;

§. 10. über die Bestimmung der kleinsten Quantität, worauf ein Zettel zu erlangen ist,

§. 11. wegen Legitimation der entrichteten Mahlsteuer auf den Transport des Getraides in die ausländische Mühle, jedoch mit der Einschränkung, so lange sie sich hierbei auf inländischem Territorio befindet,

§. 12. 13 und 14. wegen Beisichführens des Mahlsteuer-Zettels beim Transport des Getraides in diejenige Mühle, welche derselbe besaget,

§. 15. wegen Uebereinstimmung der Qualität des Getraides mit dem Mahlsteuer-Zettel,

§. 16. wegen Transport des nach dem Mahlsteuer-Zettel versteuerten Getraides auf einmal in die Mühle,

§. 17. wegen Uebereinstimmung der Quantität des Getraides mit dem auf dem Mahlsteuer-Zettel angegebenen Betrag derselben unter Berücksichtigung des

§. 18. verstatteten Uebermaßes,

§. 20. wegen Gültigkeit des Mahlsteuer-Zettels auf 10 Tage,

§. 21. wegen Bescheinigung des Rücktransports des Fabricats aus der Mühle auf der Rückseite des Zettels,

§. 22. wegen Erkaufung des Fabricats in den Mühlen, wobei jedoch die

§. 23. erwähnte Disposition, die nur auf die inländischen Mühlen anwendbar ist, ganz unbeachtet bleibet,

§. 24. 25. 26. wegen Legitimation der entrichteten Mahlsteuer beim Rücktransport des Fabricats aus der ausländischen Mühle und Uebereinstimmung desselben mit dem was der Mahlsteuer-Zettel nachweiset, sobald der Transport das inländische Territorium wieder erreichet hat,

enthalten ist.

§. 30.

Abweichungen davon treten ein

a) bei dem im §. 25. verstatteten theilweisen Rücktransport des Fabricats aus der Mühle an den Wohnort und in die Wohnung des Mahlgastes, welche Erlaubniß nur auf die inländischen Mühlen, weil bei diesen die Müller verpflichtet sind, beschränkt wird.

Aus den ausländischen Mühlen ist das Fabricat aus dem nach dem Mahlsteuer-Zettel mit Erlaubnißschein versteuerten Getraide auf einmal zurückzuschaffen, der theilweise Rücktransport durchaus verboten, es wäre denn, daß besondere Umstände, z. B. Wassermangel, Bauten an den Mühlen, oder andere beabsichtliche Umstände die Vermahlung des ganzen, in eine ausländische Mühle gebrachten Frucht-Quanti unmöglich machen und gleichwohl der dringende Bedarf den fertig gewordenen Theil zu Hause nothwendig macht, so soll der theilweise Rück-

transport, wiewohl nur unter der Bedingung ausnahmsweise gestattet seyn, daß der Contribuent zuvörderst bei seinem Orts-Einnehmer und dem betreffenden Visitator von den eingetretenen, zu einer Dispensation geeigneten Umständen unerläßlich Anzeige mache.

b) ist zwar die im §. 21. zugestandene Prolongation der Mahlsteuer-Zettel auch auf solche mit Erlaubnißscheinen anwendbar, doch hat der ausländische Müller die Prolongation nur dann zu besorgen, wenn er den Rücktransport des Fabricats durch sein Geschirr, oder Treibe-Vieh besorgen lässet, in dem Fall aber, wo der Eigenthümer des in eine ausländische Mühle gebrachten Getraides den Rücktransport des Fabricats selbst verrichtet, oder durch seine Leute verrichten lässet, hat er auch für die Prolongation des Mahlsteuer-Zettels zu sorgen.

Er zeiget dem Visitator, unter dessen Visitations-Bezirk er wohnet, die eintretende Nothwendigkeit der Prolongation des Mahlsteuer-Zettels mit dem Erlaubnißschein an, produciret darbei denselben, und dieser verlängert, nach Untersuchung der Sache, dessen Gültigkeit jedoch auch hier, höchstens auf anderweite 10 Tage und bemerket die Prolongation auf der Rückseite des Zettels in der oben §. 21. bemerkten Maße.

Geschiehet der Rücktransport auf einen verstandenen und nicht prolongirten Zettel, dann findet die nämliche Strafe Statt, die in dem gedachten §. 21. darauf gesetzet worden.

§. 31.

Es haben aber diejenigen ausländischen Müller, welche durch ihr Geschirr, oder Treibe-Vieh von inländischen Mahlgästen Getraide erholen, oder das Fabricat darauf an solche zurückbringen lassen, dafür zu sorgen, daß ihre Fahrknechte, oder Treiber von einem inländischen Mahlgast Getraide ohne einen, mit einem Erlaubnißschein versehenen Mahlsteuer-Zettel weder annehmen, noch laden, noch das Fabricat darauf ohne die vorgeschriebene Ausfüllung der Rückseite des Zettels und, wenn derselbe verstanden ist, ohne dessen von dem Visitator darauf notirte Prolongation zurückbringen. Sie haben demnächst darauf Rücksicht zu nehmen, daß auf ihrem Geschirr, oder auf ihrem Treibe-Vieh, welches sie zum Abholen des Getraides, oder zum Zurückbringen des Fabricats von und an inländische Mahlgäste in hiesige Lande schicken, während dessen Aufenthalts in den hiesigen Landen sich kein Getraide, oder Fabricat befinde, welches Ausländern zustehet, indem dasselbe als nicht vermahlsteuert angesehen und der Confiscation unterworfen wird.

Sollten sie diesen Verordnungen nicht nachkommen, dann haben sie sich selbst zuzuschreiben, wenn wegen der verwirkten Strafen und Kosten sich an deren Geschirr,

oder Treibe-Vieh gehalten, dasselbe von dem Visitator und den Gensdarmen angehalten, in gerichtlichen Beschlag gebracht und eine Untersuchung darauf eingeleitet wird.

Es haben aber Visitatoren und Gensdarmen diese Verfügung den Treibern und Fahrburschen der ausländischen Müller, wenn sie dieselben in dem hiesigen Territorio treffen, zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten fleißig einzuschärfen und sie vor Schaden und Nachtheil zu warnen.

§. 32.

Sollte der unerwartete Fall eintreten, daß ein ausländischer Müller, zu dem einer der hiesigen Landesunterthanen Getraide gebracht hätte, sich der gehörigen Ausfüllung der Rückseite des Zettels weigerte, so hat der Mahlgast diese Weigerung bei dem Visitator, in dessen Visitations-Bezirk er wohnet, anzuzeigen, und kann nur dann sein Fabricat aus der befragten Mühle zurückbringen, wenn er diese Anzeige gemacht hat, dahingegen ist, falls diese Meldung unterblieben, der Mahlgast mit der im §. 24. geordneten gesetzlichen Strafe, ohne alle weitere Rücksicht, zu belegen. Es hat übrigens der Visitator, sobald ihm die erwähnte Weigerung eines ausländischen Müllers gemeldet wird, davon sofort bei der Obrigkeit des Mahlgastes Anzeige zu machen, welche diesen Vorfall zur öffentlichen Notiz mit dem Zusatz zu bringen hat, daß diejenigen, welche ferner in jener Mühle mahlen sollten, sich es selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie, da dort die Mahlsteuer-Zettel auf der Rückseite nicht ausgefüllet würden, in die gesetzliche Strafe genommen würden.

§. 33.

Jeder, welcher in einer auswärtigen Mühle mahlet, hat den mit einem Erlaubnißschein versehenen Mahlsteuer-Zettel bald nach dem Rückempfang des Fabricats aus der Mühle und zwar, wenn der Rücktransport früh geschehen ist, desselben Tages, ist er aber Nachmittags geschehen, längstens den darauf folgenden Vormittag an den Orten, wo ein Visitator wohnet, an diesen, an den andern Orten hingegen, an den Orts-Mahlsteuer-Einnehmer bei Vermeidung einer Strafe von 16 Groschen zurückzugeben.

Die Visitatoren aber haben diese Zettel bei den Einnehmern abzuholen, und nebst denjenigen, welche ihnen selbst von den Mahlgästen gegeben worden, an die Mahlsteuer-Controle hier zur Vernichtung zu übergeben.

Cap. IV.

Von dem Mahlen der Ausländer auf inländischen Mühlen.

§. 34.

Ausländer, welche Getraide zum Mahlen, oder zur Zubereitung eines andern Fabricats in eine inländische Mühle bringen, oder ihren Bedarf an zubereiteten Getraide-Fabricaten in derselben erhandeln wollen, sind von der Abentrichtung der Mahlsteuer frei; allein, sobald ein Ausländer entweder in Person, oder das Geschirr des inländischen Müllers mit Getraide, welches ausländischen Mahlgästen zustehet, in der inländischen Mühle ankömmt, notiret

a) der Müller den Namen und den Wohnort des Ausländers, so wie die Quantität und Qualität des mitgebrachten Getraides, oder dasjenige, was er erhandeln will, in ein eignes Einschreiben;

b) der Müller, oder der Ausländer selbst, giebt dem Mahlsteuer-Einnehmer des Orts, in welchem die Mühle lieget, davon Kenntniß, und dieser trägt das Nämliche in ein gleiches, deshalb besonders zu führendes Einschreiben ein.

c) Beide zusammen, der Müller und der Mahlsteuer-Einnehmer, stellen dem ausländischen Mahlgaste ein kurzes Certificat aus, zu welchem die gedruckten und gestempelten, von den Ausstellern auszufüllenden Schemata von den Mahlsteuer-Subcollectoren bei ihrer Haupt-Einnahme, von dieser aber bei der Mahlsteuer-Controle hier zu erlangen sind, welches der Ausländer auf seiner Rückkehr zur Legitimation erhält, und es befinden sich die gedruckten Schemata zu diesen Certificaten beständig in den Händen des Mahlsteuer-Einnehmers, welcher darauf denjenigen Fall, welcher Statt gefunden hat, ob nämlich das Getraide mitgebracht, oder das Fabricat erhandelt worden, stehen zu lassen, den nicht Statt gefundenen Fall aber, zu durchstreichen hat.

Die Gültigkeit dieser Certificate wird für den ersten Fall, wenn der ausländische Mahlgast das Getraide mit in die Mühle bringet, ebenfalls auf 10 Tage bestimmt, nach deren Ablauf sie verstanden sind und der Prolongation bedürfen, hinsichtlich deren die nämlichen Verfügungen die oben §. 21. enthalten, eintreten.

Wenn aber

d) der letzte Fall Statt findet, in welchem das Getraide von dem Ausländer nicht mit in die inländische Mühle gebracht, sondern das Mühlen-Fabricat in derselben erhandelt wird, dann ist dieses dem Mahlsteuer-Einnehmer, jedoch von dem Ausländer selbst in Person, anzuzeigen und dieser stellet ihm neben dem vorheri-

gen Certificat eine besondere gedruckte und gestempelte Beglaubigung, wozu die Schemata eben so, wie die Certificate zu erlangen sind, unter seinem alleinigen Namen aus, welche verificiret, daß der Ausländer das Fabricat in der Mühle erhandelt habe. Diese Beglaubigung bleibet in den Händen des Müllers zurück, ihr Gebrauch wird weiter unten §. 56. bestimmet.

In den Einschreiben des Müllers und des Mahlsteuer-Einnehmers ist dieser Fall jedesmal mit einer Bemerkung am Rande des Einschreibens, durch die Worte

„erhandeltes Fabricat"

zu bezeichnen und dadurch herauszuheben.

Uebrigens ist das Certificat in diesem Fall nur den Tag der Ausstellung und den nächst darauf folgenden gültig und kann nie prolongiret werden.

e) Die Einschreiben des Müllers und des Mahlsteuer-Einnehmers müssen beständig vollkommen mit einander übereinstimmen und immerwährend zur Einsicht, Prüfung und Vergleichung mit einander für den Visitator offen liegen.

Gedruckte Vorbereitungs-Bogen zu dergleichen Einschreiben erhalten die Haupt-Mahlsteuer-Einnehmer in den Aemtern auf ihr Erfordern von der Haupt-Mahlsteuer-Controle hier, und die Mahlsteuer-Subcollectoren können sich solche von den Haupteinnehmern, an welche sie gewiesen sind, erholen.

f) Das Einschreiben, welches der Mahlsteuer-Einnehmer führet, leget er bei dem Quartal-Abschluß des Mahlsteuer-Tagebuches demselben bei Ablieferung der Mahlsteuer bei.

Von jedem Scheffel ausländischen Getraides, welches sich ohne das zu dessen Beglaubigung erforderte Certificat in der Mühle vorfindet, wird der Müller mit einer Strafe von 5 Thalern von jeglichem Scheffel beleget und diese Strafe wird bei wiederholter Uebertretung jedesmal mit 5 Thlr. vom Scheffel erhöhet.

§. 35.

Das Eintragen in das Einschreiben des Müllers, die Meldung bei dem Mahlsteuer-Einnehmer des Orts und die Ausstellung eines Certificats müssen ohne allen Verzug und alsbald nach der Ankunft des in die Mühle gebrachten ausländischen Getraides bewerkstelliget werden, damit aller Verdacht einer Defraudation vermieden werde, der außerdem entstehen muß, wenn Getraide-Früchte zum Vermahlen in einer Mühle ohne alle gesetzliche Legitimation vorgefunden werden.

Trifft aber der Visitator, oder Gensdarme Getraide, welches für eben angekommenes ausländisches ausgegeben wird, zu welchem aber noch keine Legitimation vor-

handen ist, so ist entweder dessen Ueberbringer darbei gegenwärtig, oder nicht. Im ersten Fall wird der Visitator, oder der Gensdarme der Sache sogleich auf den Grund sehen können, im letztern Falle ist der Vorschrift nur dann Genüge geschehen, wenn entweder eben das Getraide bei dem Müller in das Einschreiben eingetragen wird, oder sollte dieses schon geschehen seyn, wenn der Ueberbringer, der Müller selbst, oder jemand von dessen Leuten sich auf dem Wege zu dem Mahlsteuer-Einnehmer befindet, um das Certificat von demselben zu erholen, da sich außerdem die gerichtliche Denunciation des Visitators völlig rechtfertiget und derjenige, dessen Schuld es gewesen ist, daß das vorgefundene Getraide nicht sofort ohne allen Zweifel, als das eines ausländischen Mahlgastes hat ausgewiesen werden können, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn ihm wenigstens neben den auf 16 Groschen festgesetzten Denunciations-Gebühren, auch die Kosten einer Untersuchung zur Last fallen.

Da indessen der Visitator, oder Gensdarme davon, ob einer jener obangezeigten Umstände bei, ohne Legitimation gefundenem ausländischen Getraide eintritt, in der Regel sich leicht überzeugen kann, so wird jede Anzeige des Visitators, oder des Gensdarmen, wo ein solcher Fall eingetreten seyn sollte, wenn er nicht an Gewinnung dieser Ueberzeugung ohne seine Schuld gehindert worden ist, refusis expensis zurückgewiesen.

§. 36.

In denjenigen wenigen Fällen, wo eine an der Landes-Grenze liegende, vorzüglich von ausländischen Mahlgästen ihre Nahrung ziehende Mühle so isolirt belegen ist, daß ihre Entfernung von dem Orte, zu welchem sie gehöret und an welchem der Mahlsteuer-Einnehmer, an welchen sie gewiesen ist, wohnet, zum Wenigsten eine volle Viertelstunde Weges, oder drüber beträgt, soll es dem Mahlsteuer-Einnehmer des Ortes, zu welchem die belegene Mühle gerechnet wird, verstattet werden, den Müller auf einer solchen Mühle mit einigen von ihm im Voraus zu unterschreibenden Certificaten zu versehen, deren Anzahl indessen nicht über 12 ansteigen darf.

Hierbei verstehet es sich von selbst, daß ein solcher Müller zuvor bei Unserm Obersteuer-Collegio hier um eine derartige Vergünstigung nachsuchen und dabei seine Nahrungs-Verhältnisse eben sowohl, als die isolirte Lage seiner Mühle durch gerichtliche Zeugnisse seiner Obrigkeit nachweisen muß.

In diesem Falle trägt der Müller die vorhin §. 35. erforderten Notizen allein in sein Einschreiben ein und theilet sie mit Production desselben dem Mahlsteuer-Einnehmer, von welchem er die Certificate erhalten, erst dann mit, wenn er sie verbrauchet hat, worauf der Einnehmer die Notizen aus dem Einschreiben des Müllers in das Seinige überträgt.

Im Uebrigen findet hier alles Statt, was in den §§. 34 und 35. wegen der ausländischen Mahlgäste verordnet worden; es haben aber insonderheit in dem vorliegenden Falle die Visitatoren und Gensdarmen die genaueste Aufsicht zu führen und bei der Einsicht und Vergleichung der beiden Einschreiben zugleich auch die Richtigkeit der Zahl der, in den Händen des Müllers sich befindenden im Voraus erhaltenen Certificate zu berücksichtigen.

§. 37.

Somit hat der ausländische Mahlgast nur dafür zu sorgen, daß er beim Rücktransport seines Fabricats das Certificat zu seiner Legitimation bei einer Strafe von 16 Groschen von dem einzelnen Fall bei sich habe und es hat jeder Müller in dessen Mühle der Ausländer sein Getraide gebracht hat, oder von welchem er das Fabricat erholet, dieses seinen ausländischen Mahlgästen bekannt zu machen.

Beim Abgang eines solchen Certificats zur Legitimation beim Rücktransport hat der Ausländer zu erwarten, daß der ihn innerhalb des hiesigen Territorii treffende Visitator, oder Gensdarme das Fabricat anhält, in Beschlag nimmt, bei dem Richter, oder Schulzen des Orts, zu welchem die Mühle gehöret, in Verwahrung bringet, hier versiegelt, dann Anzeige davon an die treffende Obrigkeit machet, welche nach vollendeter Untersuchung, neben der gesetzten Strafe, die Untersuchungskosten liquidiret und wegen deren Abtrag an das deponirte Fabricat sich zu halten, berechtiget wird, wobei jedoch dem ausländischen Mahlgast der Regreß an den Müller vorbehalten bleibet, wenn er ihm nachweisen kann, ihn mit der Einrichtung nicht bekannt gemachet zu haben.

Geschiehet der Rücktransport durch das Geschirr, oder das Treibe-Vieh des Müllers, dann tritt derselbe an die Stelle des Ausländers und träget Strafe und Untersuchungskosten selbst.

Cap. V.

Vorschriften beim Einbringen ausländischer Bäckerwaaren und Getraide-Fabricate durch den Handel.

§. 38.

Die Einführung der ausländischen Bäckerwaare aller Art mit Einschluß des Brodes zum Verkauf in hiesigen Landen wird, weil damit eine Defraudation der Mahlsteuer verbunden ist, bei Vermeidung der Confiscation der eingeführten Waare verboten, insonderheit aber wird das Hausiren mit derselben, der Handel mit ausländischer weißer und sogenannter Butterwaare, ingleichen das Einlegen ausländischen

Brodes in Privathäusern zum Abholen der Consumenten gänzlich und unter gleicher Confiscation untersaget, doch wird davon der Handel mit Lebkuchen in den Monaten Januar, November und December jedes Jahres, ingleichen das Feilhalten mit weißen Bäcker-Waaren und Pfefferküchler-Waaren auf öffentlichen Jahrmärkten ausgenommen, als welches den auswärtigen Bäckern, so, wie bisher, also auch fernerhin, unverwehret bleibet.

Da sich aber auch bei angestellten Untersuchungen doch hie und da in hiesigen Landen nahe an den Landesgrenzen wohnende Familien gefunden haben, die ihren Hausbedarf an Brod ganz aus dem Auslande erholen, so wird ihnen dieses, eine Defraudation der Mahlsteuer involvirende, Einbringen ausländischer Bäckerwaaren bei Strafe der Confiscation derselben ebenfalls verboten, ihnen indessen verstattet, bei Unserm Obersteuer-Collegio hier um die Erlaubniß hierzu nachzusuchen, und es ist dasselbe ermächtiget worden, nach vorhergegangener Untersuchung diese Erlaubniß gegen ein nach der Anzahl der Glieder der Familie zu berechnendes Fixum zu ertheilen.

§. 39.

Von den ausländischen Getraide-Fabricaten, welche durch den Handel in das Land gebracht, oder auch von Privat-Personen zum eigenen Consumo im Auslande erhandelt werden, ist die Mahlsteuer ebenfalls zu entrichten, es wird aber zur Bestimmung einer Norm für die Versteuerung derjenigen Getraide-Fabricate, die vorzüglich aus dem Auslande eingeführt werden, der Graupen, des Grützes und des Grieses festgesetzet, daß

der vierte Theil eines Scheffels Graupen, Grütze, oder Grieses, einem Scheffel Frucht

gleich geachtet werden solle, gleich viel, es mögen die Graupen aus Waitzen, oder Gerste, Gries und Grütze aus Waitzen, Buchwaitzen, Heidekorn, Gerste, oder Hafer verfertiget, dieselben in einer gröbern, oder feinern Sorte bestehen.

Das Gewicht eines Sippmaßes Graupen 2c. oder des vierten Theils eines Altenburgischen Scheffels wird für einen halben Centner gerechnet, es wird sohin die Mahlsteuer

von einem Sippmaß Altenburgisch oder von einem halben Centner Graupen 2c.

auf

Drei Groschen

bestimmt und es finden nach der Verschiedenheit der im hiesigen Herzogthume vorkommenden diversen Getraide-Maße alle diejenigen Bestimmungen Statt, welche im 3. §. für einen Scheffel Frucht ausgeworfen worden sind.

Die unterlassene Versteuerung wird mit der Confiscation des ganzen eingebrachten und nicht vermahlsteuerten Fabricats bestrafet.

§. 40.

Die Abentrichtung dieser Mahlsteuer ist an den Mahlsteuer-Einnehmer des Wohnorts des Händlers sofort nach der Ankunft des ausländischen Fabricats und vor der Einbringung desselben in das Haus, oder die Niederlage, oder das Gewölbe des Händlers zu bewirken, immaßen jegliches Einbringen in die bezeichneten Orte, wenn es vor der Bezahlung der Mahlsteuer geschiehet, als Defraudation derselben angesehen wird, und die Confiscation zur Folge hat.

Es werden daher Visitatoren und Gensdarmen zur vorzüglichen Beachtung der Händler mit ausländischen Getraide-Fabricaten angewiesen und nöthigen Falls zur Untersuchung der Kramläden und Niederlagen autorisiret. Der Verkauf solcher Fabricate, deren Nicht-Versteuerung nachgewiesen worden, an inländische Consumenten wird mit 5 Thaler von einem Scheffel der dazu erforderlich gewesenen Frucht bestrafet.

§. 41.

Um die Freiheit des Handels möglichst zu begünstigen und Störung derselben durch Visitationen möglichst zu vermeiden, autorisiren Wir Unser Obersteuer-Collegium hier, denjenigen einzelnen Personen, die mit ausländischen Getraide-Fabricaten handeln, oder auch ganzen Kramer-Innungen Fixa zuzugestehen, die sie Statt der Mahlsteuer von den gedachten Fabricaten jährlich zu entrichten haben, und nach dem Umfang des Absatzes an inländische Consumenten zu ermäßigen sind.

Es werden daher diejenigen Individuen der Corporationen, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, bei gedachtem Obersteuer-Collegio darum nachsuchen, welches sodann, nach vorhergegangener obrigkeitlicher Untersuchung das jährliche Fixum bestimmen, ihnen zu ihrer Annahme und Erklärung vorlegen und dann das Weitere wegen Gangbarmachung des Fixi besorgen lassen wird.

§. 42.

Da hiernächst ausländische Getraide-Fabricate auch durch fremde Händler, sowohl in- als ausländische, eingebracht und durch das Hausiren zum Verkauf an inländische Consumenten gebracht werden, so ist, obwohl das Hausiren durch das Mandat vom 10. Julius 1802 im Allgemeinen verboten, doch darinnen das Hausiren mit einigen wenigen Artikeln und unter diesen mit der Grütze, verstattet worden.

Das solchergestalt mit gesetzlicher Erlaubniß eingebrachte ausländische Getraide-Fabricat haben die fremden Händler, ehe und bevor sie an inländische Consumenten

etwas davon verkaufen, nach den, in dem §. 39. enthaltenen Sätzen zu vermahlsteuern, und werden sie mit der Abentrichtung der Mahlsteuer blos an die in den Städten sich befindenden Einnehmer derselben verwiesen, dergestalt, daß das nicht vermahlsteuerte Fabricat mit dessen Confiscation, und wenn der Verkauf davon vor entrichteter Mahlsteuer nachgewiesen wird, mit 5 Thaler von einem Scheffel der darzu erforderlich gewesenen Frucht bestrafet wird.

Visitatoren und Gensdarmen werden auf diese fremden Händler ein genaues Augenmerk richten und im betreffenden Fall zur Anzeige bei der treffenden Obrigkeit bringen; wobei noch die Gültigkeit eines Mahlsteuer-Zettels auf einen Scheffel Frucht, oder auf ein Viertel Scheffel Fabricat daraus auf zwei Tage festgesetzet wird.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Anweisungen und Vorschriften die bei der Mahlsteuer interessirten und resp. beschäftigten Personen betreffend.

Cap. I.

Die Mahlsteuer-Contribuenten betreffend.

§. 43.

Jeder Inländer, welcher Getraide zur Fabrication in die Mühle schaffet, oder schaffen lässet, das Fabricat in derselben erkaufet, oder ausländische Mühlfabricate durch den Handel einbringet, ist Mahlsteuer-Contribuent und hat davon die Mahlsteuer nach den in §. 3 und 39. enthaltenen Sätzen in Conv. Münze zu entrichten, wenn er nicht als Defraudant angesehen und außer der Geltung der Untersuchungskosten mit der Confiscation des defraudirten Getraides, oder Fabricats bestrafet werden soll.

Zu einer kürzern Uebersicht alles desjenigen, was theils bei Abentrichtung der Mahlsteuer beobachtet werden muß, theils in der Absicht zu berücksichtigen ist, um

das Getraide nach entrichteter Mahlsteuer, ohne eine Contravention zu begehen, aus der Wohnung in die Mühle und aus dieser zurück in die Wohnung zu bringen, dienet die folgende Anweisung:

§. 44.

Sie entrichten

die Mahlsteuer jedesmal gegen einen gedruckten und gestempelten, nie gegen einen geschriebenen Mahlsteuer-Zettel in Conv. Münz-Sorten, §§. 4 und 8.

wenn sie das Getraide mit in die Mühle nehmen, vor der Abführung des Getraides zum Transport in die Mühle, §. 6.

wenn sie kein Getraide mit in die Mühle nehmen, sondern das Fabricat sogleich in derselben bei dem Müller erkaufen wollen, vor der Abholung des Fabricats aus der Mühle, mit der Bemerkung, daß sie die Absicht des Erkaufs bei Erlegung der Mahlsteuer zu melden und deshalb ein besonderes Certificat, außer dem Mahlsteuer-Zettel, zu erhalten haben, §§. 22 und 23.

wenn sie ausländische Getraide-Fabricate durch den Handel einführen, sogleich nach deren Ankunft vor deren Niederlegung an den zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Ort, §§. 39. 40.

in allen drei Fällen an die Mahlsteuer-Einnehmer ihres Wohnorts, im Winter nicht früh vor 7 Uhr zu keiner Zeit früh vor 6 Uhr und Abends nach 9 Uhr, an Sonn- und Festtagen nicht während des Gottesdienstes, §. 67.

den Fall ausgenommen, wenn sie das Getraide in der Marktstadt des Amtes, in dessen Bezirk sie wohnen, erkaufen, und beim Transport desselben nach ihrem Wohnort die Mühle passiren, wo sie mahlen lassen; in welchem Fall es verstattet ist, die Mahlsteuer sogleich an den Mahlsteuer-Einnehmer der Marktstadt zu entrichten, §. 7.

allemal bleibt es räthlich den Mahlsteuer-Zettel genau darauf anzusehen, ob das versteuerte Getraide mit demjenigen zusammentrifft, was sie in die Mühle bringen, oder mit dem Fabricate, welches sie darauf dort erhandeln wollen, um bei einem Anstand in Zeiten Berichtigung des Zettels bei dem Mahlsteuer-Einnehmer zu erlangen.

§. 45.

Beim Transport des Getraides nach der Mühle dienet einzig und allein der Mahlsteuer-Zettel zur Legitimation der bezahlten Mahlsteuer §. 11. und es muß das Getraide in diejenige Mühle gebracht werden, auf welche der Mahlsteuer-Zettel gestellet worden; §. 13.

es muß die Qualität (ob es nämlich Waitzen oder Frucht) und Quantität (ob es 1, 2, 3 oder mehrere Scheffel sind) des Getraides, welches in die Mühle geschaffet wird, genau mit dem, was nach dem Mahlsteuer-Zettel versteuert worden, übereintreffen; Verschiedenheiten zwischen dem Zettel und dem Getraide, welches transportiret wird, sind nicht verstattet, sie werden bestrafet; §§. 15 und 17.

hinsichtlich der Quantität ist ein Uebermaß dann erlaubt, wenn das Getraide vor dem Transport in die Mühle zugerichtet worden, dessen Größe §. 18. gesetzlich bestimmet ist;

es muß das nach dem Mahlsteuer-Zettel versteuerte Getraide durchaus auf einmal in die Mühle geschaffet werden, §. 16.

Diese Vorschriften hat der Contribuent auf das genaueste zu berücksichtigen und

wenn der Transport entweder persönlich durch ihn selbst, oder durch die Seinigen, durch sein Gesinde an Knechten und Mägden, durch sein Vieh und Geschirr, oder durch Lohnarbeiter und Lohnfuhrwerk, für welche alle er durchaus zu haften hat, geschiehet, so hat er den Mahlsteuer-Zettel zur Legitimation bei der Nachfrage darnach bei sich zu führen oder den nur genannten Personen, die den Transport für ihn besorgen, mitzugeben, es mag das Getraide in eine in- oder ausländische Mühle gebracht werden; §§. 12 und 29.

wenn der Transport des Getraides, sei es in eine in- oder ausländische Mühle, durch das Geschirr, oder Treibe-Vieh des Müllers geschiehet, dann hat der Contribuent den Mahlsteuer-Zettel den Leuten des Müllers, dem Fahrknecht, oder dem Treiber vor dem Antritt des Transports einzuhändigen, weil dann alle Verantwortlichkeit auf den Müller übergehet, nur darf er die Aushändigung des Zettels nie vernachlässigen. §§. 14 und 31.

§. 46.

Bei der Ankunft mit dem Getraide in der Mühle

übergiebt der Contribuent, der sein Getraide selbst, oder durch seine Leute dahin schaffen lässet, dem inländischen Müller den Mahlsteuer-Zettel mit dem Getraide und wartet bis der Müller dasselbe nachgesehen, oder bei gefundener Nothwendigkeit nachgemessen hat; §§. 17 und 19.

die Gültigkeit eines Mahlsteuer-Zettels ist auf 10 Tage gesetzet, nach deren Verlauf ist er verstanden und muß, wenn er länger gültig bleiben soll, durch den Visitator prolongirt werden, für diese Prolongation sorget in allen Fällen der inländische Müller §. 20., der ausländische Müller nur dann, wenn er den Transport des Fabricats durch sein Vieh, oder Geschirr besorgen lässet, außerdem der

Contribuent, welcher den Zettel bei dem Visitator seines Bezirkes prolongiren lässet, §. 30. Die geschehene Prolongation wird von dem Visitator auf der Rückseite des Mahlsteuer-Zettels notiret.

§. 47.

Beim Rücktransport des Fabricats aus der Mühle hat der Contribuent, auch, wenn er dasselbe in der Mühle erkaufet und kein Getraide mit dahin genommen hat, wenn er solches selbst zurückschaffet, oder durch seine vorhin benannten Leute zurückschaffen lässet, zu berücksichtigen:

daß auf der Rückseite des Zettels Jahr, Monat, Tag und Stunde des Abgangs des Fabricats aus der Mühle sowohl von dem inländischen Müller durch Ausfüllung der darauf gedruckten Worte mit Dinte bemerket §. 21. und, ist der Zettel verstanden, derselbe prolongirt werden muß. §§. 20 und 30.

Sollte ein ausländischer Müller die Ausfüllung der Rückseite des Zettels verweigern, so macht der Contribuent dem Visitator seines Bezirks davon Anzeige; §. 32.

daß die Qualität und Quantität des Fabricats mit dem, was der Mahlsteuer-Zettel besaget, genau übereintreffe, dasselbe somit auf einmal zurückgeschaffet werde. §. 26.

Sollte das dringendste Bedürfniß auf der Seite des Contribuenten, austreichende Behinderung, z. B. Wassermangel das ganze in die Mühle gebrachte Getraide zu mahlen, auf der Seite des inländischen Müllers, somit wahre Nothdurft einen theilweisen Rücktransport des Fabricats nothwendig machen, dann ist derselbe gegen eine gedruckte, vom Müller auszufüllende und auszustellende Beglaubigung, unter Zurücklassung des Mahlsteuer-Zettels in der Mühle, zu bewirken; es legitimirt diese Beglaubigung beim Rücktransport; sie ist aufzubewahren und beim Abholen des in der Mühle verbliebenen Restes zu dem Mahlsteuer-Zettel über das ganze Quantum zu bringen, um beim Rücktransport dieses Restes die durch den ersten theilweisen Transport entstandene Differenz zwischen dem Zettel und dem Reste nachzuweisen. §. 26.

daß das besondere Certificat, welches der Contribuent in dem Fall, wo er das Fabricat bei dem Müller erkaufen will, von dem Mahlsteuer-Einnehmer außer dem Mahlsteuer-Zettel erhält, in den Händen des Müllers zurückbleibet. §. 23.

daß er den Mahlsteuer-Zettel mit der ausgefüllten Abgangsbescheinigung aus der Mühle und, da es nöthig, darauf gebrachter Prolongations-Bemerkung beim Rücktransport nothwendig der Legitimation halber bei sich führe. §. 24.

Geschiehet der Rücktransport durch den in- oder ausländischen Müller, dann gehet die Verantwortlichkeit hierbei auf diesen über; §. 25 und §. 31. nur hat der Contribuent, wenn er in einer ausländischen Mühle gemahlen hat, die Rückgabe des Mahlsteuer-Zettels mit dem Erlaubnißschein nicht zu übersehen; er muß denselben an den Visitator, oder an den Mahlsteuer-Einnehmer seines Wohnorts alsbald zurückgeben, und zwar am Tage des Rückempfangs des Fabricats, wenn solches Vormittags, — den Vormittag darnach, wenn dasselbe Nachmittags zurückkömmt. §. 33.

§. 48.

Die Nichtbefolgung obiger Vorschriften führet Defraudationen und Contraventionen herbei, welche im Entdeckungsfall mit Strafen und andern Nachtheilen beleget werden, die in den angezogenen Paragraphen angegeben sind und dort näher nachgesehen werden können; es hat dann der Contribuent es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach einer wider ihn verhängten Untersuchung darein verurtheilt wird.

Cap. II.

Die Müller und deren Knappen betreffend; zu welchen letztern auch die, in den größern Mühlen unter den Namen des Großen und Metzners angestellten Mühlbursche zu rechnen sind.

§. 49.

Die Müller, oder deren Mühlknappen dürfen von keinem inländischen Mahlgaste Getraide, Früchte, oder Malz, aller Art, zum Mahlen, Schroten, oder zu Verfertigung anderer Fabricate bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlr. auf jeglichen einzelnen Scheffel, eher annehmen, als bis der inländische Mahlgast durch die an den Müller zu bewirkende Uebergabe des Mahlsteuer-Zettels nachgewiesen hat, daß er die gesetzmäßige Mahlsteuer davon entrichtet habe.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn das Getraide, oder die Frucht ohne diese Nachweisung in die Mühle gebracht wird, um das von dem Mahlgast verlangte Fabricat daraus zu fertigen.

Eben diese Strafe findet Statt, wenn das Getraide, oder die Frucht von den Müllern, oder deren Mühlknappen nicht selbst, sondern von Angehörigen der Müller angenommen und auf die Mühle gebracht worden, auch dann, wenn dieses alles durch andere Personen mit des Müllers, oder der Seinigen Vorwissen und Genehmigung geschehen ist.

Es darf demnächst nach §. 13. kein Müller Getraide annehmen, über welches der Mahlsteuer-Zettel nicht auf seine Mühle gestellet ist; er hat den Mahlgast auf die in dem Zettel genannte Mühle zu verweisen, oder wenn er es annimmt und das Fabricat daraus bereitet, im Entdeckungsfall zu erwarten, daß er mit 1 Thaler in jedem einzelnen Falle in Strafe genommen werde.

§. 50.

Lässet der Müller das Getraide selbst erholen, so hat er seine Treiber und Fahrbursche anzuweisen, daß sie kein Getraide eher laden, als bis ihnen der Eigenthümer desselben den Mahlsteuer-Zettel darauf eingehändiget hat, sie denselben nachgesehen haben, ob er auf die Mühle ihres Müllers gestellet ist und ob Qualität und Quantität der Frucht mit demselben übereintreffen; indem dieser Mahlsteuer-Zettel die alleinige Legitimation bei dem Transport des Getraides in die Mühle ist und alle Verantwortlichkeit bei diesem Transport nach §. 14. von dem Eigenthümer der Frucht auf den Müller übergehet.

§. 51.

Bei der Ankunft des Getraides in der Mühle haben die Müller, oder deren Mühlknappen, mag dasselbe durch den Mahlgast selbst, oder durch das Geschirr, oder Treibe-Vieh des Müllers dahingebracht werden, die Mahlsteuer-Zettel zu deren sichern Verwahrung in Empfang zu nehmen, vorher aber genau zu untersuchen, ob die Art der Frucht, wobei das §. 2. erwähnte Gemang-Getraide vorzüglich in der dort gedachten Maße zu berücksichtigen ist und deren Quantität genau mit dem übereintreffe, was der Mahlsteuer-Zettel darüber besaget.

Bei sich findenden Verschiedenheiten, sowohl in Absicht auf die Art des Getraides, als der Quantität desselben haben sie dasselbe zu versiegeln, bis zur Ankunft des Visitators, oder eines Gensdarmen stehen zu lassen, diesem es anzuzeigen und ihm die weitere Denunciation zur gerichtlichen Untersuchung zu überlassen.

Vorzüglich in dem Fall aber, wenn dem geübten Auge des Müllers, oder seiner Knappen sofort auf den ersten Anblick eine Differenz zwischen dem wirklich eingebrachten und dem versteuerten Getraide-Quanto bemerkbar wird, haben sie dasselbe, und zwar wenn es der Mahlgast selbst in die Mühle gebracht, in dessen Gegenwart nachzumessen und zu versiegeln, die Unterlassung der Nachmessung und Versiegelung in jedem einzelnen Falle aber mit einer Strafe von 1 Thlr. zu gelten.

Wegen des bei einer Nachmessung verstatteten Uebermaßes aber haben sie dasjenige, was hierunter im §. 18. verordnet worden, zu berücksichtigen.

§. 52.

Während des Aufenthaltes des Getraides in der Mühle hat der Müller, oder dessen Knappen die solches betreffenden Mahlsteuer=Zettel immer so in Ordnung zu erhalten, daß sie ohne Anstand und Verzug die geschehene Vermahlsteuerung desselben belegen können, um bei der wöchentlichen Visitation des Visitators, oder der treffenden Untersuchung des Gensdarmen nicht in Verlegenheit zu kommen.

Die Gültigkeit eines Mahlsteuer=Zettels ist aber nach §. 20. auf 10 Tage, vom Tage der Ausstellung desselben gerechnet, festgesetzet, nach deren Verlauf ist er verstanden.

Sollte der Müller während derselben nicht im Stande gewesen seyn, das Fabricat aus dem darnach versteuerten Getraide zu fertigen, so hat er dieses dem wöchentlich die Mühle untersuchenden Visitator bei der Visitation anzuzeigen und von solchem, wie der angezogene §. 20. des mehreren verordnet, die Prolongation des verstandenen Zettels zu verlangen.

§. 53.

Ist das Fabricat aus dem Getraide bereitet und zum Rücktransport geeignet, so darf, da auch bei diesem Rücktransport Qualität und Quantität des Fabricats nach §. 26. mit dem, was nach dem Mahlsteuer=Zettel versteuert worden, übereinstimmen muß, der Müller seinen Mahlgästen an Mehl, Malz, Schrot, oder sonstigen Fabricaten weder mehr noch weniger mit zurückgeben, oder durch sein Geschirr, oder Treibe=Vieh zurückschicken, als der Mahlsteuer=Zettel besaget, oder nach Verhältniß des in die Mühle nach Ausweis des Mahlsteuer=Zettels gebrachten Getraide=Quanti zurückzugeben ist. Nur in dem im erwähnten §. 26. mit mehreren angegebenen Fall der Noth ist ein theilweiser Rücktransport verstattet und haben in diesem Falle die Müller die dort verordneten Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Vor dem Antritt des Rücktransports haben aber die Müller, oder deren Knappen die Rückseite des Mahlsteuer=Zettels nach der Vorschrift oben §. 21. auszufüllen und denselben so ausgefüllt ihren Mahlgästen, oder ihren Fahrknechten und Treibern, im letztern Falle bei Vermeidung der oben §§. 24. und 25. geordneten Strafen, zur Legitimation mitzugeben.

§. 54.

Wenn der Mahlgast kein Getraide mit in die Mühle bringet, sondern das Fabricat von dem Müller zu erkaufen gedenket, dann hat der Müller, oder dessen Knappen zuvörderst nach dem Mahlsteuer=Zettel und der besondern Beglaubigung zu fragen, welche der Mahlgast von dem Mahlsteuer=Einnehmer seines Wohnorts nach §§. 22 und

23 zu diesem Kaufe erhalten hat. Verkaufet der Müller ohne diese Nachweisung, so verfällt er in eine Strafe von 5 Thlr. auf den Scheffel, ist aber die Vermahlsteuerung und die Absicht des Kaufes hierdurch nachgewiesen, dann füllet der Müller die Rückseite des Mahlsteuer-Zettels, wie §. 21. vorgeschrieben, aus, und giebt denselben mit dem darauf zu verabreichenden verhältnißmäßigen Fabricate zurück, behält aber die Beglaubigung zurück und verwahret solche bis zu deren künftigen nothwendigen Gebrauch, §. 56. litt. f.

§. 55.

Wegen der ausländischen Mahlgäste haben die inländischen Müller genau diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche die §§. 34 und 35 hierunter vorschreiben und haben sie insonderheit hierbei auch diejenige Beglaubigung aufzubewahren, die §. 34. litt. d. erfordert wird.

§. 56.

Dasjenige Getraide, welches die Müller selbst erbauen, erkaufen, oder durch Abmetzen erlangen, benutzen sie, wenn sie daraus Mühlfabricate bereiten, entweder zum eigenen Consumo, oder zum Verkauf, vielleicht auch zu dem weitern Erwerb des Hausbrodbackens.

Ob nun wohl alles dieses Getraide der Vermahlsteuerung unterlieget, ehe und bevor dasselbe in die Mühle gebracht wird, so soll doch den Müllern zur Erleichterung bei ihrem Handel und Gewerbe verstattet seyn, die Mahlsteuer davon später zu entrichten und es wird hierüber folgendes verordnet.

Wenn der Müller von dem vorhin bemerkten Getraide etwas zur Fabrication in seine Mühle bringen will, so hat er

a) dem Mahlsteuer-Einnehmer seines Wohnorts davon sofort und ehe und bevor er dasselbe wirklich in die Mühle nimmt, davon Anzeige zu machen, demselben die Qualität und die Quantität des zu verarbeitenden Getraides anzugeben und dieser hat ihm hierauf unentgeldlich einen Freischein auszustellen und denselben in sein Tagebuch unter fortlaufender Nummer mit den übrigen wirklichen Einnahme-Posten einzutragen.

b) Diese Freischeine, mit welchen die Einnehmer ausreichend versehen werden, müssen gedruckt und gestempelt seyn. Der Mahlsteuer-Einnehmer bezeichnet ihn nur mit der fortlaufenden Nummer, die er im Tagebuche hat, füllet die Quantität und Qualität des Getraides, den Namen des Müllers, Ort, Jahr, Monat und Tag mit Dinte aus. Geschriebene Freischeine sind zu jeder Zeit ungültig,

das darauf notirte, in die Mühle zu nehmende Getraide wird so angesehen, als wäre davon gar keine Anzeige geschehen und der Einnehmer, als Aussteller des geschriebenen Scheins, fällt in die Strafe die auf geschriebene Mahlsteuer-Zettel stehet;

c) wenn der Müller einen solchen gedruckten und gestempelten und ausgefüllten Schein erhalten hat, dann erst darf er das Getraide in die Mühle bringen und wird, falls er ohne einen solchen, oder gegen einen geschriebenen Schein Getraide in oder resp. auf seine Mühle für sich brächte, eben so bestrafet, als wenn er dieß rücksichtlich fremden Getraides gethan hätte;

d) ein solcher Schein darf nie über eine größere Quantität Getraides ausgestellet werden, als diejenige ist, welche der Müller so eben auf einmal in seine Mühle bringen kann und zu bringen gedenket, und es wird um deßwillen die Gültigkeit eines solchen Freischeins nur auf 24 Stunden bestimmet, nach deren Verlauf er verstanden ist;

e) der Müller verwahret diese Scheine sorgfältig; er bringet jedesmal beim Abschluß eines Quartals (ult. März, ult. Juni, ult. September, ult. December, jedes Jahres) solche zusammen und berechnet sich daraus die Quantität und die Qualität des Getraides, welches er in dem verflossenen Quartal auf Freischeine vermahlen hat.

f) Hat er aber demnächst

nicht nur diejenigen Certificate aufbewahret, welche inländische Mahlgäste über vermahlsteuertes Getraide, auf welches sie von ihm die Fabricate sofort und ohne Getraide mit in die Mühle zu bringen, erkaufet haben, nach §. 23. ihm zu übergeben und in seinen Händen zu lassen hatten,

sondern auch diejenigen Beglaubigungen des Mahlsteuer-Einnehmers seines Wohnorts, welche ihm ausländische Mahlgäste auf den gleichen Fall, wenn sie kein Getraide mit in die Mühle bringen, sondern das Fabricat darauf bei ihm erhandeln, nach §. 34. ihm einzuhändigen hatten;

dann berechnet er sich am Schluß der genannten Quartale die Summe des hierauf verkauften Getraides und ziehet dieselbe von der Summe des auf Freischeine in dem abgelaufenen Quartale vermahlnen Getraides ab. Der nach diesem Abzug verbleibende Ueberschuß des auf Freischeine vermahlnen Getraides ist nach Abkürzung des noch vorräthigen Fabricats der Betrag desjenigen, was er zu seinem eigenen Consumo verbrauchet, durch den Kleinhandel unter $\frac{1}{8}$ Scheffel verkaufet, oder durch das weitere Gewerbe der Hausbrodbäckerei abgesetzet und zu vermahlsteuern hat.

Wenn demnach zum Beispiel der Müller

40 Scheffel auf Freischeine, und zwar:

10 Scheffel Waitzen
30 „ Frucht
uts.

vermahlen hat, und durch die §§. 23 und 34. beschriebenen Certificate beleget, daß er davon

12 Scheffel Fabricate, und zwar:

2 Scheffel aus Waitzen
10 „ „ Frucht
uts.

theils an In- theils an Ausländer verkaufet habe, so verbleiben

28 Scheffel Fabricat, als:

8 Scheffel aus Waitzen
20 „ „ Frucht
uts.

Hiervon hat derselbe

3 Scheffel Fabricat noch im Vorrath, nämlich:

1 Scheffel aus Waitzen
2 „ „ Frucht
uts.

nach deren Abkürzung verbleiben

25 Scheffel, als:

7 Scheffel Waitzen
18 „ Frucht
uts.

welche er entweder zum eigenen Consumo verbrauchet, im Kleinhandel abgesetzet, oder als Hausbrodbäcker verbacken und zu versteuern hat.

Der auf der eigenen Angabe des Müllers beruhende, beim Quartal-Schluß vorhanden gewesene Vorrath an Fabricat kömmt in der folgenden Quartal-Rechnung wieder in Ansatz und wird zu den neuerlich auf Freischeine vermahlnen Getraide gerechnet.

Auf den Betrag der Abgabe von dem zu vermahlsteuernden Getraide kann der Müller die ihm ausgeworfene Vergütung für die Mahlmetze, §. 57. in Anrechnung bringen.

g) Diese Berechnung bringet der Müller bei jedem Quartal-Schluß mit den Freischeinen, den Certificaten der Inländer und den Beglaubigungen der Ausländer an den Mahlsteuer-Einnehmer seines Wohnorts und entrichtet, nachdem dieser solche geprüfet, seine Mahlsteuer, worüber der Einnehmer, ohne Ausstellung besonderer Mahlsteuer-Zettel, blos in das Quittungsbuch des Müllers schriftlich zu quittiren hat, indem die Legitimation der erlegten Mahlsteuer mit einem Mahlsteuer-Zettel in diesem Falle nicht denkbar, mithin kein Zettel erforderlich ist. (Die weitere Anweisung wegen der Zettel siehe unten §. 76.)

h) Sollte bei dem Abschluß einer solchen Berechnung wider alles Erwarten sich ergeben, daß entweder gar kein Ueberschuß vorhanden, oder sogar mehr verkaufet, als Freischeine erholet worden, dann lieget die Vermuthung begangener Veruntreuung klar vor, es hat der Mahlsteuer-Subcollector seinen Haupt-Einnehmer den Vorfall anzuzeigen und dieser tritt mit der obrigkeitlichen Behörde des Müllers in Communication und trägt auf Untersuchung und Bestrafung desselben sofort an.

Bei Berechnung der Größe geschehener Veruntreuung wird, wenn der Müller nicht zugleich das Gewerbe des Hausbrodbackens betreibet, bloß das eigene Consumo des Müllers zum Grunde geleget und vorausgesetzet, daß der ¼jährige Ueberschuß dem vierteljährigen Consumo zum wenigsten gleich seyn müsse.

Erreichet derselbe dieses Consumo nicht, dann ist soviel veruntreuet, als daran ermangelt, ist gar kein Ueberschuß vorhanden, alsdann ist das ganze eigene Consumo veruntreuet, sollte aber sogar mehr verkaufet worden seyn, als Freischeine erholet worden, dann wächset der Betrag des mehr verkauften, dem eigenen Consumo zu. Nach der Zahl der hierbei sich ergebenden Scheffel wird die Strafe bestimmt, welche eben soviel beträgt, als wenn er fremdes Getraide von seinen Mahlgästen unversteuert zur Fabrication in seine Mühle gebracht hat. §. 49.

Betreibt indessen der Müller zugleich das Gewerbe als Hausbrodbäcker, dann ist hierauf besonders Rücksicht zu nehmen und der Betrag des hierauf abgesetzten Fabricats besonders noch in Ansatz zu nehmen und zu der Summe des veruntreueten Quanti zu bringen. Siehe deshalb unten §. 58.

§. 57.

Da derjenige Ueberschuß, welcher sich nach §. 56. litt. f. ergiebt, wenn der Müller von seinem auf Freischeine vermahlnen Getraide den Betrag des gegen Certificate und Beglaubigungen an In- und Ausländer verkauften Getraides kürzet, zugleich das aus der Mahlmetze erlangte Getraide begreifet, dasselbe aber dadurch, daß

der Müller diesen Ueberschuß zu vermahlsteuern hat, doppelt der Mahlsteuer-Abgabe unterlieget, so soll der, den Müllern hierauf bereits im §. 13. des Mandats vom 31. October 1814 zugesicherte Ersatz auch fernerhin dergestalt geleistet werden, daß der jährliche Betrag desjenigen Metzgetraides, welches durch Sachverständige unter obrigkeitlicher Direction auf jeden Mahlgang in einer Mühle bestimmet und bereits durch obrigkeitliche Certificate nachgewiesen worden, zum Grunde geleget, die darauf fallende jährliche Abgabe ausgeworfen und dem Müller aus der Mahlsteuer-Einnahme seines Orts in vierteljährigen Raten vergütet werden.

Sollten aber neue Mahlgänge, oder Mühlen angeleget werden, dann ist durch Sachverständige, unter obrigkeitlicher Direction, zu bestimmen, wie viel auf den neuen Mahlgang, oder die Mahlgänge in der neu angelegten Mühle dieses Metzgetraide betragen, es hat die hierbei dirigirende Obrigkeit dem Müller darüber ein gerichtliches Zeugniß auszustellen, welches derselbe den Mahlsteuer-Einnehmer seines Ortes zum Rechnungsbelege zu behändigen hat.

§. 58.

Das eigene Consumo des Müllers wird im nöthigen Falle und, wenn die §. 56. litt. h. erwähnte Veruntreuung wirklich eintreten sollte, mit Zuziehung sachverständiger Personen dergestalt ausgeworfen, daß die Zahl der Consumenten in der Familie und der Wirthschaft des Müllers zum Grunde geleget, dabei auf einen erwachsenen Mann 4 Scheffel auf eine erwachsene Weibsperson 3 Scheffel und auf Kinder unter 14 Jahren 2 Scheffel Frucht nach Altenburgischem Gemäß gerechnet, das übrige Consumo in der Wirthschaft, vorzüglich das, was auf Vieh und Viehmastung nach der Beträchtlichkeit der Wirthschaft erforderlich ist, durch Sachverständige nach Scheffeln bestimmt, nach diesen datis der jährliche Bedarf ausgeworfen und daraus das vierteljährige Bedürfniß entnommen werde.

In dem Fall aber, wo der Müller zugleich ein Hausbrodbäcker ist, wird der Betrag des Vertriebs durch dieses Gewerbe in einem Vierteljahre durch die Sachverständigen nach Scheffeln abgeschätzet und zu dem vierteljährigen eigenen Consumo des Müllers geschlagen.

§. 59.

Uebrigens haben sämmtliche Müller in ihren Mühlen beständige Aufsicht dahin zu führen, daß in denselben aller Unterschleif vermieden, auch derjenige verhütet werde, welcher in ihrer Abwesenheit, oder bei Krankheit auf den Fall, wenn sie keinen Knappen halten, durch ihre Weiber, Kinder, oder Gesinde geschehen könnte, indem, wenn dergleichen sich ereignen sollte, sie selbst für die Ihrigen zu haften haben.

Auf den Fall hingegen, wenn sie einen, oder mehrere Knappen halten, gehet auf den einen, oder denjenigen, unter den mehreren, welchen sie während ihrer Abwesenheit, oder Krankheit darzu beauftragt haben, die Aufsichtsführung mit der Verbindlichkeit, für den Unterschleif zu haften, über. Es sollen um deswillen die Müller sowohl, als deren Knappen mit eigenen Instructionen versehen und diese ihnen von ihren Erbrichtern sogleich bei Publication dieses Regulativs, unter Verweisung auf ihre bereits geleistete Pflicht, behändiget werden, worzu hiermit sämmtlichen Erbgerichts-Obrigkeiten, unter deren Erbgerichtsbarkeit sich Mühlen befinden, die Anweisung ertheilt wird.

§. 60.

Wenn mit den Müllern entweder im Eigenthum, oder im Pacht, oder sonst Veränderungen vorgehen, so haben die Erbrichter den neu antretenden Pacht- oder Eigenthums-Müller auf die Instruction nach der darunter sich befindenden Eides-Notul vor der Uebernahme der Mühlenwirthschaft zu verpflichten, ihnen die Instruction, nachdem sie den darunter gebrachten Pflichtschein vollzogen haben, auszuhändigen, darüber eine eigene Registratur aufzunehmen, von solcher eine beglaubte Abschrift fertigen zu lassen, und diese dem neu antretenden Müller mit der Anweisung zu behändigen, dieselbe dem Mahlsteuer-Einnehmer seines Wohnorts zu übergeben, welcher solche seiner ersten darauf folgenden Mahlsteuer-Einrechnung beizulegen hat.

§. 61.

Wenn die Müller einen neuen Knappen annehmen, so haben sie darauf zu sehen, ob derselbe sich durch eine Instruction und darunter gebrachten Pflichtschein legitimiren kann, daß er bereits vor einem andern Erbgerichte hiesigen Herzogthums verpflichtet worden sey, oder nicht.

Im erstern Falle hat der Müller den Knappen vor dem Antritte seiner Arbeit bei dem Haupt-Einnehmer der Mahlsteuer im Amte, in der Stadt, oder in der vasallischen Gerichtsstelle bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. zu stellen und mit seiner Instruction sich legitimiren zu lassen, welcher Einnehmer dargegen, daß dieses geschehen sey, darunter zu bemerken hat.

Im letztern Falle hingegen hat der Müller den neu angewiesenen, nicht instruirten und nicht verpflichteten Knappen, wenn er nicht blos der Durchreise halber sich einige Tage in der Mühle aufhält, sondern zu irgend einem Geschäft des Müllers, es sey bei der Mühle oder nicht, gebrauchet werden soll, sofort und ehe und bevor er ihn auch nur das Geringste unter die Hände giebt, oder arbeiten lässet, bei seiner Erbgerichtsobrigkeit bei Strafe von 5 Thalern zur Verpflichtung zu stellen, welche ihn

eben so, wie §. praec. beschrieben zu verpflichten, die Instruction mit dem vollzogenen Pflichtschein und die vidimirte Copie der Verpflichtungs-Registratur, jene zu seiner Legitimation, diese zur Abgabe an die Mahlsteuer-Einnahme des Ortes, zu behändigen hat.

Cap. III.

Die Mahlsteuer-Einnehmer betreffend.

§. 62.

Die Haupt-Mahlsteuer-Einnehmer in den Aemtern, so wie in den Städten, werden von Uns selbst ernennet, allein die Mahlsteuer-Subcollectoren auf dem Lande in den verschiedenen Dorfschaften werden von der obrigkeitlichen Behörde aus den Gemeinde-Gliedern der Ortschaften erwählet, nach der angebogenen Pflichts-Notul vereidet und dem Haupt-Einnehmer, an welchem der Subcollector seine Mahlsteuer abzuliefern hat, Nachricht davon ertheilet.

Hierbei werden folgende Vorschriften ertheilet:

a) es soll in jeder einzelnen Gemeinde (d. h. nicht in jeder bloßen Dorf-Gemeinde, sondern für jeden einem und demselben Gericht, welches zugleich das jus collectandi in dem Orte hat, unterworfenen Complex von Unterthanen,) ein Mahlsteuer-Subcollecteur bestimmet werden; sind aber, wie oben näher bestimmt ist, verschiedene Gerichte, welche das jus collectandi haben, so ist auch für die einem jeden derselben untergebenen Unterthanen ein besonderer Subcollector zu bestellen;

b) ein Müller, wenn er auch Gemeinde-Glied ist, darf nie zum Mahlsteuer-Subcollector erwählet werden;

c) die Collectur der Mahlsteuer soll für beständig mit der Collectur der Fleischsteuer verbunden seyn;

d) es kann zwar die Mahlsteuer-Collectur auf dem Lande von den Gemeinde-Gliedern in einer bestimmten Reihenfolge dergestalt besorget werden, daß jedes einzelne Mitglied, — wenn dasselbe sonst die erforderlichen Eigenschaften darzu besitzet, jedoch mit beständiger Ausnahme des Müllers, wenn ein solcher sich darunter befindet, — solche zum wenigsten zwei nach einander folgende Jahre verwaltet; allein es muß die Bestimmung unter der Leitung der obrigkeitlichen Behörde geschehen, bei jedem eintretenden Veränderungs- oder Ablösungs-Fall muß der neu eintretende Collector von der gedachten obrigkeitlichen Behörde gehörig in Pflicht genommen, oder, wenn er schon einmal die Collectur verwaltet hat,

auf die früher geleistete Pflicht verwiesen werden, und es erstrecket sich dann diese getroffene Einrichtung in der Mahlsteuer-Subcollectur zugleich mit auf die Fleischsteuer.

§. 63.

Die Erhebung der Mahlsteuer wird von den Steuer-Einnahmen dergestalt bewirket, daß an denjenigen Orten, wo der Haupt-Einnehmer wohnet, dieser dieselbe selbst besorget, worgegen sie an den übrigen zu seiner Einnahme gewiesenen Ortschaften durch die aus den Gemeinde-Gliedern hierzu erwählten und verpflichteten Subcollectoren erhoben und am Ende eines Quartals an ihn abgeliefert wird.

Es geschiehet aber die Abentrichtung derselben nach den in den §§. 1—10., 28., 29 und 30. ingleichen 39—42. dieses Regulativs mit mehreren enthaltenen Bestimmungen und Sätzen, und zwar gegen gedruckte und gestempelte, von dem Einnehmer darüber auszustellende Mahlsteuer-Zettel.

§. 64.

Jeder Mahlsteuer-Einnehmer und Subcollector hat für immer darauf Rücksicht zu nehmen, daß er beständig einen ausreichenden Vorrath dergleichen gedruckter und gestempelter Mahlsteuer-Zettel, deren jeder nur auf die darinnen benannte Quantität und Art der Getraide-Frucht gilt, in Händen habe, und es muß zu dem Ende der Haupt-Einnehmer den nöthigen Bedarf bei der Mahlsteuer-Controle hier, der Subcollector aber bei dem Haupt-Einnehmer, an welchen er gewiesen ist, zeitig erholen, um zu jeder Zeit auf alle vorkommende mögliche Fälle vorbereitet zu seyn, und nie in die Verlegenheit zu kommen, einen geschriebenen Zettel abzustellen, indem letztere durchaus verboten und nach §. 8. für immer ungültig sind, auch derjenige Einnehmer, welcher einen geschriebenen Zettel ausstellet, nach §. 9. in eine Strafe von fünf Thaler für jeden ausgestellten geschriebenen Zettel verfället.

§. 65.

Sobald irgend einer, welcher entweder Getraide in die Mühle schaffen, oder in derselben bereits zubereitete Fabricate erkaufen und von daher erholen will, oder ausländische Getraide-Fabricate erhalten hat, sich zur Abentrichtung der Mahlsteuer bei dem Einnehmer meldet, hat derselbe

a) in das Tagebuch, welches er über die nach und nach eingehende Mahlsteuer zu führen hat, nicht nur die Nummer, welche der Zettel enthält, den Betrag der Mahlsteuer, die Quantität und die Art der Getraide-Frucht, welche in die Mühle gebracht, oder in derselben bereits zubereitet, erholet werden soll, den

Betrag des eingebrachten ausländischen Fabricats und das Gemäß, sondern auch den Tag, an welchen alles geschehen, den Namen des Contribuenten und den Namen der Mühle, in welche das Getraide gebracht, oder das Fabricat erholet werden soll, einzutragen; alsdann und wenn der Eintrag in das Tagebuch geschehen ist, hat

b) derselbe den Contribuenten über die bezahlte Mahlsteuer einen, oder mehrere auf die Quantität und Qualität der Getraide-Frucht, von welcher die Mahlsteuer entrichtet worden, lautende gedruckte und gestempelte Mahlsteuer-Zettel, unter seiner Namensunterschrift, auszuhändigen, nachdem er vorher

 1) die fortlaufende Nummer, welche die Post, worüber der Mahlsteuer-Zettel ausgestellet wird, im Tagebuch erhalten hat,
 2) die Art der Getraide-Frucht,
 3) den Namen des Contribuenten,
 4) zu welchem Zwecke und in welche Mühle dieselbe gebracht wird,
 5) Ort, Jahr, Monat und Tag der Ausstellung

mit Dinte hineingeschrieben hat.

Sollte

c) bei diesem Hineinschreiben dann und wann der Fall vorkommen, daß ein Zettel verschrieben werden sollte, dann ist derselbe nicht mit Auskratzen, oder Ausstreichen und Abändern des Verschriebenen zu verbessern, indem dergleichen Berichtigungen bei Vermeidung einer Strafe von 6 Gr. für jeden abgeänderten Zettel verboten werden, sondern es hat der Einnehmer einen neuen richtigen Zettel auszustellen, den verschriebenen zurückzubehalten, diesen, oder sollten mehrere Fälle im Verlauf eines Jahres vorkommen, aufzubewahren und zu sammeln, am Ende des Jahres aber beim Abschluß der Zettelberechnung die gesammelten verschriebenen Zettel in derselben in Ausgabe zu verschreiben und sie der Ausgabe als Beleg beizufügen, damit solche bei der Haupt-Controle hier vernichtet werden können.

Würden

d) Mahlsteuer-Zettel auf bedeutendere Getraide-Quanta, z. B. auf 5 bis 10 Scheffel erholet, und es wäre im Voraus der §. 26. beschriebene Nothfall, auf welchen der theilweise Rücktransport der in die Mühle gebrachten Frucht verstattet worden, zu befürchten, dann hat der Einnehmer statt eines einzigen, z. B. auf 10 Scheffel gestellten Mahlsteuer-Zettels nach Befinden der Umstände mehrere kleinere auf 1 oder 2 Scheffel u. s. w. lautende und zusammen die 10 Scheffel ausmachende Quantität auszustellen, um den theilweisen Rücktransport, soviel wie möglich, zu vermeiden.

Indessen hat hierbei der Einnehmer immer dieses zu beobachten, daß jeder einzelne Zettel vollständig ausgefüllet und von ihm unterschrieben werde, daß nie von mehreren zusammenhängenden Zetteln etwa nur der obere ausgefüllet, die daran hängenden unausgefüllet gelassen und nur der untere von ihm unterschrieben werde.

Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat er für jeden nicht ausgefülleten Zettel eine Strafe von 6 Gr. zu erlegen.

§. 66.

Sollte bei irgend einer Gelegenheit sich ergeben, es habe ein Einnehmer einen Mahlsteuer-Zettel nach §. praec. litt. b. wirklich ausgestellet, die hierauf erlangte Einnahme aber nicht in seinem Tagebuche nach §. eod. litt. a. eingetragen und berechnet, dann hat der Einnehmer, wenn er nachweisen kann, er habe nicht vorsätzlich und in betrüglicher Absicht gehandelt, sondern nur aus Uebereilung das Versehen begangen, dieses Versehen mit dem Ersatz des Zehnfachen Betrags der nicht berechneten Mahlsteuer zu gelten, kann er aber den Verdacht eines begangenen Betrugs nicht von sich abwenden, alsdann ist er, neben dem Ersatz des zehnfachen Betrags, mit der Remotion von der Einnahme zu bestrafen.

§. 67.

Der Mahlsteuer-Einnehmer ist zu jeder Zeit des Tages verbunden, die Mahlsteuer anzunehmen und Zettel dagegen auszustellen, ausgenommen während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen und in der Zeit von Michael bis Ostern nicht vor 7 Uhr des Morgens, zu keiner Zeit aber vor 6 Uhr des Morgens und nach 9 Uhr des Abends.

Sollte indessen an einem Orte notorisch eine ungewöhnlich große Anzahl von Menschen, wie z. B. bei Einquartierungen, Jahrmärkten u. s. w. zusammentreffen, dann hat sich der Mahlsteuer-Einnehmer auch zu den, nach vorstehender Anordnung ausgenommenen Zeiten der Zettel-Ausgabe zu unterziehen.

Wenn auch hie und da auf den Dörfern zur Erleichterung der Mahlsteuer-Einnehmer gewünscht werden, deren Einnahme auf gewisse Stunden des Tages zu beschränken, so kann desfalls zwischen der Gemeinde und dem Einnehmer eine besondere Vereinigung getroffen werden, wobei jedoch nothwendig vorausgesetzet wird, daß jedesmal die ganze Gemeinde darüber einstimmig sey, daß die durch Vergleich einmüthig festgesetzten Stunden bei der competenten Behörde angezeiget, von dieser darüber ein Protocoll aufgenommen und zu den Acten gebracht werde.

§. 68.

Im Fall der Abwesenheit des Einnehmers hat derselbe einer von ihm zu bestellenden, des Schreibens kundigen Person, für deren Handlungen er aber zu haften hat, von ihm unterschriebene Zettel aller Art zurückzulassen, welche Zettel diese Person, falls dergleichen in der Abwesenheit des Einnehmers gelöset werden sollten, nachdem sie vorher in das Tagebuch, oder wenigstens auf einen besondern für das Tagebuch vorbereiteten gedruckten Bogen zum unverweilten Nachtrag in dasselbe durch den Einnehmer selbst nach dessen Rückkunft, getragen worden, gehörig auszufüllen hat.

Tritt, wie es auf Dörfern wohl geschehen kann, der Fall ein, daß die zurückzulassende Person nicht schreiben könnte, dann hat der Einnehmer für eine zweite Person am Orte, oder im äußersten Fall am nächstbelegenen Orte, die des Schreibens kundig ist, zu sorgen, welche die nöthigen Worte in den Zettel schreiben und auf einen besondern Bogen die Einnahme notiren kann, diese der zurückzulassenden Person mit der Anweisung zu bezeichnen, im Nothfalle sich an dieselbe zu wenden.

§. 69.

Da hiernächst kein Contribuent Getraide ohne Mahlsteuer-Zettel in die Mühle schaffen, (§. 12.) der Müller kein unversteuertes Getraide nach §. 49. annehmen und in die Mühle bringen darf, so muß auch der Einnehmer zu den §. 67. bestimmten Zeiten, oder weiter durch Compromiß festgesetzten Stunden, zur Annahme der Mahlsteuer und Ausstellung der Zettel ohnfehlbar bereit seyn.

Sollte nun ein Contribuent eben sowohl aus Mangel an Zettelvorrath des Einnehmers, oder weil er in seiner Abwesenheit die vorschriftsmäßigen Vorkehrungen nicht getroffen hat, einen Mahlsteuer-Zettel gegen gehörige Abentrichtung der Steuer nicht erhalten können, so soll der Einnehmer, wenn der Contribuent deshalb nicht mahlen kann, nicht nur dem Steuerpflichtigen den dadurch etwa verursachten Schaden ersetzen, sondern überdieß von jedem einzelnen Fall in eine Strafe von 8 Groschen verfallen seyn.

§. 70.

Die nämliche Strafe findet Statt, wenn der Einnehmer entweder selbst, oder durch die von ihm in seiner Abwesenheit zurückzulassende Person einen, entweder gar nicht, oder nicht gehörig ausgefüllten, oder mit Auskratzen und Abänderungen beschädigten Zettel, oder auch solche Zettel ausgiebt, die auf die, gerade in die Mühle zu bringende Frucht nicht gerichtet sind, z. B. Zettel auf einen halben Scheffel Waitzen für einen Scheffel Frucht, wenn auch die Steuer selbst dabei nichts verlieret.

§. 71.

Wenn ein Mahlsteuer-Contribuent einen Mahlsteuer-Zettel in der Absicht erholet, um das Fabricat auf das darauf vermahlsteuerte Getraide-Quantum in der Mühle zu erkaufen, dann ist es dem Mahlsteuer-Einnehmer in einem oben §. 23. näher bestimmten Fall verstattet, den Zettel auf zwei bis höchstens drei Mühlen zu stellen, auch hat derselbe dem Contribuenten noch ein besonderes, den Ankauf des Fabricats in der Mühle überhaupt bezeugendes Certificat, dessen näherer Inhalt in dem erwähnten §. 23. vorgeschrieben und dessen Anwendung §. 56. litt. f. erläutert worden, auszustellen, und es erhalten die Einnehmer die hierzu nöthigen gedruckten und gestempelten Vorrichtungen bei der Haupt-Mahlsteuer-Controle hier, die sie nur auszufüllen haben, jedoch mit der Bemerkung, daß auch hier geschriebene Certificate unzulässig sind, deren Ausstellung aber mit der §. 65. litt. c. bestimmten Strafe von 6 Groschen von jeglichem geschriebenen Certificate beleget wird.

§. 72.

Da die Mahlsteuer-Contribuenten welche in ausländischen Mühlen mahlen, die hierzu von dem Mahlsteuer-Einnehmer ihres Wohnorts erhaltenen, mit Erlaubnißscheinen versehenen Mahlsteuer-Zettel alsbald nach Rückkunft des Fabricats aus der ausländischen Mühle nach §. 33. in denjenigen Orten, an welchem kein Visitator wohnet, an die gedachten Einnehmer zurückzugeben haben, so werden solche angewiesen, diese zurückzugebenden Zettel anzunehmen, aufzusammeln und am Ende jedes Quartals dem Visitator zu behändigen, überhaupt aber auch diese Rückgabe selbst genau zu beachten.

§. 73.

Die den Mahlsteuer-Einnehmern auf den Fall des Mißbrauchs der Roßmühlen, Hand-Handschrot- und Grützmühlen nach §. 27. übertragen werdende Ob- und Resignation derselben haben sie im Verfolg der Vorschriften in dem erwähnten §. gehörig zu besorgen und dafür die ihnen dort angeordnete Gebühr zu fordern.

§. 74.

Bei dem Mahlen der Ausländer auf inländischen Mühlen haben die Mahlsteuer-Einnehmer die Vorschriften des §. 34. genau zu berücksichtigen und zu befolgen, das darüber zu haltende besondere Einschreiben richtig zu führen, die deshalb auszustellenden Certificate, zu welchen die gedruckten und gestempelten Schemata sich beständig in ihrer Verwahrung befinden müssen, nachdem sie solche ausgefüllet haben, an deren Empfänger, den Mahlgast, oder den Müller, abzugeben, nicht weniger den Mahl-

gast, wenn solcher kein Getraide mit in die Mühle gebracht hat, sondern das Fabricat dafür auf derselben erkaufen will, welche Absicht jedoch von dem Mahlgast ihnen in Person anzuzeigen ist, eine besondere Beglaubigung darüber noch neben dem Certificate auszustellen, und haben die Subcollectoren zu diesen Certificaten und Beglaubigungen die gedruckten und gestempelten Schemata bei ihrem Haupt-Einnehmer, dieser bei der Haupt-Mahlsteuer-Controle hier zu erholen.

Sollte übrigens der im §. 36. erwähnte Fall eintreten, dann wird den Einnehmern, wenn derselbe von Unserm Obersteuer-Collegio hier zugestanden worden, desfalls besondere Anweisung von demselben zugehen.

§. 75.

Wegen der ausländischen Getraide-Fabricate, welche durch den Handel eingebracht werden, haben die Einnehmer die in den §§. 39. 40. 41 und 42. verordneten Vorschriften zu berücksichtigen und sich in allem solchen gemäß zu benehmen; bei etwa vorkommender Bestimmung eines Fixi aber der weitern Anweisung Unsers Ober-Steuer-Collegii hier gewärtig zu seyn.

§. 76.

Was hiernächst die den Müllern verstattete Erlaubniß, vor Abentrichtung der Mahlsteuer gegen von dem Mahlsteuer-Einnehmer unentgeldlich auszustellende Freischeine, Getraide in die Mühle zu bringen und auf derselben verarbeiten zu dürfen, betrifft, so haben sie sich hierunter genau nach den Vorschriften des §. 56. zu richten, insonderheit die ausgestellten Scheine richtig im Tagebuche aufzuzeichnen, keine geschriebenen, nur gedruckte und gestempelte Scheine, nachdem sie solche ausgefüllet, und nie über größere Getraide-Quanta auszustellen, als vorgeschrieben ist, am Ende jedes Quartals mit den Müllern in der vorgeschriebenen Weise Abrechnung zu treffen, die von dem hierbei sich ergebenen Ueberschuß zu entrichtende Mahlsteuer im Tagebuche zur Einnahme zu bringen, beide mit der Abrechnung und ihren Beilagen nachzuweisen und zu belegen, bei vermutheter, oder bei der Abrechnung sich ergebender Veruntreuung, wenn der Einnehmer ein Subcollector ist, seinen Haupt-Einnehmer davon Anzeige zu machen, wogegen der Haupt-Einnehmer sowohl in diesem Falle, als wenn er selbst zugleich Subcollector ist, mit der competenten obrigkeitlichen Behörde des Müllers in Communication zu treten und auf Untersuchung und Bestrafung des Müllers anzutragen hat.

Da im übrigen aus der Anordnung im erwähnten §. 56. sub. litt. g. sich ergiebet, daß der Einnehmer, oder der Subcollector zu der von dem Müller zu erle-

genden Mahlsteuer keine Zettel nöthig hat; so kann er auch in der Zettel-Abrechnung diesfalls keine in Ausgabe verschreiben, er kann vielmehr darinnen nur soviel verausgaben, als die Summe der von ihm nach seinem Tagebuche erhobenen Mahlsteuer, nach Abzug der von dem Müller entrichteten Mahlsteuer beträgt; was sämmtliche Haupt- und Unter-Einnehmer um so genauer in Obacht nehmen werden, als die Haupt-Mahlsteuer-Controle bei Revision und Abnahme der Zettel-Abrechnung zur sorgfältigsten Beachtung dieses Gegenstandes angewiesen worden ist.

§. 77.

Im übrigen haben die Einnehmer die wegen des Metzgetraides im §. 57. die wegen Antritts neuer Pacht- oder Eigenthums-Müller im §. 60. die wegen Anstellung neuer Knappen im §. 61. enthaltenen Bestimmungen zu beachten, die geschehenen Legitimationen der Knappen durch Beglaubigung des unter der Instruction sich befindenden Pflichtscheins zu bekennen und die darinnen erforderten Legitimationen und Verificationen an sich zu nehmen und resp. als Belege im Tagebuche zu gebrauchen.

§. 78.

Für die Erhebung der Mahlsteuer sowohl, als für deren Berechnung und Ablieferung wird den Einnehmern derselben eine Einnahme-Gebühr in der Art ausgeworfen, daß

a) denjenigen Haupt-Einnehmern, welche an ihren Wohnorten neben der Haupt-Einnahme zugleich die Sub-Collectur mit besorgen, für beides

Ein Groschen

von jeglichem Thaler baarer Einnahme geordnet worden; wogegen

b) diese Gebühr an denjenigen Orten, in welchen ein besonderer Sub-Collector angestellet ist, welcher an den Haupt-Einnehmer einrechnet und abliefert, auf

Einen Groschen und Sechs Pfennige

von einem Thaler baarer Einnahme dergestalt bestimmet wird, daß der Haupt-Einnehmer davon den Unter-Einnehmern, welche für ihn an den Orte außerhalb seines Wohnorts die Sub-Collectur besorgen,

Einen Groschen

von jeglichem Thaler ihrer baaren Einnahme abzugeben, von den ihm übrig bleibenden

Sechs Pfennigen

aber auch allen übrigen nöthigen Verlag an Bothenlohn und Porto bei Einsendung der Berechnungen und Ablieferung der baaren Gelder an die Haupt-Ein-

nahme der Mahlsteuer hier dergestalt zu bestreiten hat, daß dießfalls, außer der Ausgabe

auf die Restitution des doppelt zur Versteuerung gekommenen Betrags der Mahlmetze,

die nach §. 57. auch fernerhin in der bisherigen Maße zu bewirken ist, keine weitere Ausgabe in den Quartal-Rechnungen vorkommen.

§. 79.

Hinsichtlich der Berechnung der Mahlsteuer, sowohl im Bezug auf die Geld- als auf die Zettelberechnung und wegen der Ablieferung des baaren Geldes an die Mahlsteuer-Haupt-Casse hier, bestehet die bisherige Einrichtung unverändert fort und es werden die Einnehmer deshalb auf dasjenige verwiesen, was hierüber die Instruction vom 10. November 1814 und deren Beilagen des mehreren besagen.

Cap. IV.

Die Visitatoren und Gensdarmen betreffend.

§. 80.

Denselben bleibet fernerhin die Aufsicht über die Entrichtung der Mahlsteuer in Städten und auf dem Lande übertragen, sie haben zu dem Ende vor allem das gegenwärtige Mahlsteuer-Regulativ durchzugehen und mit dem Inhalte desselben sich auf das genaueste bekannt zu machen, damit sie auf alle vorkommende Fälle gehörig invigiliren können. Sie werden in dieser Absicht

§. 81.

a) auf Straßen und Wegen, welche zu den Mühlen führen, alle diejenigen sorgfältig beachten, welche Getraide in die Mühle oder daraus gefertigte Fabricate aus derselben bringen, dieselben anhalten und untersuchen, ob sie mit Mahlsteuer-Zetteln und, befinden sie sich auf dem Rückwege, mit auf der Rückseite ausgefüllten und, da es nöthig, prolongirten Zetteln gehörig versehen sind;

b) an den Landes-Grenzen diejenigen beobachten, welche in ausländischen Mühlen mahlen, oder zu dem Ende Getraide dahinschaffen lassen; dabei aber dieses berücksichtigen, daß davon die Mahlsteuer entrichtet und der Erlaubnißschein auswärts mahlen zu dürfen, zur Legitimation bei Handen sey. Sie werden hierbei ganz vorzüglich das Geschirr der auswärtigen Müller, oder deren Treibe-Vieh, mit welchen inländisches Getraide zur Fabrication in die ausländische Mühle er-

holet, oder das Fabricat zurückgeschaffet wird, in das Auge fassen, diesfalls den §. 31. dieses Regulativs berücksichtigen und den bei diesem Geschirr, oder Treibe-Vieh sich befindenden Personen das Nöthige zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten bekannt machen.

Sie werden demnächst

c) angewiesen, auf diejenigen Ausländer, welche in inländischen Mühlen mahlen, oder ihren Bedarf aus solchen erholen, Achtung zu haben, und, ob sie auf dem Rückwege mit den erforderlichen Certificaten versehen sind, zu beachten, auch

d) bei allen diesen Vorfallenheiten vergleichen, ob die Qualität des Getraides — wobei sie auch den sogenannten Gemang §. 2. berücksichtigen müssen — und dessen Quantität, oder das daraus gefertigte Fabricat, mit dem, was der Mahlsteuer-Zettel darüber besaget, zusammentreffe.

§. 82.

Visitatoren und Gensdarmen haben jede in ihrem Bezirk liegende Mühle mit Einschluß der Roß-, Hand-Handschrot- und Grützmühlen wöchentlich wenigstens einmal zu visitiren, darinnen nach den anwesenden Mahlgästen, oder nach dem, was gemahlen wird, sich zu erkundigen, die Mahlsteuer-Zettel der inländischen, die Certificate der ausländischen Mahlgäste und die Freischeine der Müller zu untersuchen, und mit dem in der Mühle sich zur Fabrication befindenden Getraide zu vergleichen, die Anzeigen der Müller über Getraide, das unvermahlsteuert in die Mühle gebracht, oder beim Nachmessen unrichtig befunden worden, aufzunehmen und zur gerichtlichen Untersuchung zu denunciren, überhaupt aber durch den Augenschein sich überall zu überzeugen, daß nirgends eine Defraudation vorhanden sey, nach den Pflichtscheinen der Müller und ihrer Knappen sich zu erkundigen, dieselben, vorzüglich wenn Veränderungen vorgekommen sind, sich produciren zu lassen, somit genau darauf zu merken, daß kein unverpflichteter Müller, oder Mühlknappe vorhanden sey, bei allen diesen Nachfragen, Erkundigungen und Visitationen aber sich mit der höchsten Bescheidenheit und Mäßigung, bei Vermeidung strenger Ahndung zu benehmen.

Insbesondere haben die Visitatoren bei der Vergleichung der Mahlsteuer-Zettel mit den in der Mühle zur Fabrication sich vorfindenden Getraide-Vorräthen darauf zu merken, daß darunter keine Zettel, oder Scheine begriffen sind, deren Gültigkeit nächstens ablaufen will, und, finden sie solche darunter, die, ehe und bevor sie die Mühle wieder visitiren, verstehen sollten, dann haben sie mit dem Müller darüber Rücksprache zu nehmen, und wenn sich hierbei gültige Nachweisungen ergeben, die den Müller behindern, das darnach versteuerte Getraide vor dem Ablauf der Gültigkeit des Zettels abzumahlen, alsdann haben sie diese nach den ertheilten Vorschriften

zu prolongiren, und werden hierbei die Gensdarmen darauf achten, daß diese Prolongation der Vorschrift gemäß geschehen sey.

§. 83.

Es werden demnächst die Visitatoren zur Beobachtung der Vorschriften angewiesen, wenn ausländische Müller die Rückseite des Mahlsteuer-Zettels mit Erlaubnißschein auszufüllen, verweigern, daneben zur Annahme dieser Zettel bei Rückkunft des in einer ausländischen Mühle zubereiteten Fabricats, zur Erholung derselben von dem Mahlsteuer-Einnehmer bei jeglichem Quartalschluß und deren Einsendung an die Haupt-Controle der Mahlsteuer hier, nächstdem zum öftern Einsehen der Tagebücher der Mahlsteuer-Collectanten auf dem Lande und hierbei besonders zur Beachtung der von den Müllern erhaltenen Freischeine, so wie zur Vergleichung der eigenen Einschreiben für die ausländischen Mahlgäste, die auf der einen Seite von dem Müller auf der andern von dem Steuer-Einnehmer geführt werden, Behufs deren beiderseitigen Uebereinstimmung, hierüber zur Untersuchung der Zettel-Vorräthe der Sub-Collectoren und zur Vergleichung, ob die Summe der baaren Einnahme in den Tagebüchern und die Summe des Zettel-Vorraths mit der Summe des Zettel-Empfangs übereintreffe, oder differire und zur Anzeige der Differenz an den Haupt-Einnehmer, von welchem die Collectoren die Zettel erhalten, und an den sie das baare Geld abliefern, autorisiret; wogegen sie und die Gensdarmen wegen des im §. 36. beschriebenen besondern Falls bei dessen Zugestehung mit besonderer Anweisung werden versehen werden.

Nicht weniger haben Visitatoren und Gensdarmen auf diejenigen Getraide-Fabricate, welche aus dem Auslande eingebracht werden, und der Vermahlsteuerung unterliegen, sorgfältigen Bedacht zu nehmen, zu dem Ende bei den damit handelnden Personen fleißig, jedoch mit möglichster Bescheidenheit und Mäßigung nachzusehen, die herumgehenden Händler zu beachten, über den im §. 41. bezeichneten Fall aber bei dessen Entstehen weitere Anweisung zu erwarten.

§. 84.

Die vorkommenden Defraudationen und Contraventionen haben Visitatoren und Gensdarmen alsbald nach ihrer Entdeckung gehörigen Orts anzuzeigen und zur Untersuchung zu bringen, insonderheit haben die Visitatoren bei Unserm Ober-Steuer-Collegio vierteljährig eine Anzeige einzureichen, in welcher sie die entdeckten Defraudationen namhaft machen, die wöchentliche Visitation der Mühlen nachweisen und ob sie dabei Defraudationen entdecket, oder alles in der Ordnung gefunden haben, bemerken; wogegen die Gensdarmen das nemliche in dem monatlichen Rapport an ihren Commandeur zu dessen weiterer Anzeige bewirken müssen.

Beide haben bei allen ihren Geschäften die strengste Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit zu beobachten, weder aus Feindschaft zu Jemandes Schaden, noch um Freundschaft, Gunst, Gabe oder Geschenk willen zu irgend Jemandes Vortheil zu handeln.

§. 85.

Für diese zu bewirkende Aufsicht erhalten sie bei jedem entdeckten, zur Untersuchung gebrachten und erwiesenen Defraudations- und Contraventions-Fall die Hälfte der in dem Regulativ darauf gesetzten Strafe.

§. 86.

Sollte irgend Jemand sich beigehen lassen, den Visitator, oder den Gensdarmen an den ihnen unter Beobachtung möglichster Bescheidenheit und Mäßigung in dem vorstehenden aufgegebenen Visitationen zu behindern, so ist der, welcher sich einer solchen Widersetzlichkeit schuldig machet, deshalb mit einer Geldbuße von 5 Thlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, auch wenn er sich dabei wörtliche Beleidigungen erlaubet, oder gar Thätlichkeit zu Schulden gebracht haben sollte, mit einer, nach der Größe des Vergehens abzumessenden, härtern Strafe zu belegen.

Ob Wir nun wohl zu Unsern gesammten Landes-Unterthanen Uns versehen, sie werden in Berücksichtigung des so nothwendigen Zwecks, auf welchen diese Mahlsteuer verwendet wird, sich von selbst aller Defraudationen und aller Contraventionen gegen die Vorschriften in dem vorstehenden Regulativ enthalten, mithin es nicht dahin kommen lassen, daß die in denselben angedroheten Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden müssen; so wollen Wir doch für den unverhofften Fall, daß sich einige darunter so grober Vergehen schuldig machen, und die nur erwähnten Vorschriften mehrere Male nicht befolgen sollten, ausdrücklich noch verordnen, daß bei wiederholter Uebertretung des Regulativs die Schuldigen nach Befinden mit der Ausstellung an den Pranger und mit Zuchthausstrafe beleget werden sollen.

Hiernächst wollen Wir, daß alle wegen Uebertretung des vorstehenden Regulativs zuerkannt werdende Geldstrafen und Confiscationen zur einen Hälfte dem Denuncianten, gleich viel, er mag ein Landes-Unterthan, oder ein Auswärtiger, Visitator oder Gensdarme seyn, überlassen, zur andern Hälfte aber zu den Gerichts-Nutzungen gezogen werden und daß in Ansehung des zuersterwähnten Straf-Antheils ein Erlaß aus Milde nie Statt finden kann.

Uebrigens verordnen Wir, daß bei concurrirenden auswärtigen Erbgerichts-Obrigkeiten an den Orten hiesiger Lande, wo dieser Fall eintritt, diejenigen Behörden, welchen die Obergerichte zustehen, dem allen, was in dem obigen Regulativ in Ansehung der Erbgerichts-Obrigkeiten vorgeschrieben worden ist, sich in der vorbestimmten Maße zu unterziehen haben.

Nächstdem gehet, was die in den vorher befindlichen §§. bemerkten Geldstrafen anlanget, Unsere Willensmeinung dahin, daß dabei jedesmal alternativ auf Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden, oder auch nach Maßgabe eintretender besonderer Umstände eine körperliche Züchtigung Statt finden soll.

Indem Wir nun Unsern sämmtlichen Unterobrigkeiten hiermit zur ausdrücklichen Pflicht machen, auf Vermeidung aller Unterschleife im Allgemeinen das genaueste Augenmerk zu richten, insbesondere den unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden Müllern eindringlichst die pünktliche Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften anzuempfehlen und sie hierzu zu ermahnen, also erwarten Wir auch, daß sie über die zur Anzeige kommenden Defraudationen und andere Unordnungen die strengsten Untersuchungen verhängen, solche mit der höchsten Genauigkeit und Vorsicht führen, dabei über die Ausflüchte der Denunciaten die Denuncianten hören, nach Befinden hiernach die Untersuchung fortsetzen, den Denuncianten jederzeit die ertheilet werdenden Bescheide und eingehenden Rescripte gehörig eröffnen, in die Unterhandlungen zwischen dem Denuncianten und den Denunciaten über ganzen oder theilweisen Erlaß des dem erstern zukommenden Straf-Antheils sich in keinerlei Weise mischen, viel weniger die von dem Denunciaten etwa zu erwartende Eidesleistung dem Denuncianten als ein Motiv zu einem Nachlaß seines Straf-Antheils aufstellen, indem Wir dergleichen Irregularitäten gemessenst zu ahnden wissen werden.

Schlüßlich wollen Wir hiermit einer jeden derselben in Ansehung der in ihrem Gerichtssprengel sich befindenden schriftsässigen Personen deshalb perpetuirliche Commission ertheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Regulativ mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen, demselben Unser Herzogliches Insiegel beifügen lassen und solches durch den öffentlichen Abdruck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen befohlen.

Altenburg, den 1. Juni 1827.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

v. Trützschler.

Inhalt

des vorstehenden Regulativs.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über die Einrichtung der Mahlsteuer und deren Abentrichtung.

Cap. I.

Die Mahlsteuer und deren Erlegung überhaupt betreffend.

Cap. II.

Von dem Mahlen der Inländer auf inländischen Mühlen.

A.) Vorschriften beim Transport des Getraides auf die inländische Mühle.

Cap. III.

Von dem Mahlen der Inländer auf ausländischen Mühlen.

Cap. IV.

Von dem Mahlen der Ausländer auf inländischen Mühlen.

Cap. V.

Vorschriften beim Einbringen ausländischer Bäcker-Waaren und Getraide-Fabricate durch den Handel.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Anweisungen und Vorschriften, die bei der Mahlsteuer interessirten und resp. beschäftigten Personen betreffend.

Cap. I.

Die Mahlsteuer-Contribuenten betreffend.

Cap. II.

Die Müller und deren Knappen betreffend.

Cap. III.

Die Mahlsteuer-Einnehmer betreffend.

Cap. IV.

Die Visitatoren und Gensdarmen betreffend.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1827.

24. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß die israelitischen Handelsleute auf den Jahrmärkten des hiesigen Landes nicht mehr zugelassen werden sollen,

vom 11ten Junius 1827.

Nachdem Serenissimus Clementissimus, auf erstatteten pflichtschuldigsten Bericht, Höchst Ihrer Landes-Regierung, aus mehreren Gründen und in Erwägung wohlgegründeter diesfallsiger Anträge, von jetzt an auf den Jahrmärkten des hiesigen Landes bis auf weitere Verfügung keine israelitischen Handelsleute zuzulassen die höchste Entschließung gefaßt haben; so wird solches zur Nachachtung für diejenigen, welche zeither die Jahrmärkte hiesiger Lande besucht haben, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 11. Junius 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

25. Bekanntmachung der Direction der Herzogl. Sächsischen Landesbank,

die dermalige Einrichtung dieses Instituts betr.,

vom 29sten Junius 1827.

In Folge der von der Landschaft des Herzogthums Altenburg gebildeten unterthänigsten Anträge und der darauf gefaßten gnädigsten landesherrlichen Entschließung macht die Direction der Herzoglich Sächsischen Landesbank hierdurch Folgendes bekannt:

1.

Ihre Mitglieder bestehen dermalen aus den unterzeichneten

Vice-Canzler und Obersteuer-Vice-Director, Kammerherrn und Ritter des K. Pr. Johanniter-Ordens, Hans Carl Leopold von der Gabelenz, als landschaftlichem Abgeordneten, und

Obersteuer-Rath, Friedrich Wagner,

welche unter Zuziehung des Herzoglichen Finanz-Collegii in wichtigern Fällen, und unter verfassungsmäßiger Concurrenz des Landschafts-Directorii sowohl, als des Präsidii der für jetzt durch ein Mitglied bei der Landesbank-Direction nicht besonders repräsentirten Herzoglichen Cammer die Directorial-Geschäfte nach der zeitherigen Einrichtung besorgen werden.

2.

Unter den im Expeditions-, Cassen- und Rechnungs-Departement der Landesbank Angestellten tritt vom 1. Julius 1827 an eine Geschäftsvertheilung in Wirksamkeit, nach welcher

a. der Cammer-Secretär, Carl Geutebrück, unter Beibehaltung seiner zeitherigen Functionen, mit Ausschluß der die Casse und das Rechnungswesen betreffenden Details, der Landesbank-Expedition wie zeither vorstehen, die Secretariats-Geschäfte bei der Direction besorgen und die Correspondenz führen,

b. der zeitherige zweite Landesbank-Cassier, Premier-Lieutenant und Cammer-Archivar, Ernst Baumbach, die von dem Cammer-Secretär Geutebrück, als erstem Cassier, zeither besorgten Cassen-Geschäfte, als nunmehriger Haupt-Cassier, mit übernehmen, und

c. der Landesbank-Copist, August Kretschmar, die Buchführung und die damit verknüpften Detail-Geschäfte als Controleur besorgen wird.

3.

Hiernach werden die Ausfertigungen der Landesbank, resp. vom 1. Julius 1827 an, unterzeichnet:

a. wenn es Erlasse der Direction sind: von den beiden obengenannten Directoren, unter Gegenzeichnung des Cammer-Secretärs Geutebrück;

b. sind es solche Ausfertigungen, die der Verfassung gemäß von der Expedition allein ausgehen: durch den Cammer-Secretär Geutebrück; und

c. sind es Schuldverschreibungen, Quittungen oder sonst auf die Casse zunächst Bezug habende Documente: von Einem der beiden Directoren und von dem Haupt-Cassier, Ernst Baumbach, unter Beifügung des Handzeichens des Landesbank-Copisten Kretschmar, als Controleurs.

4.

Die nunmehr bei der Landesbank-Casse selbst zu verrechnenden Sporteln sollen von den Beamten, und namentlich von dem mit der Sportel-Rendantur besonders beauftragten Landesbank-Copisten Kretschmar, nach folgenden Ansätzen liquidirt werden:

¼ pro Cent als Provision von allen auszuleihenden Capitalien, anstatt des zeitherigen ½ pro Cent;

9 Gr. für jedes Document über die an die Landesbank zu machenden Einleihungen bis zu 1000 Thlr., oder nach Verhältniß das Mehrfache dieses Simplum, wenn und so viel mal die Darlehns-Summe 1000 Thlr. übersteigt;

2 = für eine simple Zins- und 4 Gr. für eine Capital- und Zins-Quittung.

Außerdem finden Expeditions-Gebühren für die verschiedenen, von den Interessenten veranlaßten, zu den Official-Arbeiten nicht zu zählenden Ausfertigungen u. dergl. nach billigen Ansätzen Statt, worüber die nähere Bekanntmachung noch erfolgen wird.

5.

Im Uebrigen bleibt dem Finanz-Secretär Thienemann die Landesbank-Procuratur übertragen, als Revisoren werden der Rechnungs-Rath und Cammer-Rentmeister Hase, so wie der Cammer-Accessist Wagner fungiren, und als Diener bei der Landesbank-Expedition ist vorläufig Friedrich Zöllner angestellt.

Altenburg, am 29. Junius 1827.

Direction der Herzogl. Sächs. Landesbank das.
von der Gabelenz. Friedrich Wagner.
Carl Geutebrück.

26. Verordnung der Cammer,

wegen Abgabe der Gleits- und Chausseegeld-Zettel,

vom 24sten Julius 1827.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß mehrere Gleits- und Chausseegeld-Einnehmer sich angemaßt haben, einzelne Fuhren gegen bloße Anmeldung zu gestatten, ohne zuvor das Gleite oder Chausseegeld davon erhoben und die erforderlichen Zettel ausgehändigt zu haben; so werden sämmtliche Herzogl. Gleits- und Chausseegeld-Einnehmer hiermit ernstlich angewiesen, dergleichen Meldungen von Fuhren durchaus nicht anzunehmen, ohne die erforderlichen Zettel zur Bescheinigung der geschehenen Bezahlung des Gleites oder Chausseegeldes vorschriftmäßig ausgehändigt zu haben, indem beim Unterlassungsfall sie selbst die gesetzlich verwirkte Gleits- oder Chausseegeld-Strafe für jede blos bei ihnen gemeldete, aber ohne Gleits- oder Chausseegeld-Zettel betroffene Fuhre an die Behörde zu entrichten und dafür einzustehen haben.

Altenburg, den 24. Julius 1827.

Herzogl. Sächs. Cammer daselbst.

27. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

wodurch die wegen der Bauten an den Straßen bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 23. Januar 1822 und 12. December 1825 eingeschärft werden,

vom 3ten September 1827.

Es ist neuerlich vielfach zu bemerken gewesen, daß an den Straßen und Chausseen ohne Vorwissen Herzogl. Cammer neue Gebäude errichtet werden, welche zu nahe mit der Straßengrenze in Berührung kommen und die gesetzlich auf 16 Ellen bestimmte Breite der Chausseen verengen, so wie, daß Miststätten, Backöfen, Keller ꝛc. nach der Straßenseite angelegt worden sind, welche nicht nur zur Verunzierung, sondern zum wesentlichen Schaden der Straßen und Chausseen gereichen.

Da nun ein solcher eigenmächtiger Bau, welcher die erwähnten Folgen nach sich zieht, auf keine Weise ferner gestattet werden kann, so werden alle und jede, welche einen Neubau, oder eine ihr Gehöfte erweiternde Haupt-Reparatur beabsichtigen, andurch angewiesen, zuvor hierüber bei Herzogl. Cammer gebührende Anzeige zu machen, und über Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit dieser Bauten von gedachtem Collegio Resolution zu erwarten.

Wenn nun hiernächst die wegen der Bauten an den Straßen bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 23. Januar 1822 und 12. December 1825 hiermit von Neuem im Allgemeinen eingeschärft werden, so wird andurch Jedermann angewiesen, die Anlegung von Miststätten, Backöfen, Abtritten ꝛc. nach der Straßenseite zu, bei eintretender willkührlicher Strafe, auch, nach Befinden, auf Unkosten der Contravenienten zu bewirkenden Demolition, durchaus zu unterlassen, wie denn auch die Baugewerken, bei eigener Verantwortlichkeit, solche Baue, ohne daß vorher höhere Genehmigung erfolgt, nicht zu übernehmen und auszuführen haben.

Altenburg, den 3. September 1827.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

28. Bekanntmachung des Consistorii,

die Errichtung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Geistlichen im Herzogthum Altenburg betreffend,

vom 4ten September 1827.

Der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc., haben gnädigst geruht, mittelst höchsten Rescripts vom 10. vorigen Monats nachbefindliches Regulativ, welches zum Behuf der zu errichtenden Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Geistlichen im Herzogthum Altenburg diesorts entworfen und berichtlich dargelegt worden, mit dem Vorbehalt künftiger Modificationen, wenn die Erfahrung oder anderweit zu bewirkende Fondsvermehrung solche rathsam erscheinen lassen sollten, zu bestätigen, wie somit bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 4. September 1827.

Herzogl. Sächs. zum Consistorium verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe daselbst.

H. F. Freiherr von Ende.

Regulativ

der zu errichtenden Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Geistlichen im Herzogthum Altenburg.

§. 1.

Diese Pensions-Anstalt wird gegründet

1) auf die Beiträge, welche aus der Herzogl. Obersteuer-Haupt-Casse und aus der allg. Wittwen-Societäts-Casse gnädigst bewilligt sind;

2) auf die Zinsen, welche die nach und nach gewonnenen Capitalien gewähren.

Nach einer Erklärung der allgemeinen Landes-Deputation vom 6. Junius 1825, nach der höchsten Genehmigung im Deputationstags-Abschiede und der nachgefolgten Zustimmung gesammter Landschaft zu erwähnter Erklärung wurde vom 1. Januar 1825 an ein Beitrag von 250 Thalern jährlich aus der Herzogl. Obersteuer-Haupt-Casse und einer dergleichen von 500 Thalern jährlich aus der Altenburgischen allg. Wittwen-Societäts-Casse zu Unterstützung der Wittwen und Waisen der Geistlichen, da deren beabsichtigte Aufnahme in die genannte Wittwen-Societät sich nicht ausführen ließ, an das Herzogl. Consistorium gezahlt, welches mit der Sorge für eine zweckmäßige Verwendung dieser Beiträge beauftragt und durch ein Rescript des Herzogl. Geheimen Gesammt-Ministeriums d. d. 9. Junius 1826 davon in Kenntniß gesetzt wurde.

Laut höchsten Rescripts vom 27. April und vom 1. Junius dieses Jahres sind jene gnädigst verwilligten Beiträge, und zwar der aus der Herzogl. Obersteuer-Haupt-Casse auf 225 Thaler und der aus der Altenburg. Wittwen-Societäts-Casse auf 450 Thaler, vom 1. Januar 1827 an, in Verhältniß der verminderten Zahl geistlicher Stellen, herabgesetzt worden, so, daß nunmehr die Summe jener Beiträge 675 Thaler jährlich ausmacht.

§. 2.

Die Oberaufsicht über die Pensions-Anstalt führt das Herzogl. Consistorium; aus dessen Mitte werden zwei Mitglieder, Eines von der weltlichen und Eines von der geistlichen Seite, als Commissarien deputirt, um die Verwaltung dieser Pensions-Anstalt zu besorgen. Sie leisten die nöthigen Arbeiten unentgeldlich.

§. 3.

Zur Rechnungsführung und Cassen-Verwaltung wird ein Mitglied der Herzogl. Consistorial-Canzlei gewählt und dasselbe zur Führung dieses Geschäfts mit einer besondern Instruction versehen. Dieser Rechnungsführer erhält eine jährliche Besoldung von 10 Thalern in den ersten 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist, im Jahre 1832, wird das Consistorium, in Verhältniß der etwa vermehrten Geschäfte desselben, über diese Besoldung das Weitere bestimmen.

Einer der Commissarien führt über das Geschäft des Rechnungsführer die Controle.

§. 4.

Mitglieder der Pensionsanstalt sind sämmtliche im Herzogthum Altenburg angestellte Geistliche und deren etwaige Substituten. Die Zahl der geistlichen Stellen ist jetzt 141.

§. 5.

Ein Geistlicher hört auf Mitglied der Pensions-Anstalt zu seyn, sobald er außer Landes befördert wird, oder sein Amt niederlegt, oder desselben entsetzt wird.

§. 6.

Pensionsfähig sind die Wittwen der Geistlichen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und die Kinder der Geistlichen, so lange bis sie das 21ste Jahr erfüllt haben. Volljährige Kinder der Geistlichen haben keinen Anspruch an die Pension, so wenig als die Wittwe, wenn sie sich wieder verheirathet; auch kann eine solche, wenn ihre zweite und jede etwa folgende Ehe wieder durch den Tod des Ehemannes getrennt wird, nie wieder in die Pension eintreten, es müßte denn ihr Ehemann der zweiten oder folgenden Ehen ein Mitglied dieser Pensions-Anstalt seyn. Die Wiederverheirathung einer Wittwe hat auf die Pensionsfähigkeit ihrer minderjährigen Kinder aus der Ehe eines Geistlichen keinen Einfluß.

§. 7.

An den aus dieser Anstalt zu gewährenden Pensionen nehmen alle die pensionsfähigen Hinterbliebenen der Geistlichen Theil, welche seit dem 1. Januar 1825 verstorben sind.

§. 8.

Die ausgeworfene Pension bleibt sich gleich, der Verstorbene mag blos eine Wittwe ohne minderjährige Kinder, oder eine Wittwe mit minderjährigen Kindern, oder minderjährige Kinder ohne Wittwe hinterlassen haben.

Die Wittwe erhält für sich und ihre minderjährigen Kinder die Pension ungetheilt, da ihr die Versorgung dieser Kinder obliegt; — nach ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung geht die ganze Pension auf die minderjährigen Kinder über, welche sie nach den Köpfen theilen. Minderjährige Kinder der Wittwe eines Geistlichen, welche in einer frühern Ehe derselben mit einem Nicht-Geistlichen geboren sind, haben keine Ansprüche auf Pension zu machen.

Wenn unter mehreren Geschwistern, welche an der Pension Antheil haben, Eines stirbt, oder das 21ste Jahr erfüllt, so fällt dessen Pensions-Antheil nicht der Casse, sondern den übrigen minderjährigen Geschwistern zu gleichen Theilen zu, die Pension wird so lange unverkürzt gezahlt, bis das jüngste unter ihnen das 21ste Jahr seines Alters erfüllt hat.

§. 9.

Als die höchste Zahl der an Wittwen oder pensionsfähige Waisen der Geistlichen zu gewährenden Pensionen wird die Zahl 70 angenommen, welche Zahl jedoch erst nach einem Zeitraum von 35 Jahren sich ergeben dürfte.

§. 10.

Die jährliche Bestimmung der zu gewährenden Pension geschieht in folgender Art: Die jährlichen Beiträge, jetzt 675 Thlr., und die sämmtlichen jährlichen Zinsen der erwachsenen Capitalien werden summirt; die sich ergebende Summe wird, nach Abzug der unvermeidlichsten Verwaltungskosten, mit der Zahl 70 dividirt; der Betrag des gefundenen Quotienten gibt die Pension, welche jede einzelne Witwe oder die pensionsfähigen Waisen eines Geistlichen erhalten. Der Betrag dieser Pension wird jedesmal im Amtsblatte bekannt gemacht.

§. 11.

Was nach Auszahlung der Pensionen von der dividirten Summe übrig bleibt, wird zum Capital geschlagen. Die Capitalien werden bei Herzogl. Landesbank eingeliehen, so wie dies bereits mit den auf die Jahre 1825 und 1826 gewährten Beiträgen geschehen ist, und die darüber ausgestellten Documente werden bei dem Herzogl. Consistorium, ohne Entrichtung der gewöhnlichen Deposital-Gebühren, deponirt.

§. 12.

Auf diese Weise wird in jedem Jahre der Capital-Fonds sich vermehren und durch die vermehrten Zinsen auch die zu vertheilende Summe. Wenn nach 35 Jahren die wahrscheinlich höchste Zahl der Wittwen oder pensionsfähigen Waisen vorhanden

seyn wird, so wird unter dieselben der ganze jährliche Beitrag und die Zinsen des gewonnenen Capital-Fonds vertheilt; — an die Stelle des Divisors 70 tritt dann die Zahl der wirklich vorhandenen Pensionsfähigen.

§. 13.

Die jährliche Repartition erfolgt im Monat September und die Auszahlung der Pensionen vom 1. October an. Bis zum 31. December müssen sämmtliche Pensionen erhoben werden.

§. 14.

Die Perception der Pension hebt mit dem Ende der Gnadenzeit pensionsfähiger Hinterlassener eines Geistlichen an, so, daß, wenn diese Gnadenzeit vor oder mit ult. August sich endigt, jene Hinterlassenen bei der im Monat September vorzunehmenden Repartition zu den an der Pension Theilnehmenden gezählt werden, und sie also in dem darauf folgenden Monate October zum ersten Male die ausgeworfene Pension erheben. — Endigt sich aber die Gnadenzeit erst nach dem letzten August, so können sie an der in dem Monat September desselben Jahres repartirten Pension nicht Theil nehmen, sondern erheben sie zum ersten Male nach der im folgenden Jahre vorzunehmenden Repartition.

Beispiel. Endigt sich die Gnadenzeit vor oder mit ult. August 1827, so wird die erste Pension nach der im September 1827 erfolgten Repartition im Monat October 1827 erhoben; endigt sich aber die Gnadenzeit im September 1827 oder später, so wird die erste Pension nach der im September 1828 erfolgten Repartition im Monat October 1828 erhoben.

§. 15.

Die pensionsfähigen Hinterlassenen eines Geistlichen haben sich deshalb vor Ablauf der Gnadenzeit bei der Commission schriftlich zu melden; in Ansehung der Minderjährigen ist bei dieser Meldung zugleich ein Geburtszeugniß beizufügen.

§. 16.

Die Gnadenzeit, welche hier zu berücksichtigen ist, erstreckt sich blos auf das gewöhnliche Gnadenhalbejahr, wie dessen Berechnung in der Consistorial-Verordnung vom 26. October 1824 (Gesetz-Sammlung 1824 S. 34) näher bestimmt ist; wird diese Gnadenzeit, um die Aufhebung der Retrotraction zu bewirken, verlängert, so kommt diese Verlängerung hier nicht in Anschlag, da sie nicht sowohl die Gnadenzeit

vermehren, als vielmehr Entschädigung wegen der aufgehobenen Retrotraction gewähren soll.

Beispiel. Die Wittwe eines Geistlichen, der im Monat Februar 1828 stirbt, und deren Gnadenhalbjahr mit ult. August 1828 sich also endigt, nimmt an der Pension Theil, deren Repartition im September 1828 erfolgt, wenn auch die Gnadenzeit derselben, um die Aufhebung der Retrotraction zu bewirken, bis in den Monat September oder October 1828 verlängert werden sollte.

§. 17.

Die bei der Erhebung der Pension auszustellende Quittung muß von der Wittwe eigenhändig unterschrieben seyn; wenn dieselbe außerhalb der Stadt Altenburg sich aufhält, so ist auf der Quittung von dem Ortsgeistlichen zu bescheinigen, daß die Wittwe noch am leben und unverheirathet ist. Die Quittung für minderjährige Kinder stellt der von dem Herzogl. Consistorium denselben bestätigte Altersvormund aus. Dabei bedarf es aber keiner Bescheinigung der Minderjährigkeit, da sie aus dem bei der Anmeldung eingereichten Geburtszeugnisse ersehen werden kann.

§. 18.

Wenn eine Wittwe bis zum letzten August im Wittwenstande, oder minderjährige Kinder in der Minderjährigkeit gelebt haben, so erhalten sie, oder ihre Erben bei der Auszahlung im Monat October ihre letzte Pension; diejenigen aber, deren Perceptionsfähigkeit vor dem letzten August aufhört, haben dann weiter nichts zu fordern.

§. 19.

Da die Pensionen als Allimente zu betrachten sind, so können selbige von keinem Gläubiger, weder des Verstorbenen, noch der Percipienten, wegen irgend einer Forderung mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Execution in Anspruch genommen werden.

§. 20.

Die Cassengelder und Capitalien dieser Pensions-Anstalt genießen alle diejenigen Rechte und Privilegien, welche den Unmündigen, ingleichen den Kirchen, Schulen, oder sonst den piis Corporibus in dem Herzogthume Altenburg nach dessen Landesgesetzen und, wenn diese nicht besonders darüber disponiren, nach den gemeinen Rechten zukommen. Auch sollen selbige von allen Anlagen und Abgaben auf immer frei bleiben.

13*

§. 21.

Die Jahres-Rechnung schließt sich jedesmal mit dem letzten December; sie ist von dem Rechnungsführer spätestens bis ult. Februar der Commission zu übergeben, welche sie nach erfolgter Prüfung justifizirt und dem Herzogl. Consistorium mit Bericht überreicht. Dieses sendet die Rechnung ad Serenissimum. Auch werden die Rechnungen jedesmal den getreuen Landständen, bei Statt findenden Versammlungen, mitgetheilt.

Von jeder Jahres-Rechnung wird ein summarischer Extract in dem Altenburg. Amtsblatte, oder auch, nach Befinden, in einer besonders gedruckten Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Es ist zu wünschen, daß diese Anstalt durch Beiträge, welche von den Geistlichen selbst zu leisten sind, erweitert und dadurch der Betrag der Pensionen zum Besten der Ihrigen erhöhet werde. Die Geistlichen haben, wenn sie dazu geneigt seyn sollten, woran bei der soliden Gründung dieser Anstalt und deren Resultaten, die nicht anders als wohlthätig seyn können, nicht zu zweifeln ist, ihre diesfalls gefaßten Beschlüsse an das Herzogl. Consistorium zu richten.

Altenburg, den 31. Julius 1827.

Herzogl. Sächs. zum Consistorium verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe daselbst.

H. F. Freiherr von Ende.

29. Verordnung der Cammer,

die Ablieferung des Zins-Getreides betreffend,

vom 4ten September 1827.

Es ist zeither zum öftern vorgekommen, daß die auf den herrschaftlichen Fruchtboden zu liefernden Zinsfrüchte von den Zinspflichtigen erst spät und in sehr schlechter Qualität abgeliefert worden sind. Nachdem nun dieses ferner nicht geduldet werden kann; so werden hiermit die sämmtlichen Censiten des hiesigen Herzogthums ernstlichst bedeutet, ihr schuldiges Zins-Getreide zeitig und in guter Qualität auf die ihnen angewiesenen herrschaftlichen Zinsböden abzuliefern, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dasselbe nicht angenommen werden wird. Die mit der Einnahme der Fruchtzinsen beauftragten Cameral-Beamten aber werden somit angewiesen, bei eigener Verantwortlichkeit auf diese Vorschrift streng zu halten und, wenn die Censiten derselben nicht nachkommen, das Zins-Getreide nicht anzunehmen und Bericht deshalb anher zu erstatten.

Altenburg, den 4. September 1827.

Herzogl. Sächs. Cammer daselbst.

30. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

den von dem Großherzogl., Herzogl. Sächs., auch Fürstl. Reußischen gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gericht zu Jena ertheilten Gemeinen Bescheid wegen der einzureichenden Schriften betreffend,

vom 15ten September 1827.

Es hat das Großherzogl., Herzogl. Sächs., auch Fürstl. Reußische gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht zu Jena, vermöge des ihm in der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 95 eingeräumten Rechts in der am 5. Julius d. J. gehaltenen Plenar-Sitzung folgenden

Gemeinen Bescheid:

daß künftig alle beim Ober-Appellations-Gerichte von einem streitenden Theile einzureichenden Schriften, sie mögen ein hier verstattetes rechtliches Verfahren betreffen, oder einen einzelnen Antrag, oder eine Beschwerde enthalten, jedesmal in zwei gleichlautenden und gleichmäßig unterschriebenen Exemplaren, damit eines davon dem Gegentheile zugefertigt, oder bei Beschwerden das sonst Erforderliche damit verfügt werden könne, einzureichen sind, widrigenfalls der Concipient eines jeden nur in einem Exemplare eingereichten Schreibens mit einem Thaler Conventions-Geld, zur Wittwen-Casse des Ober-Appellations-Gerichts zu entrichtende Strafe belegt werden wird,

ertheilet. Nachdem nun der Durchlauchtigste Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg nach einem höchsten Rescript vom 7. d. M. diesen Gemeinen Bescheid genehmigt und dessen öffentliche Bekanntmachung gnädigst anbefohlen haben; als wird sothane öffentliche Bekanntmachung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch bewerkstelligt.

Altenburg, den 15. September 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

31. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Vereinigung der seitherigen Cammerguts-Gerichte zu Gleina mit dem Justizamte zu Roda betreffend,

vom 17ten October 1827.

Nachdem Serenissimus mittelst höchsten Rescripts vom 16. Junius d. J. die gnädigste Entschließung gefaßt haben, die seitherigen Cammerguts-Gerichte zu Gleina mit dem Justizamte zu Roda vereinigen und dem treuverdienten Director jener Gerichte, dem Justizrath, D. Asverus zu Jena, zu Anerkennung seiner langjährigen pflichtmäßigen Verwaltung, einen angemessenen Ruhegehalt aussetzen zu lassen; so wird solches, und daß am 29. September d. J. die förmliche Ueberweisung der Gleina'schen Gerichtsbarkeit an das Justizamt zu Roda erfolgt ist, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 17. October 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

32. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Errichtung eines Consulats zu Hamburg betreffend,

vom 30sten November 1827.

Se. Herzogl. Durchlaucht zu S. Altenburg haben, in der Absicht, auch hierdurch das Interesse des Handels und der Gewerbe Ihrer Lande zu befördern, Sich gnädigst bewogen gefunden, in der freien Hansestadt Hamburg ein Consulat zu errichten, und den dortigen Kaufmann, Jacob Heinrich Kerst, zum Consul ernannt. Nach der demselben ertheilten Instruction ist der Consul verpflichtet, nächst den ihm zugehenden unmittelbaren höchsten und Ministerial-Aufträgen, auch alles Dasjenige, weshalb die Herzoglichen Behörden und Unterthanen selbst sich an ihn wenden möchten, mit Fleiß und Rechtlichkeit auszurichten, besonders aber sich derjenigen Unterthanen Sr. Durchlaucht, welche Handels- und Fabrikgeschäfte betreiben und seinen Beistand verlangen, eifrigst anzunehmen.

Nachdem nun der Senat der freien Stadt Hamburg den Herrn Consul Kerst in dieser Eigenschaft anerkannt hat, so wird Solches hiermit in der Absicht zur öffentlichen Kunde gebracht, damit sowohl die Herzoglichen Behörden, als Unterthanen, besonders das Handel und Gewerbtreibende Publicum, sich in solchen Fällen, wo die Dazwischenkunft eines in Pflichten stehenden Consuls wünschenswerth erscheint, von der Aufstellung eines diesseitigen Consuls zu Hamburg zweckmäßigen Gebrauch machen mögen.

Altenburg, den 30. November 1827.

Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.
von Trützschler. E. von Braun.

---

33. Verordnung der Landes-Regierung,

daß die Personen, welche die Erlaubniß zum Colligiren für Lotterien erhalten haben, diese Erlaubniß nicht durch andere, hierzu nicht besonders concessionirte Personen ausüben lassen dürfen,

vom 8ten December 1827.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Personen, denen die Erlaubniß zum Colligiren für Lotterien ertheilt worden ist, wiederum durch andere, hierzu nicht Befugte Loose vertreiben lassen. Da nun aber Lotterie-Collectionen und Ausgabe von Lotterieloosen nur von denjenigen, welche von Uns hierzu Erlaubniß erhalten haben, betrieben werden können, diese aber keineswegs befugt sind, diese Erlaubniß durch andere, hierzu nicht besonders concessionirte Personen ausüben zu lassen; so haben diejenigen, welche Erlaubniß zum Colligiren für Lotterien erhalten haben, sich genau hiernach zu achten, widrigenfalls ihnen jene Erlaubniß sofort wieder entzogen werden wird.

Altenburg, den 8. December 1827.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

34. Bekanntmachung der Cammer,
die Gültigkeit der ertheilten Gleits=Freipässe betreffend,

vom 18ten December 1827.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß ein von hiesiger Herzogl. Cammer einem Abgebrannten, zur gleitsfreien Anfuhre seiner erforderlichen Baumaterialien, im vergangenen Jahre ertheilter Freipaß dazu gemißbraucht worden ist, um damit im In- und Auslande auf den Brand betteln zu gehen; so ist in Hinsicht dieser Freipässe die Einrichtung getroffen worden, daß solche nur auf drei Monate gültig seyn und nach Ablauf dieser Frist an Herzogl. Cammer-Canzlei von dem Empfänger zurückgestellt werden sollen.

Sollte ein mit einem Gleits-Freipasse Begnadigter denselben nach Verlauf der bestimmten Zeit von drei Monaten nicht zur Herzogl. Cammer-Canzlei zurück bringen; so hat sich derselbe es selbst zuzuschreiben, wenn ihm durch die gerichtliche Abforderung des Passes Kosten verursacht werden.

Uebrigens haben alle Herzogliche Gleitsbeamte eine besondere Aufsicht auf diese ausgestellten Gleits-Freipässe zu richten und solche, wenn sie älter als drei Monate sind, oder wenn sie bemerken, daß mit denselben Mißbrauch getrieben wird, den Empfängern sogleich abzunehmen.

Altenburg, den 18. December 1827.

Herzogl. Sächs. Cammer daselbst.

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1827.

II. In alphabetischer Ordnung.

